Wie sind die oberpfälzischen Abteyen im Jahre 1669. abermal an die geistlichen Ordensstände gekommen? —

Als

Beytrag zur Kirchengeschichte der Obernpfalz

erörtert

von

einem Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit.

(Prechtl, Max)

Herausgegeben im Jahre 1802.

Wenn sich ein Reich ausbreiten soll; so ist es gewiß das Reich eines gerechten Fürsten. — Alle Welt wünscht sich denselben zum Beherrscher. — J. B. Bossuet in der Staatskunst, Th. II. S. 134.

I.

Erinnerung des Herausgebers.

Diese Schrift wurde schon im Jahre 1794. verfaßt. Die damaligen Umstände, welche sich von einem auf alle oberpfälzischen Abteyen allmählig zu verbreiten schienen, gaben dazu Gelegenheit. — Der Verfasser, dessen gute Herzensstimmung unverkennbar ist, dachte eben nicht für das Publikum zu schreiben: seine Absicht gieng nur auf eigne Belehrung, und — im nöthigen Falle — auf Vertheidigung seiner religiösen Existenz. Oefters hörte er irrige Urtheile über eine verworrene Geschichts- und Rechts-Frage; und hielt es

für rathsam, bey jeder Gelegenheit dieselbe zu entfalten. — Das Resultat seines längern Nachforschens blieb allbereits 8. Jahre verborgen: nur wurde es einigen Freunden mitgetheilt, die an derley Aufklärung ähnliches Interesse hatten, und darnach ihren Wunsch äußerten.

Die neuesten Ereignisse der oberpfälzischen Abteyen erregen allgemeine Sensation, und lassen vermuthen, daß es jedem Freunde der Wahrheit wünschenswerth seyn werde, mit einigen Blicken übersehen zu können, was der Gegenstand einer mühsamen Erörterung war. — Vielleicht giebt es noch immer irrige Begriffe, welche auf die dermalige Behandlungsart Einfluß haben könnten? — Nebstdem ist die Geschichte der Obernpfalz großentheils noch unbearbeitet: auch Bruchstücke sollen nun angenehm seyn; welche gleichwohl erst in der Folge von einer Meisterhand in's Ganze zu ordnen sind.

Deßhalb halte ich's der Mühe werth, diese — in manchem Betrachte sehr wichtige — Erörterung

örterung in das Publikum zu befördern. Dem Verfasser kann die Publizität weder unangenehm noch nachtheilig seyn: sein Charakter läßt sich aus der Arbeit folgern. — Wenn schon dem Style manchmal mehr Reinheit, mehr Präcision, mehr Feuer zu wünschen wäre; so wird doch diese schwache Seite durch eben so unpartheyische als nützliche Forschung nach Wahrheit, durch Aufhellung verschiedener Irrungen, und durch innigste Anhänglichkeit an seine Landesfürsten zur Genüge gedecket. — Im Reiche der Wahrheit und des Rechts gefällt das einfache Kleid, und äusserer Prunk ist leicht zu entbehren.

Anderwärtigen Bedenklichkeiten ist ohnedem vorgebeugt. — Ueberall herrscht der Ton der Mäßigung: die Tendenz der ganzen Schrift ist Aufklärung der Wahrheit, und ungeheucheltes Bestreben, den Unterthanen Ehrfurcht für ihre Fürsten einzuprägen. — Das Werk kam schon vor 8. Jahren zu Stande, und — in etwelche

Hände: aus dieser Ursache kann niemand dem Verfasser eine Anspielung auf die neuern Ereignisse zumuthen. — Findet er nicht überall Beyfall; so verdient er doch Belehrung von jenen, die für das Gegentheil stärkere Gründe anzubringen im Stande sind.

II. Erin-

II.

Erinnerung des Verfassers.

A.

Aufdeckung der Wahrheit ist allezeit zu wünschen; vorzüglich wenn edle Handlungen der Regenten in's ächte Licht gestellt, und schädliche Vorurtheile beseitiget werden. — Es war stets irriger Wahn — größtentheils vom Eigennutze erzeugt —, daß Fürsten nur nach dem Maaße der ausgespendeten Gnaden groß und liebenswerth sind. — Wo immer so ein egoistischer Grundsatz herrschet, wird die erhabenste Gerechtigkeitsliebe des Thrones sehr oft entstaltet, und das beßte Fürstenherz nur in seiner halben Größe gewiesen.

Deutschlands Geschichte liefert uns nicht viele Beyspiele, daß der Regent und die Unterthanen anderswo durch so eine wetteifernde Liebe zusammen hiengen; wie es fast immer in Baiern geschah: aber auch Beyspiele eines größern Reli-

gions- und Gerechtigkeits-Eifers, als ihn der bairische Unterthan bey seinem Regenten fand, sind seltene Erscheinungen. — Hievon einen Beweis: — Durch Religionszwiste und andere Unglücksfälle waren die oberpfälzischen Abteyen über hundert Jahre von ihrer ursprünglichen Bestimmung verdreht: Ferdinand Maria — Churfürst in Baiern —, dessen einsichtsvolle Großmuth sich über alle politischen Scheingründe hinausgesetzt hatte, übergab sie im Jahre 1669. abermal den geistlichen Ordensständen, denen sie die fromme Absicht der ersten Stifter zugedacht hat.

Diese in verschiedener Rücksicht edelmüthige Handlung wurde sehr oft irrig beurtheilt: das Dunkle, in welches die Geschichte jener Abteyen bey den Reformationszeiten verhüllet wurde, mag Ursache seyn. — Einigen schien es überflüssig, hiebey lange um Auffindung der Wahrheit zu forschen; weil sie dadurch kein Interesse zu erzielen wußten: andern fehlte es zur gründlichen Untersuchung an den nöthigen Hilfsquellen. — Immer schwankten die Urtheile: öfters neigten sie sich auf die irrige Seite. — Ich dachte dieser Sache reifer nach; — war in einer Lage, die mir verschiedene Schriften in die Hände gab; — fand zur Aufklärung — wie es mir deucht — genugsame Beweise; — stellte sie in ihre natürliche Ordnung,

nung, und glaubte, jedem Freunde der Wahrheit einen gefälligen Dienst zu leisten; wenn ich das Resultat meiner Mühe in ein Ganzes bringen, und auch einigen Freunden mittheilen würde. — Dieß, nebst mehrern Beweggründen, welche ich nun zu übergehen rathsam achte, bewog mich zur Erläuterung der Frage: „Wie sind die „oberpfälzischen Abteyen im Jahre 1669. aber„mal an die geistlichen Ordensstände gekommen?"

B.

Zwar diese Frage ist noch unbestimmt: es lassen sich dabey verschiedene Sinne und Fälle denken: doch zu meinem Zwecke wird es genug seyn, wenn ich nur auf folgende Bedacht nehme:

a. **War es blosse Gnade**, was das Durchleuchtigste Churhaus Baiern bey Zurückführung der geistlichen Ordensstände in die oberpfälzischen Klöster gethan hat; so, daß auf dieselben den Ordensständen gar kein Rechtsanspruch gebührte?

b. **War alles blosse Schuldigkeit**; so, daß die Ordensgemeinden auf alles ein gegründetes Recht hatten, ohne daß ihnen in irgend einer Rücksicht eine Gnade zu Theil wurde?

Oder c. war es theils Schuldigkeit, theils — in anderm Betrachte — Gnade; so z. B. daß zwar im Grunde von Rechtswegen die Zurückgabe der genannten Klöster nicht zu verweigern war; dem ohngeachtet aber, daß sich bey der wirklichen Uebergabe auf verschiedene Art die Gnade des Durchleuchtigsten Hauses Baiern geäußert hat? — — Das Augenmerk auf die Verschiedenheit solcher Fälle ist nöthig.

Vielleicht könnte es dermal den Ordensgemeinden gleichgiltig scheinen, ob sie aus vorläufigem Rechte, oder aus Gnade in den abermaligen Besitz der oberpfälzischen Klöster gekommen sind? Denn die einmal geschehene Fürsten-Gnade soll ewig dauern: sie enthält Schankung; und Schankung giebt rechtliche Ansprüche, oder wirkliches Eigenthum; so, daß die geschenkte Sache nach der vom andern Theile geschehenen Annahme nicht mehr zurück zu rufen ist. — Vielleicht möchten einige, da sie obige Frage aufwerfen hören, Undank der Mönche, Beleidigung des Durchleuchtigsten Hauses Baiern, — und — ich weiß nicht, was noch — mit einer kritischen Nase wittern? — Dieß alles überdachte ich wohl, ehe ich mich an die Erörterung jener Frage gewagt habe;

habe; und nie hätte ich dazu eine Feder angesetzt, wenn ich nicht von der reinsten Absicht meines Herzen, und von dem wärmsten Dankgefühle sowohl, als der unbegrenzten Liebe für die Bairischen Regenten vollends überzeugt gewesen wäre.

C.

Ja ich hielt mich sogar verpflichtet, etwas mehr Licht über eine schöne That zu verbreiten, welche die Herzen der Baiern mit noch mehr Liebe und Vertrauen an ihre Fürsten schließen muß. Denn das ganze Betragen des Durchleuchtigsten Churhauses Baiern sowohl in Benutzung als in der nachmaligen Uebergabe der oberpfälzischen Klöster war das erhabenste Beyspiel von Religionseifer, und Gerechtigkeitsliebe; war Betragen — der Wittelsbacher! — Alles, was ich in der Folge als Vorschrift des Rechtes und der Großmuth aufstellen werde, ist ein getreuer Abdruck jenes Betragens. Anfangs studierte ich von Zuge zu Zuge durch, was die Bairischen Regenten bey dieser Gelegenheit gethan haben; und dann erst wollte ich es laut sagen, was nach Rechts-Grundsätzen geschehen mußte.

Es schien mir dieses um so nothwendiger zu seyn; weil ich hierüber etlichemal fehlerhafte Urtheile, und solche Ausdrücke vernahm, welche mit

dem Rechte und der Wahrheit streiten: ich hörte Folgerungen, die dem Bairischen Hause eben so beleidigend, als den geistlichen Ordensständen nachtheilig seyn möchten. — Man sucht nämlich entweder aus Unwissenheit, oder Eigennutz die Gnade der gerechtesten Regenten zu übertreiben, und nach dem Maaßstabe der physischen Kräfte ihre moralische Gewalt abzumessen: man bedenkt aber nicht, daß dadurch die edelste Handlung verdunkelt, die Anmaßung fremdes Eigenthumes dem beßten Fürsten zugemuthet, und zu willkührlichen Eingriffen das Thor geöffnet wird. — Uebel angebrachte Schmeicheley ist immer Beleidigung eines großen Regenten.

D.

Noch auffallender muß eine Verdrehung der Wahrheit in die Augen leuchten, wenn von einer Sache die Rede ist, welche ganz oder größtentheils auf vorhergegangenen Thatsachen beruhet: hier beschämt die Geschichte den Schmeichler. — Eben dieser Fall tritt auch bey meiner Frage ein: denn ob die Uebergabe der gemeldten Klöster aus bloßer Gnade, oder nicht aus bloßer Gnade geschehen sey, — so etwas kömmt darauf an: — a.) was für ein Recht ehevor dem Churhause Baiern auf jene Abteyen gebührt hat; und die-

dieses: — b.) was für ein Recht auf die Klöster mit dem Fürstenthume der Obernpfalz an Baiern kam; und dieses: — c.) was für ein Recht der vorige Besitzer hatte; und dieses: — d.) wie ehemals diese Klöster sekularisirt wurden. — Obwohl alle diese Fälle eine rechtliche Untersuchung erheischen; so können sie doch dermal in gewisser Rücksicht als Thatsachen betrachtet werden: geflissentlich kleide ich selbe in folgende Fragen ein:

I. Wie sind die oberpfälzischen Abteyen im sechzehnten Jahrhunderte sekularisirt worden?

A. Kann ein Regent nach Willkühr Klöster einziehen?

B. Wurden die oberpfälzischen Klöster von Churpfalz rechtlich eingezogen?

II. Wie besaß Kaiser Ferdinand II. die berührten Abteyen?

A. Konnte er auf das Privat-Eigenthum derselben einen Anspruch machen?

B. Wollte er ihn jemals machen?

III. Wie hat in der Folge das Durchleuchtigste Churhaus Baiern jene Abteyen besessen?

A. Konnte Churfürst Maximilian I., und dessen Nachfolger Ferdinand Maria, das Privat-

vat-Eigenthum, oder die beständige Nutznießung derselben behaupten?

B. Wollten Sie es jemals thun?

C. Hat der westphälische Friedensschluß dem Churhause Baiern so ein Recht auf die oberpfälzischen Klöster verliehen?

IV. Wie sind die geistlichen Ordensstände in die oberpfälzischen Abteyen abermals eingeführt worden?

Dieß ist mein Ideengang, der mich zur Wahrheit führen soll! — Ich untersuche, und beantworte jene Fragen; so weit es meine ziemlich eingeschränkte Rechts-Kenntniß gestattet: das übrige mag der gütige Leser nachholen. Da man aber von dieser Sache nie mit Grunde urtheilen kann, ohne ehevor eine historische Uebersicht von den Schicksalen der oberpfälzischen Klöster vom Jahre 1556. bis 1669. zu haben; so will ich selbige aus zuverläßigen Quellen entlehnen, und zuerst mittheilen.

Erster Theil.

Historische Uebersicht der Schicksale, denen die oberpfälzischen Klöster vom Jahre 1556. bis 1669. ausgesetzt waren.

I.

Schicksale unter protestantischen Landesherren.

§. 1.

Das sechzehnte Jahrhundert, welches einen großen Theil Europa's umstaltete, hat auch in der Obernpfalz Epochen gemacht. Der Strom neuer Religionslehren verbreitete sich stets mehr in Deutschland; riß ganze Provinzen mit sich fort, und drang endlich in die pfälzischen Länder. — Pfalzgraf Friedrich der Zweyte, dessen Verdienste für sein deutsches Vaterland eben so vielfältig, als verschieden seine Schicksale waren, erhielt im Jahre 1544. mit dem Ruder der Pfalz die churfürstliche Würde. Noch in seiner letzten Lebens-Periode neigte er sich auf eine andere Religions-Parthey, begünstigte Luthers Lehre, und ward ihr Proselyt. — Nun hat die Neuerung ungescheut ihr Haupt empor gehoben: die Gunst des pfälzischen Hofes fachte nun vollends das Feuer an, wel-

welches schon in manchen Orten unter der Asche geglimmet hatte. Doch Friedrich zwang Niemand seiner Unterthanen zur Entsagung der alten Religion. — Vom Jahre 1547. bis 1556. sind überzeugende Beweise vorhanden, daß der römische Gottesdienst vorzüglich in oberpfälzischen Klöstern noch im Schwunge war.

§. 2.

Friedrich II., Churfürst von der Pfalz, starb im Jahre 1556. — Etwelche Monate vor seinem Tode kam der Religionsfrieden zu Stande, der die unseligen Zerrüttungen des deutschen Reiches zu endigen, und jeden sowohl bey seiner Religion, als bey seinem Eigenthume in der Folge zu sichern schien. — Allein Friedrich's Nachfolger, Otto Heinrich, wollte in allen pfälzischen Provinzen Gleichheit der Religion, und überall die Religion nach der Lehre Luthers haben. Dieß hat in jenen Gegenden der ehemaligen Glaubens-Verfassung den empfindlichsten — letzten — Stoß gegeben. Man suchte in allen Winkeln die Ueberreste des Pabstthums auf: zerstörte sie; und die neue Glaubens-Fahne wurde auf den Trümmern der katholischen Religion überall aufgerichtet.

Otto Heinrich wußte gar wohl, daß größtentheils die geistlichen Ordensstände etwas mehr Anhängigkeit an den päbstlichen Stuhl haben: es war ihm nicht unbekannt, daß die Klöster der dauerhafteste Zufluchtsort alter Grundsätze zu seyn pflegen. Die eingeholten Berichte aus der Obernpfalz bestättigten es. — Deßhalb würde er vergebens auf die vollständige Verweisung der römisch-katholischen Religion gedacht haben; wenn nicht ehevor die geistlichen Ordensstände entfernt wären. Diese also sollten

ten jetzt das Opfer ihrer Religion seyn, und mit ähnlicher Landesverweisung belegt werden.

§. 3.

Wirklich betrieb er gleich im ersten Regierungs-Jahre die Vollstreckung seines Entschlusses: er ordnete dahin churfürstliche Kommissäre ab, welche im Monate November 1556. sich ihres Auftrages mit pünktlichem Gehorsame entledigt haben. Sie kamen den 6ten des genannten Monates nach Reichenbach, — den 8ten nach Walderbach, — den 10ten nach Schönthal, — den 13ten nach Waldsassen, — den 17ten nach Spainshart, — den 19ten nach Michaelfeld, — den 21sten nach Weissenohe, — den 23sten nach Gnadenberg, — den 25sten nach Seligporten ꝛc. — Der wichtigste Gegenstand ihres Auftrages war, daß die Reste der römisch-katholischen Religion vollends getilget würden. Zu diesem Ende hielt man die Ordensleute an, ihrem Ordensstande zu entsagen, und der neuen Kirchenordnung Otto Heinrichs beyzupflichten. Wer sich weigerte, es zu thun, und wer seiner Religion getreu bleiben wollte; dem ward die traurige Aussicht geöfnet, sein Kloster und Vaterland zu verlassen, und gleichwohl die übrigen Lebenstage anderswo zu vollbringen. — Man sorgte, daß sich überall lutherische Pastoren befanden; — und das vorzügliche Augenmerk gieng auf die Jugend, um sie nach protestantischen Grundsätzen zu unterrichten.

In dem Gefolge der nämlichen Kommission war ein lutherischer Prädikant, welcher die noch orthodoxen Ordensleute durch Zureden und Beweisgründe auf andere Gedanken bringen sollte. — Mehrmal übte er sein Apostolat der Neuerung aus, und fand mehr oder weniger Beyfall; je, nachdem die Ordens-Gemeinden viel oder wenig Neuerungsgeist ehevor ein-

gesogen hatten. — Da und dort traf er freylich empfängliche Gemüther an; denn in einigen Orten roch es schon so ziemlich nach dem Lutherthume: aber desto weniger hat er bey andern ausgerichtet.

Dem ohngeachtet, um nicht zur Verlassung der Klöster genöthigt zu werden, wollten manche temporisiren, und die Annahme der Kirchen-Ordnung des Otto Heinrichs nicht vollends verweigern. — Hierzu mögen die Worte jener Kirchenordnung vieles beygetragen haben: „Daß selbige nur so lange zu beobachten sey; bis von einem allgemeinen Koncilium „oder Reichstage etwas anders würde ausgemacht „werden.“

§. 4.

Uebrigens wollte sich diese churfürstliche Kommission den Vorwurf einer Kloster-Aufhebung nicht zur Schuld legen lassen: sie betheuerte, daß die gnädigste Willensmeynung Otto Heinrichs nicht wäre, milde Stiftungen einzuziehen; sondern daß er selbige zu ihrer ersten Bestimmung zu bringen gedächte. — Man ließ daher diejenigen, welche sich nicht gegen die neue Kirchenordnung erklärt haben, bey den Prälaturen, und in dem vollen Besitze des Klosters: man gestattete ihnen den Schein der alten Verfassung: so lange noch etwelche Ordens-Mitglieder, — wenn man sie doch so nennen will, — übrig waren, behielten sie nicht nur den Namen, sondern auch etwas von Rechten eines Kloster-Konventes. Ja es wurde stets eine besondere Rücksicht auf die einzelnen Mitglieder genommen, und ihnen nach und nach die Verwaltung des Klosters mitgetheilt, um diese traurigen Reste des Mönchthumes auf so eine Art zu ehren. Zwar die freye Ausübung des katholischen Gottesdienstes wurde ihnen nicht mehr bewilligt: dem ohnge-

ohngeachtet zeichneten sich viele durch einen auferbaulichen Lebenswandel aus. Es gab Klöster; wo alle damals gegenwärtigen Mönche ihrem freywillig geschwornen Cälibate bis in Tod getreu blieben: und noch immer ist es ungewiß, welche Religions-Gesinnungen sie an ihrem Lebens-Ende hegten.

Aber so viele Schonung Otto Heinrich bey dieser Gelegenheit gebraucht haben wollte; so war die Einziehung der oberpfälzischen Klöster, wo nicht die absichtliche, doch gewiß die wirkliche Folge seines Betragens vom Jahre 1556. Denn a.) von nun an war es verbothen, neue Mitglieder in die Kloster-Gemeinde aufzunehmen, welches ehevor ungewehrt war; — b.) die katholische Religion sammt ihren Anhängern wurde verbannt; — c.) die Beobachtung der Ordens-Regel zerstört. — Dieß war im Grunde nichts anders als Drückung der Religion wegen, und Vertreibung der geistlichen Ordensstände von ihrem klösterlichen Eigenthume: es war — ein langsamer Tod der Kloster-Gemeinden. — So ein Tod mußte desto zuverläßiger erfolgen; weil jene Religiosen, die nachher den Katholicismus äußerten, sich durch geheime Flucht zu retten, oder durch ausgestellte Reversalien dem Kloster zu entsagen genöthigt wurden. — Derley Beyspiele liefert uns Waldsassen de anno 1563.: Nikolaus Weiß, ehemaliger Mönch im dortigen Kloster, entfernte sich nach Langheim, und reversirte sich. — Doch behielt er sich das Recht der Zurückkehre vor, wenn im Religionsgeschäfte eine Ausgleichung, und bey den Klöstern die Zurückstellung der ehemaligen Lage geschehen würde.

§. 5.

Man ließ zwar noch etwelche Jahre hindurch die vollständigen Einkünfte der Klöster den alten Ei-

 genthü-

genthümern: man war bedacht, die Absicht der frommen Stifter durch Unterhalt und Erziehung der Jugend zu erfüllen: auch Armen ward durch Stipendien geholfen, um das Häßliche der Umänderung zu decken. — Selbst also protestantische Regenten der Pfalz trugen etwas Bedenken, und wollten die Klöster nicht zu profanen Ausgaben verwendet wissen. — Allein, wie es in derley Fällen größtentheils zu ergehen pflegt, die gute Absicht kam allmählig in Vergessenheit: bald wurde die Anzahl der aufgestellten Knaben sowohl, als der Stipendiaten vermindert; — dann vollends getilget. — Nichts desto weniger behielten stets die klösterlichen Einkünfte den Namen geistlicher Güter; kamen in der Folge nach Amberg zur besondern Verwaltung, welche man die Verwaltung der Kloster- oder geistlichen Gefälle genannt hat. — Immer zeigte sich's, daß dem landesherrlichen Aerarium jener Vortheil bey so einer Gelegenheit nicht zuzuwachsen pflegt, den manchmal Staatsmänner mit einem Vergrößerungsglase sehen wollen, und dem Regenten vorspiegeln.

§. 6.

In dieser Lage blieben die oberpfälzischen Klöster; so lange sie in protestantischen Händen gewesen sind. — Auch in jener traurigen Epoche, und auch aus dem Dunkeln des Religions-Irrthums schien die Gerechtigkeitsliebe des pfälzischen Hauses hervor. — Nie hat Chur-Pfalz mit derley Gütern einen profanen Gebrauch machen wollen: selbige wurden stets von den landesherrlichen Domainen abgesondert verwaltet. — Ihre Verwalter vertraten noch immer den Prälatenstand, und wurden als die ersten Stände der obern Pfalz zu den Landtagen berufen. — So blieben sie allezeit bey der Qualität und den Vorrechten

abge-

abgesonderter Körper; welche mehrmal von dem Landesfürsten bestättigt wurden.

Inzwischen giengen manche Pertinenzien zu Grunde, jene vorzüglich, die im Auslande gelegen waren. Man hegte die Meynung, daß Klöster, welche nicht mehr im alten Stande, und im Genusse der Mönche gewesen sind, die ehemaligen Gerechtsame nicht gebührten. Jedermann suchte, gelegenheitlich davon etwas sich zuzueignen. — Christian von Anhalt, der im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts in der Obernpfalz als Statthalter das Ruder führte, hat bey der mißlichen Lage seiner Zeiten auf Eintreibung des Geldes gedrungen, — und zu diesem Ende verschiedene Güter vererbt, deren ganzes Eigenthum ehevor zu den Klöstern gehörte. Auf so eine Art war nichts anders möglich, als daß jene Denkmäler der altdeutschen Frömmigkeit geschmälert wurden. — Eine Folge, die selten auszubleiben pflegt, sobald Stiftungen von ihrem ursprünglichen Zwecke verdreht werden!!

Doch aus trüben Kriegswolken, welche sich nach und nach über die pfälzischen Länder zusammen gezogen hatten, erschien ein hofnngsvolles Licht, das den oberpfälzischen Klöstern ihren ehemaligen Schimmer von der Ferne gezeigt, und für die Zukunft zugesichert hat.

II.

Schicksale unter katholischen Landesherren.

§. 7.

Im Jahre 1618. sind die böhmischen Unruhen ausgebrochen. Kaiser Mathias starb bald darauf, und hinterließ seinem Vetter Ferdinand von Steyermark die schwankende Krone Böhmens: zugleich öffnete er ihm den Weg zur Kaiserkrone. — Allein die gegen das Haus Oestreich aufgebrachten böhmischen Stände suchten Ferdinand seines angebohrnen Rechtes auf den böhmischen Thron zu berauben. Wirklich trugen sie ihre Krone dem pfälzischen Churfürsten Friedrich V. an. — Friedrich, dessen Herzensgüte, Freygebigkeit und Einsicht ihn zum Liebling deutscher Höfe gemacht hat, ließ sich nun von dem Glanze der königlichen Würde blenden, und sah deßhalb die Gefahr nicht, in welche ihn sein übereilter Schritt auf den Thron Böhmens führen würde. — Nichts war im Stande, ihn davon zurück zu halten, auch nicht das freundschaftliche Abmahnen seines Vetters, des Herzogs von Baiern, Maximilian's.

Und jezt, da Maximilian's Worte nichts vermochten, sollte sein Schwert dienen, um Friedrich von fremdem Throne dringen zu helfen. — Der 8te November 1620. war jener entscheidende Tag, welcher eine unübersehbare Reihe von Unglücksfällen für Friedrich zusammen kettete. Die bekannte Prager-Schlacht gieng verlohren: Friedrich wurde den 22. Jenner 1621. in die Reichsacht erklärt. — Hiedurch fielen auch seine Erbländer in fremde Hände. — Zuerst ward dieses das Schicksal der Obernpfalz: denn Kaiser Ferdinand II., der Gegner Friedrichs, nahm selbige

dige alsogleich in Besitz, und betrachtete dabey alles, was seinem Feinde rechtlich zugehört hat, als ein erobertes Eigenthum. — Sieben ganze Jahre besaß der Kaiser dieses Land, und ließ es durch seinen tapfern Allirten, Maximilian von Baiern, verwalten, welcher sich bis auf das Jahr 1628. keines andern Namens, als eines bevollmächtigten Kommissärs, bedient hatte.

§. 8.

In dieser Zwischenzeit ward alle Mühe angewandt, die katholische Religion in ihren ehemaligen Besitzstand zurück zu führen. Maximilian that alles, was man von seinem Religionseifer erwarten konnte: sein rastloses Bestreben entsprach dem Wunsche des Kaisers, und brachte es in Bälde dahin, daß fast alle Einwohner jenes Fürstenthums zur katholischen Religion übergiengen. — Nun hatten die geistlichen Ordensstände abermal Hofnung, in ihr altes Eigenthum eingeführt zu werden, aus welchem sie, als Opfer und Gefährten der Religion, getrieben waren.

Kaiser Ferdinand hat zwar das Land der Obernpfalz durch Krieg erobert: allein auf das Eigenthum der dortigen Klöster, welche nach Ferdinands Grundsätzen von Churpfalz widerrechtlich von ihrem ersten Ziele verdreht wurden, machte er keinen Anspruch: denn seine Religions- und Gerechtigkeitsliebe gestattete ihm nicht, nach geistlichen und fremden Gütern zu greifen. — Doch die dringenden Staats-Bedürfnisse, und der wichtige Ersatz für die ausgelegten Kriegskosten haben damal außerordentliche Hilfsquellen erheischet. Er wünschte also eine zeitliche Nutznießung der geistlichen Güter, welche seit vielen Jahren unter protestantischen Landesherren in der

Obernpfalz sekularisirt waren: hielt darum bey dem römischen Pabste an, und — erhielt sie.

§. 9.

Auch Maximilian, der Baier, hat im nämlichen Kriege große Ausgaben zum Beßten des Kaisers gehabt. Ferdinand II. mißkannte es nicht, und verpfändete anfangs zur Schadloshaltung und Sicherheit des gemachten Aufwandes — von 13 Millionen — an Baiern das Land ob der Ens. — Bald aber dachte der Kaiser an die Loskaufung dieses Theiles seiner östreichischen Staaten: und wirklich im Jahre 1628. verkaufte er um das verpfändete Land, oder vielmehr um die 13 Millionen, das Fürstenthum der Obernpfalz. — So, durch Kauf, kam damals dieses Fürstenthum an die Bairisch-Wilhelminische Linie *). Die ausgestellte Kaufs-Urkunde vom 22. Febr. 1628., welche bey Londorpius Th. IV. S. 781. zu finden ist, meldet in Rücksicht der geistlichen Güter: Daß sich Se. Kaiserliche Majestät bemühen werden, und sich hiezu verbinden, damit für Maximilian die Nutznießung der geistlichen Güter in der Obernpfalz noch auf zwölf Jahre von dem Pabste erlangt werde. Sollte allenfalls die päbstliche Einwilligung nicht erfolgen; so versprach Ferdinand, jenes, was die angeführte Nutznießung in zwölf Jahren auswerfen möchte, durch ein Aequivalent im Gelde zu ersetzen. — Doch dieser Ersatz war nicht nöthig; weil

*) Der Ausdruck: Kauf, ist hier mancher Kritik ausgesetzt. Doch man kann es dem Verfasser nicht verargen, daß er die Worte der damaligen Unterhandlungen anführt.

Anmerkung des Herausgebers.

weil Rom durch zwo Bullen, nämlich vom 13 April und 23 Jul. 1628. in das Gesuch des Kaisers einwilligte.

§. 10.

Bey der angesuchten Nutznießung gieng die religiöse Absicht des Kaisers dahin, daß immer ein Theil der geistlichen Einkünfte zu frommen Gegenständen verwendet würde: so, und nicht anders wollte er auch in dieser Zwischenzeit die geistlichen Güter, wobey vorzüglich auf die Klöster gedeutet wurde, von dem Landes-Regenten benutzt wissen. Denn in der nämlichen Kaufs-Urkunde heißt es: „Und hat diese „Nutznießung der geistlichen Güter an sich selbsten „den Verstand, daß von und aus denselben vorhero „die Landquarnisonen, da eine vonnöthen, auch die „Wiederaufbringung und Fortpflanzung des heiligen „Gottesdienstes, und was deme, wie auch dem Re„ligionswesen anhängig, benöthigte Ausgaben, hievon „genommen und abgerechnet; das übrige aber sollten „Ihre Churfürstl. Durchl., wie anders weltliches Ein„kommen, die benannten zwölf Jahre zugenießen.“

Was hier in Betreff der Verwendung zu milden Absichten unbestimmt war, ist durch die erfolgten Bullen auf einen Drittheil der Einkünfte festgesetzt worden; welcher in der Folge stets unter dem Namen Platerz — Pia tertia — vorkam. Die übrigen zween Drittheile aber des klösterlichen Einkommens wurden auf zwölf Jahre dem jeweiligen Landesherrn vom Pabste bewilligt, und die Versicherung darauf ehevor vom Kaiser in gemeldtem Sinne verkauft. — Ueberall setzte man dabey zum voraus, und Rom schien darauf seine Bewilligung gegründet zu haben, daß nach dem Ende der bestimmten Zeit — zu seiner Zeit — die oberpfälzischen Klöster an

jene geistlichen Ordensstände, denen sie schon zuvor gehörten, getreulich zurück gegeben würden.

§. 11.

Auf so eine Art bekam Baiern die auf zwölf Jahre sowohl als zween Drittheile eingeschränkte Nutzniessung der oberpfälzischen Abteyen. In diesem Betrachte hat im Jahre 1629. und 1630. die bisher bey den Kloster-Rechnungen gewöhnliche Lieferung „— zur Verwaltung der geistlichen Gefälle —" das erstemal aufgehört. — Von nun an geschahen öfters Unterhandlungen mit jenen Bischöfen, deren Diöcesanrecht sich in das Fürstenthum der Obernpfalz erstreckte, theils um mit der Piaterz Richtigkeit zu machen, theils um andere Religions-Anliegenheiten zu schlichten. Das Resultat dieser Unterhandlungen waren die Recesse von den Jahren 1629. 1630. 1638. 1654. — In allen derley Recessen sind der vom Kaiser Ferdinand II. geschehene Verkauf, und die päbstlichen Bullen von 1628. zum Grunde gelegt worden.

Allein die ersten Nutznießungs-Jahre waren sehr mager, und wegen den ungeheuern Verwüstungen des schwedischen Krieges wurde in zwölf Jahren jener Vortheil nicht erreicht, den man ehevor erwartete. Aus dieser Ursache fanden es nicht nur die churfürstlichen, sondern auch die bischöflichen Abgeordneten für gut, gemeinschäftlich um die Verlängerung des Nutzungs-Termines bey dem Pabste anzuhalten: es geschah; und die Zeit der Nutznießung wurde verlängert.

Einsweilen war man auf die Zusammensuchung der zerstreuten Klöster-Pertinenzien bedacht, um selbe zur gehörigen Zeit an ihre alten Eigenthümer zu bringen. Deßhalb wurde ein Recuperator bonorum ec-

cle-sia

clesiasticorum aufgestellt, welcher die Stelle der Klöster, und anderer milden Stiftungen sowohl in Vertheidigung, als in Zurückrufung ihrer Rechte vertretten mußte: wegen der Piaterz hat man bey Abhörung der klösterlichen Rechnungen bischöfliche Kommissäre zugelassen: was von jenem Drittheile des geistlichen Einkommens nicht zur Zierde der Kirchen, Unterhalt der Kirchendiener, und zu derley Gegenständen ausgelegt wurde, fiel in die Hände der Bischöfe. — Bamberg zeigte in dieser ganzen Sache die meiste Uneigennützigkeit.

§. 12.

In dem Betragen, welches das Durchleuchtigste Churhaus Baiern hierin äußerte, hat sich Religionseifer, Gerechtigkeitsliebe und Großmuth im vorzüglichen Grade ausgezeichnet. Sowohl Maximilian, als der so eines grossen Vaters würdige Ferdinand Maria gaben edle Beyspiele erhabener Regenten: nie haben sie ihre Macht zu weit ausgedehnt: immer schränkten sie sich auf die zeitliche Nutznießung der zween Drittheile ein; und auch von dieser machte Ferdinand Maria ein Opfer. — Noch war die Zeit nicht ganz verstrichen, in welcher er die Klöster zu benutzen hatte; und schon hörte er keine politischen Einwürfe mehr: sondern im Jahre 1661. ließ er die gnädigste Verordnung ergehen, daß indessen einige Mitglieder von jenen Ordensständen, welche vor den Reformations-Zeiten die oberpfälzischen Klöster besessen hatten, dahin zurück geführt, und aus den klösterlichen Einkünften ernährt würden. — Dadurch ward der Anfang zur vollständigen Zurückführung der Ordensstände gemacht; und sowohl aus der frommen und gerechten Gesinnung des Churfürsten, als aus verschiedenen Anstalten ließ sich's leicht vorsagen, was in Bälde geschehen würde.

Das

Das regensburgische Domkapitel merkte es: nun schien demselben eben der rechte Zeitpunkt zu seyn; wo man das gute Herz Ferdinand Maria's benutzen könnte. — Noch seit den betrübten Kriegszeiten war das Bistum Regensburg mit einer großen Schuldenlast beschweret: man stellte diese mißlichen Umstände in München vor; und zur Bezahlung der Schulden bath man auf etwelche Jahre um die vollständige Benutzung der oberpfälzischen Klöster. — Der religiöse Beweggrund, einem verschuldeten Bistume aufzuhelfen, wirkte auf den frommen Churfürsten: gleich den 28. April 1662. ergieng an die weltlichen Verwalter der Abteyen dieser merkwürdige Befehl: „— Wir lassen denselben und Euch unverhalten, daß Ihro Churfürstl. Durchleucht, unser „allerseits gnädigster Herr ꝛc. dem Thumbcapitl zu „Regenspurg auf dessen bittliches Anlangen, und vorgebrachte Umbstendt von den oberpfälzischen Kloster„Intraden das jenige, was nach Abzug des den in„troducierten Religiosen ausgeworffenen gewissen Un„terhalts, der Beamten Besoldung, und dergleichen „nothwendigen Auslagen pro resto verbleibt, die „negste vier Jahr nach einander von dem ersten „Januario diß lauffenden Jahrs anzurechnen, mit „Vorbehaltung Dero zustendigen administration gnä„digst überlassen. ꝛc. —"

§. 13.

Nun war auch dieser vierjährige Zeitraum verflossen: ohngeachtet des Wunsches, den das regensburgische Domkapitel auf eine längere Nutzung der Klöster geäußert hat; ohngeachtet anderer Hindernisse, die man auf verschiedenen Seiten in den Weg zu legen suchte, blieb Ferdinand Maria standhaft auf seinem gerechten Entschlusse, die geistlichen Ordensstände

stände in ihren ehemaligen Besitzstand einzuführen, und jedem das Seinige zu geben. — Bald darauf meldete er bey dem päbstlichen Stuhle sein großmüthiges Vorhaben, und begehrte die Bestättigung desselben; welche den 24. August 1667. erfolgt ist.

Allein das Domkapitel zu Regensburg wagte noch einen Schritt; und durch seinen Bischof Guidobald von Thun, der H. R. K. Kardinal, bewirkte es, daß noch der halbe Theil der dreyjährigen Einkünfte aus den oberpfälzischen acht Mannsklöstern zur Tilgung der Schulden des Domkapitels bewilligt wurde. — Auch das Bistum Eichstädt wollte diese Gelegenheit nicht unbenutzt dahin gehen lassen: der dortige Bischof brachte es so weit, daß ihm zur Errichtung eines Priesterhauses von den zwey Frauenklöstern Seligporten und Gnadenberg die ganzen dreyjährigen Einkünfte durch die päbstliche Bulle angewiesen wurden.

§. 14.

Dieß mußte nothwendig die baldige Vollstreckung der uneigennützigen Absicht verzögern, welche Ferdinand Maria in seinem erhabnen Gemüthe gehegt hat: aber demohngeachtet wollte er sein Opfer in Bälde auf das Altar der Religion und Gerechtigkeit gelegt sehen: sein Entschluß war heilig, die vertriebenen Ordensstände in den Besitz ihrer Klöster zu bringen, und gleichwohl die bischöflichen Forderungen auf einmal befriedigen zu lassen. Zu diesem Ende sind im Jahre 1668. Unterhandlungen zu München angestellt worden; wozu man klösterliche Vorsteher von jenen Ordensständen, die ehemals in der Obernpfalz waren, gezogen hat.

Das

Das regensburgische Domkapitel hatte damal bey dem bairischen Hofe vieles vermocht, und sich dabey noch mehr empfohlen; als es im nämlichen Jahre, Albert Sigmund, einen bairischen Prinzen zu seinem Bischofe wählte. Daher spannte es den Bogen etwas höher, und statt des halben Theiles der dreyjährigen Einkünfte verlangte es von den acht Mannsklöstern 80000. Gulden: Eichstädt stimmte seine Forderung auf 10000. Gulden herab. — — Freylich war dieß eine nicht geringe Bürde, welche die geistlichen Ordensstände in ihre leeren — ganz oder halb zerfallenen — Klöster zurück tragen sollten: doch der Wink ihres beßten Landesvaters war ihnen erklecklich, daß sie jene Last auf sich nahmen, und sich zur baldigen Entrichtung jener beträchtlichen Summe Geldes einließen. —

§. 15.

Endlich im Jahre 1669. ist die wirkliche Einführung der Ordensleute in die oberpfälzischen Klöster zu ihrer Reife gediehen. Ferdinand Maria befahl nun, die Klöster in der Obernpfalz mit allen Zugehörungen und Rechten den geistlichen Ordensständen zu extradieren; wie dieselben vor den unkatholischen Zeiten im Besitze waren. Nichts behielt er sich darauf vor, als die vor dem Lutherthume dem Landesherrn zugekommenen hohen landesfürstlichen Territorialrechte, und was denselben anhängig ist. — Diesen Befehl, dieses ewige Denkmal der wittelsbachischen Großmuth und Gerechtigkeitsliebe, unterzeichnete Ferdinand Maria mit seiner Hand, welche den einhellig angetragnen Kaisers-Scepter ausschlug, aber sich jedem mildreich darboth, der von Ihr Recht und Gerechtigkeit erwartete. — Diesen Befehl übergab er dann seinem geheimen Rathe,

Matthäus Marquard, und dem churfürstl. Revisions-Rathe, Johann Baptist Leidl; trug ihnen die genaue Vollziehung desselben auf, und schickte sie von Kloster zu Kloster, um bey jedem Kloster in particulari, — wie die Kommissions-Vollmacht lautet, — die extradition zu thun. — Wer Freund der Wahrheit ist, muß bey meiner Frage auf diesen Befehl sein Augenmerk richten.

Aber nun lag den dabey interessirten Bischöfen sehr nahe am Herzen, daß noch vor der wirklichen Uebergabe der Klöster ihre Forderungen berichtigt würden. Auf ihre Verwendung also wurde in der oberpfälzischen Hauptstadt Amberg, eben da die churfürstlichen Kommissäre zur Auslieferung der Klöster auf dem Wege waren, eine Zusammenkunft zu diesem Ende gehalten. Bey selber erschien nebst den genannten zween churfürstl. Kommissären, und nebst den Repräsentanten der Klöster auch ein päbstlicher Abgeordneter, Aloysius Ballati. — Von Seite des Pabstes war der Nuntius zu Wien, Antonius Pignatellus, hiezu bestimmt; allein da Pignatellus durch Geschäfte verhindert wurde, subdelegierte er seinen Kanzler, Aloysius Ballati. — Ferner ward der Domdechant zu Regensburg, Johann Dausch, von seinem Bischofe und Domkapitel dazu abgeordnet. — Dieser Mann, dem es um 80000. Gulden zu thun war, spielte dabey eine ganz besondere Rolle: die übertriebene Art seines Betragens, wozu ihn seine hohen Principalen nicht bevollmächtigt haben, konnte leicht zu Irrungen Anlaß geben. — Doch hievon in der Folge mehr! — — Nur will ich jezt jeden unpartheyischen Leser an die Umstände und den Endzweck jener Zusammenkunft noch einmal erinnern. Irrig hält man das für die wirkliche Uebergabe der Klöster, was im Grunde Unterhandlung wegen der bischöfli-

bischöflichen Forderung gewesen ist. — Aus wichtigen Beweggründen ließen sich die klösterlichen Repräsentanten damals alles gefallen: sie befriedigten die gemachte Forderung: versetzten Kloster-Güter, oder bequemten sich zu andern sehr beschwerlichen Zahlungs-Mitteln, um das letzte Hinderniß des vorhandenen Geschäftes zu beseitigen. —

Die churfürstlichen Kommissäre setzten also ihre Reise weiter fort; giengen an ihr Bestimmungs-Ort, von Kloster zu Kloster; riefen die Unterthanen jedes Klosters zusammen, und gemäß ihres Auftrages übergaben sie das seit hundert Jahren vermißte Eigenthum in die Hände der geistlichen Ordensstände. — Nun erst, nach dieser kurzen historischen Uebersicht, läßt sich eine Frage, welche nothwendig genaue Geschichtskenntniß voraussetzet, rechtlich erörtern.

Zweyter Theil.

Rechtliche Erörterung der aufgeworfenen Frage.

I.

Wie sind die oberpfälzischen Klöster im sechzehnten Jahrhunderte sekularisirt worden?

A.

Kann ein Regent nach Willkühr Klöster einziehen?

§. 16.

Hundertmal ist diese Frage in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aufgeworfen, und auf verschiedene Art beantwortet worden. Nicht immer hat in dem Schwarme der Piezen, welche hierüber in's Publikum kamen, Unpartheylichkeit und Wahrheitsliebe geherrscht. — Ueberhaupt machte man sich's zum Geschäfte, nicht nur Mönche, sondern den ganzen Priesterstand herabzuwürdigen: träumte stets neue Glückseligkeit des Staates: brütete weit aussehende Projekte aus, ohne auf die Möglichkeit ihrer Ausführung, und auf ihre Folgen zu denken. Da und dort

 ließen

ließen sich Fürsten von dem Scheine gefährlicher Grundsätze blenden, und — täuschen. — Würde der wahrhaft thätige Kaiser Joseph II. noch die Ereignisse etwelcher Jahre erlebt haben; wer sollte glauben, daß er nicht über manchen Gegenstand ganz anders gedacht hätte? — Oft unternimmt man etwas; und das Ende der Handlung ist nicht reif überlegt. — Hatten wohl diejenigen so ganz unrecht, welche der Meynung waren, hierin an Kaiser Joseph den Menschen gefunden zu haben?? *)

Es wäre unnütz, alles noch einmal aufzuwärmen, was Freunde und Feinde der Klöster über diesen Punkt geschrieben hatten. — Ich las vieles davon: war in einer Lage: wo ich von der Sache mit Grunde urtheilen konnte; und, wenn ich mir selbst nicht ganz unbekannt bin, — ich urtheilte unpartheyisch. — Vor allen übrigen hat Schlettwein's Abhandlung: von der Gerechtigkeit der Klöster, meinen Beyfall gefunden; — nicht, weil sie vieles zu Gunsten der Klöster enthält; sondern — weil sie gründlich geschrieben ist. Schlettwein, als Protestant, war von mönchischen Vorurtheilen gewiß nicht verblendet; seine gute und gerecht denkende Seele ward von der Stärke der Wahrheit überzeugt; und, woran sich manche Katholiken spiegeln sollten, er schrieb auch für Mönche Wahrheit. — Die von ihm angebrachten Beweise dünken mir desto beträchtlicher zu seyn; je weniger sie bisher widerlegt wurden; obschon das Publikum zur Widerlegung aufgefordert ward. — — Ich berufe mich also auf das Urtheil dieses gelehrten Prote-

*) Die unlängst geschehene Zurückgabe einiger ungarischen Klöster scheint dieses Urtheil des Verfassers zu bestättigen.

Anmerk. des Herausg.

Protestanten; und will nur das Resultat meiner bisherigen Betrachtungen über die Klöster-Aufhebung in einer Skitze beysetzen; in so weit es zu meinem hier vorgesteckten Ziele dienlich scheint.

§. 17.

Einzelne Bürger des Staates können nicht nach Willkühr von dem Regenten ihres Eigenthumes beraubt werden. — Dieser Satz läßt sich aus dem wesentlichen Endzwecke des Staates, und der obrigkeitlichen Gewalt überzeugend beweisen. Denn Sicherheit sowohl des Personal- als Real-Eigenthumes war die erste Triebfeder, welche die Menschen zur bürgerlichen Gesellschaft bewog. — Die Habsucht des Mächtigern griff nach dem Vermögen des Schwächern; sobald sich das menschliche Geschlecht vermehrt hat: selbst das Leben isolirter Menschen war in Gefahr. Um also den Genuß des Lebens und zeitlicher Güter zu sichern, vereinigte man seine Kräfte. — Allein auch die vereinigten Glieder der Gesellschaft waren Menschen, — sehr oft von herrschender Leidenschaft hingerissen. Deßhalb konnte unter ihnen der gemeinschäftliche Endzweck nicht erreicht, und sogar das gemeinschäftliche Band nicht lange erhalten werden; wenn es an Gesetzen, und Vollstreckern der Gesetze mangeln würde. Dieß machte die obrigkeitliche Gewalt nothwendig. — Aber eben hieraus entsteht die wesentliche Pflicht der bürgerlichen Obrigkeit, das Eigenthum eines jeden Bürgers zu sichern. Es mag immer das erste Augenmerk des Regenten auf das gemeine Beßte des Staates gerichtet seyn: doch so lang das Privat-Eigenthumsrecht eines einzeln Bürgers mit dem Wohl des Staates nicht unvereinbar ist, muß er um desto mehr dabey geschützt werden; weil die Summe des

gemeinen Beßten überhaupt aus dem Wohlstande der Bürger erwächst. Darum muß jedem Bürger die Person seiner Obrigkeit stets unverletzbar und heilig seyn; und darum werden zur Bestreitung der gemeinschäftlichen Ausgaben von jedem Staats-Mitgliede die verhältnißmäßigen Beyträge geleistet.

Zwar wäre zu wünschen, daß der bestmöglichste Gebrauch von dem Vermögen aller Bürger nicht nur zum Nutzen des Privat-Eigenthümers, sondern auch mittelbar zum Wohl des ganzen Staates gemacht würde. Hiezu kann und soll der Regent weise Maaßregeln vorschreiben: hiezu kann er in Verwaltung der Staatsgüter, deren Eigenthum seinen Händen anvertraut ist, mit gutem Beyspiele vorgehen. Allein da hienieden in keiner Sache Vollkommenheit anzutreffen ist; — läßt sich wohl bey allen Menschen die bestmöglichste Verwendung zeitlicher Güter hoffen? Läßt sie sich durch Einziehung des Privat-Eigenthumes erzwingen?? — Oder setzen wir: der Regent maße sich so ein Zwangrecht an; welch' eine Verwirrung müßte dadurch nicht im Staate entstehen? — Wie wenig Privat-Eigenthümer würden mehr zu finden seyn? — Ich will nicht noch auf andere sehr interessante Folgen deuten. — Nur Staats-Verbrechen des Bürgers, und äußerste Noth des Staates mag in diesem Stücke eine Ausnahme fordern.

§. 18.

Aus dem angeführten Grundsatze, den die ächten Begriffe einer bürgerlichen Gesellschaft gewähren, kann man verschiedene Folgerungen machen; z. B.

a. Ein jedes Mitglied des Staates, das rechtlich erworbene Güter besitzt, hat die Gewalt,

walt, hierüber zu schalten, sie nach Verschiedenheit der natürlichen Anlage auf verschiedene Art zu benutzen; und ist in dem Genusse derselben ohne dringendste Ursache nicht durch Zwang zu stören.

b. Wenn jemand Freund der Einsamkeit ist, und fern von dem Taumel der Welt in philosophischer Stille das Seinige verzehrt, ohne das Recht eines Mitmenschen zu kränken; so kann ihm sein Eigenthum nicht ohne Ungerechtigkeit entzogen werden.

c. Sollte ein Partikulier auch nicht den bestmöglichsten Gebrauch für sich und den Staat von seinen Gütern machen; ist doch nie der bloße Vorwand einer nützlichern Verwendung erklecklich, durch obrigkeitliche Gewalt sein Vermögen einzuziehen, und es anderswohin zu verwenden.

d. Würden auch Bedürfnisse des Staates eintretten, welchen durch ordentliche Beyträge nicht zu steuern wäre; so verlangte es Regentenpflicht, die neuern Bürden auf das Eigenthum aller Bürger verhältnißmäßig einzutheilen; und in diesem Falle darf nicht zur Schonung der übrigen ein oder der andere Bürger seines ganzen Eigenthumes auf einmal beraubt werden ꝛc.

Derley Folgerungen sind für gültig anerkannte Sätze des allgemeinen Staatsrechtes angesehen worden. — Die ältesten Rechtslehrer richteten darnach ihre Aussprüche ein: die Fürsten gründeten ihre Gesetze darauf. — Unmündige sind nicht im Stande, von ihrem Eigenthume den bestmöglichsten Gebrauch zu machen; Verschwender wollen es nicht thun: für beyde

sorgte das Gesetz; und um das Privat-Eigenthum der Bürger zu sichern, ließ es Vormünder, — Verwalter — manchmal auch Sequester's aufstellen. Nun könnten wohl die Güter eines Wollüstlings, Verschwenders, Geizhalses u. dergl. zur Wohlfahrt des Staates und des Privat-Eigenthümers nicht ohne Vergleich besser verwendet werden, als es wirklich geschieht?? Dem ohngeachtet läßt das Gesetz in so einem Falle die Einziehung des Vermögens nicht zu; sondern sichert es sowohl dem moralisch- als physisch-unmündigen Eigenthümer durch fremde Verwaltung.

Ich will hier nicht noch zum Ueberflusse melden, daß diese Sicherstellung gleich bey dem ersten Antritte des Thrones von jedem Regenten feyerlich zugesagt wird, und daß sich darauf sein Scepter mit Vertrauen stützet.

§. 19.

Was von einzelnen Mitgliedern des Staates — oder von physischen Personen — gesagt wurde; gilt in diesem Stücke auch von untergeordneten Gesellschaften, oder bürgerlichen Gemeinden: denn kleinere Gemeinden, als moralische Personen betrachtet, sind des Eigenthums-Rechtes fähig; so wie der ganze Staat für sich besondere Staats-Güter haben kann: und sie sind mit diesem Rechte in den Staat aufgenommen worden. Ja die Verletzung des Rechtes einer Gemeinde hat auf mehrere Staats-Mitglieder einen nachtheiligen Einfluß. Schon den alten Römern war das Eigenthum einer Gemeinde heiliger, als das Eigenthum eines individuellen Bürgers. —

§. 20.

Um meinem Ziele näher zu kommen, will ich nun von dem Rechte einzelner Bürger, und bürgerlicher Gemeinden eine Parallel auf das Recht geistlicher Ordensgemeinden ziehen. — Dem Kenner der Geschichte ist es nicht unbewußt, auf was für Wegen die Ordensstände der Abteyen in Deutschland, und vorzüglich in Baiern gekommen sind: zum Beßten der christlichen Religion und des Staates wurden sie dahin geschickt, oder von den Regenten dahin berufen, und von den Landes-Einwohnern mit Freude aufgenommen. Sie hatten das Licht des wahren Glaubens und Nacheiferung in der Landescultur zu ihrer neuen Herberge mit sich gebracht: und überall bestrebten sich sowohl Fürsten als Unterthanen, einen Theil ihres Eigenthumes zur Erkenntlichkeit in die Hände dieser neuen Gäste zu übergeben. — Dadurch gewann das Land in Bälde eine bessere Gestalt: öde Hügel und Wildnisse wurden durch die Mönche in fruchtbare Gegenden umgeschaffen; und wo ehevor der Wanderer vor dem Geheule wilder Thiere erschrack, und furchtsam vorbey eilte; blieb er nun entzückt über das laute Psalmen-Gesang stehen, das durch angenehme Berge und Thäler ertönte. — Von ihnen verbreitete sich Industrie und Landescultur auf die Lajen; und in den Klöstern der Ordensleute haben die Wissenschaften ihren Zufluchts- und Rettungs-Ort gefunden.

Jeder Freund der Wahrheit, wenn er auch übrigens Feind der Mönche ist, gestehet dieß freywillig ein: ich berufe mich hierüber auf die Schriften unpartheyischer Protestanten, besonders des gelehrten Schlettwein's; damit man mir den Vorwurf nicht mache: Hier rede Cicero für sein Haus.

Nur will ich eine Stelle aus der neuesten Geschichte von Baiern anführen; weil es mir um die Rechte der oberpfälzischen Klöster zu thun ist, und weil die Oberpfalz von Alters her ein Theil des Baierlandes war. — Diese Stelle scheint mir sehr beträchtlich zu seyn: denn sie ist aus jener Geschichte gezogen, welche von keinem Mönche geschrieben, sondern von einem biedern Baier, zur Zeit, da man in vielen Orten gegen die Klöster losstürmte, patriotisch zusammengesetzt, und auf höchsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchleucht Karl Theodors, von der bairischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben wurde. Hierin ist der ursprüngliche Grund aufgedeckt, warum in Baiern Klöster entstanden; im 1sten Bande, S. 83. heißt es: „Noch war die Lebensart der Lajen „durchaus verwildert —: jene stille Ordnung, wel„che zur Weisheit führt, war durchaus mißkannt. „Die Priesterhäuser, welche die damaligen Bischöfe „in ihren Städten errichteten, und selbst bewohnten, „waren bey weitem nicht hinlänglich, diejenige An„zahl zu fassen, welche für die vielen und weitschich„tigen Ortschaften erfordert war: auch war bey den „unzähligen Irrlehrern und falschen Priestern kein „anders Mittel, eine Einigkeit der reinen Lehre her„zustellen, und im ganzen Lande eben dieselben Be„griffe gemein zu machen, als eine gemeinschäftliche „Unterweisung des Clerus; und, mit einem Worte, „man konnte sich in diesen Umständen nichts weisers, „und dem Lande nützlichers denken, als die Errich„tung der Klöster. — Man hatte bey der Stif„tung derselben noch einen Beweggrund, welcher „nicht weniger wichtig war, nämlich die Anbauung „des Landes, das noch allenthalben seit den letzten „Zerstörungen verwüstet und öde lag. Dieses war „nebst dem Mangel an Geld, und am Vorrath in„ländischer Produkte vorzüglich die Ursache, daß man

„den

„den Klöstern, so wie den Bischöfen, zu ihrem noth„wendigen Unterhalt, statt eines jährlichen Gehaltes, „liegende Gründe und Länderenen, wie den Lajen, „zu Lehen gab.“

Wie stechen diese Worte mit jenen mißgünstigen Vorwürfen einiger Mönch'sfeinde ab: Aus aberglaubischer Einfalt der rohen Jahrhunderte seyen die Klöster gestiftet, und durch Schleichwege, oder widerrechtliche Usurpationen von ihnen Güter erhaschet worden — ?? —

§. 21.

Der vieljährige Erfolg entsprach vollends dem Erwarten, das man sich in Baiern von den Klöstern machte. — Allein durch neue Einfälle barbarischer Völker, und durch einheimische Kriege ist Baiern in der Folge abermal in Verfall gekommen. — Anstatt durch Einziehung klösterlicher Stiftungen den Bedürfnissen des zerrütteten Staates steuern zu wollen, hielt man es für rathsam, den Klöstern, und durch selbe dem gemeinen Beßten wieder aufzuhelfen. — Die eben angeführte Geschichte sagt es ausdrücklich Band I. S. 317. — „Bey dieser Frey„gebigkeit, welche damals Mode geworden, lag eben „so viel bürgerliche Klugheit als Andacht zum Grund. „Jene Ursachen, wegen welchen schon die ersten Be„wohner Baiern's Klöster gestiftet haben, war zum „Theil wieder vorhanden. Durch die vielen Krie„ge, zu welchen sich jeder Bürger, und sogar die „Bauern bewafneten, wurden grosse Strecken in die „vorige Wildheit zurück gesetzt, und es gab kein bes„seres Mittel, ihre Cultur wieder empor zu bringen, „als daß man sie Gemeinden überließ, welche das „Verdienst hatten, schon ehemals zur bürgerlichen

„und sittlichen Aufnahme des Landes das meiste bey„getragen zu haben, und welche auf alle Fälle, und „in den Zeiten einer allgemeinen Noth, als reiche „bürgerliche Familien, und in mehr als einem Be„tracht, den adelichen Landsassen wenigstens gleich „geachtet werden konnten" *).

Nun eben dieß war jene Zeit-Epoche, in welche die Stiftung fast aller oberpfälzischen Klöster einfiel. — Die angeführten Worte also dienen in mehr als einer Rücksicht zu meinem Zwecke. —

§. 22.

*) Chor-singen war also nie das vorzügliche Verdienst der abteylichen Klöster in Baiern: sie waren, und sind großentheils Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, und können es durch weise Einrichtung im größern Maaße werden. Ihr Zweck — wie überhaupt der Zweck religiöser Institute — ist nicht leere Volksmeynung, die erlöschen kann, — nicht Täuschung, die verschwindet. — Sey es auch, daß einige Stifter auf das Gebeth für ihre Seelen zu sehr gerechnet haben: allein dem frommen und wohlthätigen Werke der Stiftung alles andere Verdienst absprechen, — ist eine Maxime, die mit dem Geiste der positiven und rationalen Religion streitet. — Kant giebt irrig an, daß der einzige Zweck religiöser Stiftungen in dem Gebethe für die Verstorbenen bestehe; und nach dem katholischen Religionssysteme ists ebenfalls irrig, daß derley Gebeth falscher Wahn sey. — — Hiedurch fällt sein ganzer Grund zusammen, auf welchen er das Recht religiöse Stiftungen aufzuheben, bauet.

Anm. des Herausg.

§. 22.

Aus derley unläugbaren Thatsachen läßt sich folgendes schliessen: 1) Die klösterlichen Gemeinden, oder die in Klöster eingeführten Ordensstände sind im wahren Verstande Eigenthümer des Klostervermögens; so, wie es jeder einzelne Bürger, — jede bürgerliche Gemeinde von den rechtlich erworbenen Gütern ist. — Denn

a) sie sind dieses Eigenthumes fähig: die Ordensgelübde verursachen zwar, daß nicht jedes individuelle Mitglied, — an sich allein betrachtet, ein Eigenthumsrecht hat: aber die ganze Gemeinde, — der ganze Ordensstand — kann nach dem Geiste religiöser Gelübde ein kumulatives Eigenthum haben; und hat es wirklich nach bisher allgemein angenommenen Grundsätzen *). — Es versteht

*) Diese Behauptung des Verfassers hat so viele Gründe für sich, daß man an der Möglichkeit zweifeln möchte, ob sie heut zu Tage von einem Gelehrten im Ernste zu widersprechen sey. — Doch erst im Anfange des gegenwärtigen Jahres wurde von einer anonymischen Schrift ausgestreut: „Daß die Religiosen (es war von den Abteyen die Rede) durch „ein Gelübd der Armuth allem Eigenthume entsagt „haben; daß folglich auch die ganze Klostergemeinde „alles Eigenthumsrechtes unfähig sey.“ rc. — Hier also wird die freywillige Entsagung zum Grunde gelegt; allein — um das Irrige so einer Angabe einzusehen, — darf nur beherzigt werden

a) der Sinn, und Zweck jener Entsagung: dieser muß nothwendig zum Maaßstabe dienen, wie

versteht sich ohnedem, daß ich hier von den Orden der Mendikanten gar nicht rede. Eben so unbezweifelt ist es, daß jenes Eigenthumsrecht sich nicht auf gewisse Individuen einschränke, — nicht mit ihnen absterbe; sondern daß seine Dauer nach dem

wie weit sich die Eigenthums-Unfähigkeit erstrecke. — Ueberzeugt von dem Eigenthumsrechte der abteylichen Klöster — dachte nie ein Mitglied derselben, dem kumulativen Rechte der ganzen Gemeinde zu entsagen: vielmehr wurde dieses immer stillschweigend vorbehalten. — Der Geist religiöser Institute ist Tendenz zur Vollkommenheit der ersten Christen: die ersten Gläubigen aber wollten die Quelle des Zwietrachtes — das Mein und Dein — entfernen, und hatten unter sich alles gemeinschäftlich. Act. II. 44. Wer wird aber so einer Christengemeinde das kumulative Eigenthumsrecht widersprechen?

b) Die Analogie einer bürgerlichen Gemeinde bestättigt es. — Könnte man nicht auch die nämliche Folgerung herleiten: „Weder der „Bürger A., noch der Bürger B., noch der Vorsteher haben das Eigenthumsrecht der Gemeindsgüter, — einzeln können sie's nicht haben; also „ist die ganze Gemeinde des Eigenthumsrechtes „der Gemeindsgüter unfähig." — Oder wenn vielleicht eine personelle Entsagung zum Unterscheidungspunkte dienen sollte; setze man den Fall, daß die Masse jener Güter von den individuellen Mitgliedern freywillig zusammen getragen, und durch Entsagung des Privateigenthumes der Gemeinde ein Opfer gemacht wurde: hört deßhalb das Kumulativ-Eigenthum der Gemeinde auf?

dem Maaßstabe der von den Stiftern gehegten Absicht abzumessen sey. — Zur mehrern Ueberzeugung kann ein Vergleichungsblick auf das Eigenthumsrecht einer bürgerlichen Gemeinde geheftet werden. —

b) Die

auf? — Kann deßhalb der Regent derley Güter nach Belieben zu andern bürgerlichen Zwecken verwenden??

c) Die Ueberzeugung und Aeusserung der Stifter stimmt hier vollends überein: sie schenkten ihre Güter den Klöstern; Schenkung aber setzt bey dem andern Theile die Fähigkeit der Annahme, und des Eigenthumsrechtes als gewiß voraus; sie brauchten mehrmal die Ausdrücke: „In proprietatem — in dominium monasterii haec tradidimus“ etc. Und diese Ausdrücke wurden unter der Garantie der Kirche und des Staates als gültig anerkannt. — Nebstdem haben nicht alle Klostergüter die Kategorie eigentlicher Stiftungsgüter: verschiedene sind durch Erbschaft, durch Industrie ꝛc. — erworben. — Nun soll wohl den Klostergemeinden nicht einmal auf diese so ein Recht zugestanden werden??

d) Hiezu kömmt — von Seite der Abteyen — die mehrhundertjährige — unbezweifelte — Ausübung des Eigenthumsrechtes. Sie kauften neue Güter, empfiengen Lehen; sie veräußerten, vererbten ꝛc. liegende Gründe. Nie wurde die Gültigkeit dieser Handlungen angestritten; sonst müßte ein großer Theil der klösterlichen Besitzungen von sich selbst wegfallen. —

Nicht

b) Die wohlthätigen Stifter konnten ihr Vermögen rechtskräftig an die geistlichen Ordensstände durch Geschenke übertragen: es fließt dieses aus dem Begriffe ihres gehabten Eigenthumsrechtes. — Oder geschehen nicht hundert Veräußerungen, deren Endzweck nicht so nahe auf das gemeine Beßte hinzwecket, ohne daß sie der gerechte Regent als ungültig erklären kann. —

c) Die frommen Stifter wollten ihr Eigenthum auf die Ordensgemeinden für allezeit übertragen, und sich nur allenfalls das Schutz- Lehen- oder Landesherrn-Recht vorbehalten. — Es erhellet dieß aus den Stiftungs-Urkunden, welche größtentheils mit fürchterlichen Verwünschungen gegen diejenigen sich schließen, die den Zweck der Stiftung verdrehen, oder einige

Nicht immer — nur erst später — wurde die landesherrliche Einwilligung zur Rechtskraft der Veräußerungen erfodert. — Doch diese zielt nicht auf die Vernichtung, sondern vielmehr auf die Erhaltung des klösterlichen Eigenthumsrechtes. — Wenn kein Unterthan in Baiern sein unbewegliches Gut rechtskräftig verkaufen kann, ohne sich dabey der gerichtlichen Beschreibung zu unterwerfen; wer wird das Eigenthumsrecht aller bairischen Unterthanen wegen derley Rechts-Formalität anzustreiten befugt seyn?? — Eine Parallele — auf die Rechte bürgerlicher Gemeinden, und einzelner Bürger gezogen — muß vieles Licht verbreiten, und traurige Folgen aufdecken.

Anm. des Herausg.

nige Güter anderswohin verwenden würden *). Von einer Einschränkung des Eigenthumsrechtes geschah nie eine Meldung. — Die mehrmal angeführte Geschichte von Baiern erinnert, B. I. S. 84.: „Was die Herzoge, und Freygebohrnen „von

*) Der generelle Zweck jeder Kloster-Stiftung ist zwar immer eine fromme Absicht. — En general zielet jedes geistliche Gut dahin; so, wie jedes bürgerliche oder Staats-Vermögen auf das Wohl des Staates en general abzwecket. — Aber hiebey ist der spezielle — wesentliche — Zweck nicht zu mißkennen. Diesen — vor allen übrigen —, und nach der ausdrücklichen Aeußerung nur diesen allein wollte der Stifter befördern. Die Stiftungs-Urkunde sagt es mit deutlichen Worten. — Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten sind und waren stets empfehlungswürdig: von allen Gütern des Staates soll dazu ein Beytrag geschehen. — Die Stifter wußten es; und hätten ihr ganzes Vermögen zu so einer Anstalt geradehin bestimmen können: allein hiezu hatten sie weder Pflicht, noch Willen. — Als Eigenthumsherren konnten und wollten sie einen andern speziellen Zweck wählen; wobey demohngeachtet der Bildung und Wohlthätigkeit vieles — wenigst mittelbar — beygesteuert wurde. — Von Seite derley Güter geschieht also der schuldige Beytrag; ohne daß ihre Bestimmung verdreht werde. — Nun trift die Reihe auch andere Güter des Staates: wenn alle verhältnißmäßig beysteuern; dann haben wir zuverläßig die reichsten Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten. — Geflissentlich will ich hier nicht in's Detail übergehen. —

Bey

„von Baiern den Geistlichen zu ihrem Unterhalte „gaben, das haben sie ihnen mit eigner Freyheit „gegeben, und darin die natürlichen Rechte, und „die Obermacht, welche den Stiftern, Schutz- „Lehen- und Landesherren gebührt, sich vorbehal- „ten."

Was also nach den strengsten Rechtsvorschriften zur Behauptung des Eigenthumes zu fordern ist, trift bey den religiösen Gemeinden zusammen.

§. 23.

2) Die Kloster-Gemeinden genießen auch bürgerliche Rechte, — sind im ächten Sinne Bürger des Staates: „zumal die Bischöfe und „Geist-

Bey der Verschiedenheit des generellen und speziellen Zweckes läßt sich keine Eigenthums-Aenderung aus diesem Grunde machen; weil der erste — generelle — Zweck noch immer erreicht wird. — Die Analogie des bürgerlichen oder Staats-Vermögens findet hier wieder Platz; und deutet auf die Zerstörung der Eigenthums-Sicherheit; wenn obige Maxime geltend würde. — Ein guter Regent, der dem getreuen Staatsdiener A. ein Rittergut — für ihn und seine Erben schenkte, hat gewiß das Beßte des Staates zum generellen Endzwecke gehabt: kann nun dieser gute Regent, oder jemand seiner Nachfolger das gedachte Rittergut ohne weiters der Familie A. wieder abnehmen, und es dem Staatsdiener B. schenken? — Giebt ihm folgender Schluß einen Rechtsgrund? „Der Willen des Schenkenden (en general) war ohnedem „die

„Geistlichen in allen Dingen, die bürgerlich sind, „nach den natürlichen Begriffen nicht aufhörten, Bür„ger, und mit dem Staatswohl des Landes auf das „engste verbunden zu seyn.“ — Bair. Gesch. B. I. S. 84. Denn

a.) andern — profanen — Gemeinden sind diese Rechte gegönnet; warum nicht den geistlichen — klösterlichen? — Macht diese ihr Stand, oder ein Verbrechen unwürdig?

b.) Mit derley Bürgerrechte wurden die geistlichen Ordensstände in den Staat aufgenommen; so wurden die Stiftungsgüter auf sie übertragen. Der Regent sicherte ihnen dasselbe zu, und bekräftigte es durch feyerliche Urkunden.

c.) Sie

„die Beförderung des Beßten des Staates: dieses „wird eben so gut — vielleicht noch besser — beför„dert; wenn das Rittergut zur Familie B. kömmt: „also ꝛc.“ — So eine Maxime, wenn sie überall konsequent durchgeführt wird, ist im Stande, die rechtliche Ordnung vom Fürsten an bis zum Taglöhner umzuwälzen. —

Von ähnlichen Folgen scheint der Satz zu seyn, daß kein Privateigenthümer sein Vermögen, oder seine Rechte zu einem — im geeigneten Sinne — permanenten Zwecke bestimmen könne; und daß der Regent immer befugt sey, jenes zu einem bessern Zwecke zu verwenden. — Leicht ließe sich hieraus eine sehr bedenkliche Folgerung auf das Eigenthum und die Rechte aller Gemeinden, und einzelner Mitglieder des Staates ziehen. — Doch dieß mögen andere thun! —

Anm. des Herausg.

c.) Sie erwiederten den Schutz des Staates durch Beförderung der Religion — der ersten Stütze des Thrones, durch Cultur der Wissenschaften und des Landes, durch Unterricht, und Wohlthätigkeit gegen die Armen.

d.) Endlich tragen auch sie, wie andere Staatsbürger, die gemeinschäftlichen Lasten *). Und sollte ihnen etwas Befreyung zu Theil geworden seyn; so wäre dieß nicht Grund, sie unter die Klasse der übrigen Bürger herab zu setzen: sondern es zeugte vielmehr von besondern Verdiensten, — von einem Vorrechte, dessen Verleihung manchmal selbst von dem Wohl des Staates erheischt wird.

§. 24.

Die Folgerung, welche aus den zusammen gezogenen Prämissen sich ergiebt, kann niemand ein Räthsel seyn. — Doch ich will hier nicht meine Worte anführen, denen man vielleicht das Gepräge der Partheylichkeit zudenken möchte: — einer der ersten Rechtslehrer Deutschlandes — ein Protestant für Klöster — Schlettwein soll den Schluß machen. — In dem wichtigen Beytrage zu der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster S. 68. 70. 71. gebraucht er sich dieser Ausdrücke: „Hieraus also ist klar, daß kein „Re-

*) Diese Angabe des Verfassers hat sich vorzüglich bey den oberpfälzischen Abteyen beståttigt. — Ihre Bereitwilligkeit wurde von Karl Theodor in seinen letzten Lebenstagen besonders gerühmt. — Sie machten seit mehreren Jahren dem Staate so große Opfer, daß vielleicht kein anderer Unterthan im ganzen Lande verhältnißmäßig so viel beygesteuert hat. —

Anm. des Herausg.

„Regent jemals berechtigt seyn könne, irgend einem „Menschen, irgend einer Familie, irgend einer Ge„sellschaft, und folglich auch irgend einem Kloster seine „Güter, oder seine Nutzungsrechte über gewisse Gü„ter darum zu entziehen, weil er glaubt, daß eine „bessere oder nützlichere Verwendung, oder Verwal„tung derselben statt finden könne. — Welcher Bür„ger im Staate, welche Familie, welche Gesellschaft „würde da sicher seyn können, ihr Eigenthum, oder „ihre Rechte zu behalten? — —

„Ich wiederhole es noch einmal. Es ist keine „Sicherheit in einem Staate denkbar, wenn man „einmal glaubt, um einer guten Absicht willen die „Kloster-Verfassung abschaffen, und die Klöster und „ihre Güter einziehen zu können. — Früher oder spä„ter kann man aus gleichen Gründen alle frommen „Stiftungen aufheben, und die gestifteten Fonde zu „sich reißen; Kirchen, Schulen, Universitäten kann „man eingehen lassen, oder ganz aufheben, um über „ihre Güter zu einer besondern Absicht, die man nach „den Umständen des Staates für gemeinnütziger an„sieht, zu disponiren; alle Gemeinds-Verfassungen „kann man aufheben, und die Gemeindsgüter einzie„hen, um sie zu Endzwecken zu verwenden, die man „zum gemeinen Beßten des Staates für nothwendig, „oder doch dienlich ansieht; alle Familien-Verbin„dungen und Stiftungen kann man aufheben, um „die Güter und Einkünfte unter dem Vorwande des „gemeinen Beßten des Staates ganz oder zum Theil „an sich zu reißen: — kurz, man kann nach diesen „Grundsätzen alles, was man will, und die Sicher„heit alles Eigenthums ist auf einmal zer„stört! —

„Nein! der Regent eines Staates hat die höch„ste Obliegenheit, Obliegenheit sage ich, jeden Men-

„schen, jede Familie, jede besondere Gesellschaft, je„des Kloster in seinem Staate bey dem Seinigen zu „schützen, und keinen willkührlichen Eintrag in derer „Personal- oder Real-Eigenthum thun zu lassen, oder „selbst zu thun. Er hat aber auch das Recht, allen „Ständen im Staate die nöthige Aufklärung zu ver„schaffen, damit ein jeder sein Personal- oder Real„Eigenthum zum Beßten des Staates anwende, oder „dadurch die größtmögliche Masse von Genießungen „verschaffe; jedoch soll er auch unaufgeklärte Men„schen bey all' dem Ihrigen schützen, wenn sie gleich „noch nicht den besten und einträglichsten Gebrauch „davon machen." — So schreibt Schlettwein — ein Protestant! — und das zur Widerlegung dieser Grundsätze aufgeforderte Publikum schweigt; ja ruft ihm hierüber lauten Beyfall zu. —

Oder wenn ein Fürst ausser dem Falle der dringendsten Noth oder eines großen Verbrechens die geistlichen Gemeinden ihres Eigenthumes und ihrer Personalität berauben kann; warum soll er nicht auf eine ähnliche Art das Eigenthum einer bürgerlichen Gemeinde, — eines reichen Partikuliers einziehen, und zum Beßten des Staates verwenden können? — Wird aber einmal dieses behauptet; — dann, wie sieht es mit der Sicherheit des Privat-Eigenthumes aus??

§. 25.

Oft und lange habe ich über die eben jetzt gezogene Parallel nachgedacht, und immer fand ich selbe gleich und eintreffend. Mehrmal wog ich die gegenseitigen Gründe ab: doch niemal schienen sie mir überwiegend zu seyn. — Man wollte in den neuern Zeiten die wesentliche Verfassung der Ordensstände, und ihren geringen Bezug auf das gemeine Wohl des Staates zum Unterscheidungszeichen anführen: allein

da

da es jetzt meine Sache nicht ist, für die Wesenheit der geistlichen Orden eine Apologie zu schreiben, so bitte ich jeden — von irrigem Vorurtheile eingenommenen — Leser, daß er hierüber Schlettwein's Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, und dessen wichtige Beyträge aufmerksam durchdenke: ohne Zweifel wird er alsdenn seine ehemalige Gesinnung ablegen. — Nur sey es mir erlaubt, noch eine Stelle aus der mehrmal gemeldten Geschichte von Baiern auszuziehen. Jedermann, der auf meinen Endzweck Rücksicht nimmt, wird es merken, warum mir vorzüglich die Stellen dieses Buches willkommen sind. — Im Bande II. S. 457. 458. rc. heißt es: „Wir haben „oben der moralischen und bürgerlichen Vortheile, „welche die Errichtung der Klöster den aufkeimenden „Staaten verschaft hat, erwähnet; und gegenwärtig „hatte diese Errichtung gemäß der Meynung und den „Absichten ihrer Stifter den nämlichen Endzweck, die „noch immer etwas verwilderten Sitten der in ewi„gen Fehden verwickelten Einwohner zu mildern, und „zumal der weltlichen Geistlichkeit mit Beyspielen wah„rer Gottesfurcht und Frömmigkeit voranzugehen. „Die Klöster blieben noch immer der einzige Zufluchts„ort der Gelehrsamkeit. —— Auch die Künste nah„men damals ihre Zuflucht in das friedliche Dunkel „der Klöster, wo man sie zwar dürftig und geschmack„los kleidete, aber nicht unbekleidet ließ. Die Bild„hauerkunst schnitzte ein Crucifix, oder einen Heiligen: „die Malerey malte ein Missale aus. — Dennoch „lebten diese Künste und Wissenschaften, und erwar„teten hier die künftige Entwicklung des uralten, auf „ewige Grundsätze gegründeten Geschmacks, um zu „dieser glücklichen Zeit mit allen ihren angebohrnen „Reitzen und ihrem unverminderten Glanz aus diesem „Dunkel hervorzugehen. — Auch waren die geistli„chen Orden fast immer Stiftungen der öffentlichen

„Wohlthätigkeit, welche sogar die Stelle der Hospi-
„täler ersetzten, und überhaupt das allgemeine Wohl-
„seyn zum Ziel hatten. Sie waren verpflichtet, Ver-
„wundete anzunehmen, und (welches in den meisten
„noch bis diese Stunde freywillig geschieht) Fremde
„und Reisende zu beherbergen. Was endlich die Ent-
„fernung der Bewohner mancher Klöster von allem
„Umgang der Welt betrift: so hat die Einsamkeit von
„jeher starke Seelen genährt, und in diesen stillen
„Zellen bildeten sich von Zeit zu Zeit Menschen von
„der ersten Klasse, an deren gesunde Denkungsart und
„Erhabenheit des Gemüths wir nicht ohne Beschä-
„mung hinauf sehen können, — Menschen, die mit
„ihrer entflammten Beredsamkeit alles nach sich ris-
„sen, und eine übermenschliche Kraft zu allem Guten
„äußerten. Auch die strenge Lebensart mancher Mön-
„che, so sehr sie oft an die Grenzen des Uebertriebe-
„nen steigen mochte, hatte ihr wahrhaft Gutes; so
„sehr dieß auch von gefälligen Denkern neuerer Zei-
„ten, wo man immer bloß von Ausübung sanfterer
„Tugenden, oder welches eines ist, von Streben nach
„Gemächlichkeit und Vergnügungen spricht, herab-
„gewürdigt werden mag." —

Ich muß Kürze halber abbrechen, und wünsche, daß man jene wichtige Stelle ganz in ihrer Quelle durchsuchen möchte; wobey folgende Sätze wohl zu beherzigen sind:

a.) Die Wesenheit der geistlichen Ordensstände besteht in der Ausübung des Christenthumes im vorzüglichern Grade: kann nun wohl Christenthum, und besonderes Bestreben, die Pflichten desselben genauer zu vollziehen, einen Stand unter die übrigen Stände herabwürdigen?

b.) Ist Bezähmung der herrschenden Sinnlichkeit, Bildung des innern Menschen, engere Vereinigung mit

mit Gott, Vorbereitung zum andern — ewigen — Leben ein der Menschheit unwürdiges, und dem Staate schädliches Geschäft? — Und sind dieß nicht die wesentlichen Beschäftigungen der Ordensleute??

c.) Giebt es nicht verschiedene natürliche Anlagen verschiedener Menschen? — Wer zur Einsamkeit, zur spekulativischen und praktischen Geistesübung geneigt ist, soll nicht auch dieser eine ihm angemessene Lebensart finden dörfen?

d.) Endlich haben wohl die Ordensleute, von denen hier die Rede ist, gar keinen thätigen Bezug auf das gemeine Beßte? — Was sagt uns die Geschichte von Baiern, und von andern Ländern? —

Wer auch nur diese wenigen Punkte, ohne von andern eine Meldung zu machen, mit dem Lichte der Vernunft und Religion durchschaut; findet gewiß in dem geistlichen Ordensstande mehr reeles, und mehr Einfluß auf wahres Glück der Menschheit, als in vielen andern Ständen, die im Staate sind.

§. 26.

Aber die Ordensleute — sagt man — sind nicht, was sie seyn sollten: wichen von ihrer ersten Bestimmung ab: sind dermal unnütze Lasten des Staates. — Wenn man die Beweise derley feindseligen Vorwürfe erörtert; gehen sie fast allezeit auf die Fehler einzelner Ordenspersonen hinaus: von einem Mitgliede wird der Schluß auf ganze Gemeinden, und auf den ganzen Stand gemacht. — Ich gestehe es, daß in Klöstern nicht selten Mißbräuche zu finden sind: ich läugne es nicht, daß es ein verabscheuungswürdiges Abentheuer der Menschheit sey, wenn irgendwo unter einem Bußkleide herrsüchtiger Egoismus, Frohnung der Sinnlichkeit und schwarze Mönchsschikane ver-

hüllet liegt: ich verdenke die Weltleute nicht, wenn sie über solche Abentheuer schimpfen. — Ja selbst die Publicität, so lange sich die Stimme der Wahrheit und nicht der Lüge oder Leidenschaft hören läßt, mag der Schandflecke der Ordensgemeinden dem öffentlichen Spotte Preis geben. — Doch kann wohl der vernünftige Wahrheitsfreund von einem oder dem andern nichtswerthen Mitgliede auf die ganze Gesellschaft so geradehin folgern? — Kann deßhalb auf den ganzen Stand und dessen würdige Mitglieder geschimpft werden?? Kann der gerechte Regent aus dieser Ursache einer ganzen Gemeinde ihre Personalität und ihr rechtlich erworbenes Eigenthum nehmen?? — Gehen wir alle Stände, vom ersten bis zum letzten, durch: wo sind nicht Mißbräuche und Fehler? — Ein fehlerfreyer Stand läßt sich wohl denken und wünschen, aber — auf dieser Welt nicht finden. — Entweder also muß man alle Stände rc. tilgen, oder ohngeachtet einzelner Gebrechen den Ordensgemeinden ihre Existenz, und ihr Eigenthum gönnen. — Was hier von Reformen zu sagen wäre, ist außer der Sphäre meines Zieles.

§. 27.

Nebst dem wird eben jenes, was die klösterlichen Rechte bestättigen soll, zu ihrem Nachtheile vorgeschützt: man will nämlich das Publikum bereden, der Willen des Stifters werde, wenn schon ein Kloster eingezogen wird, noch immer erfüllt. — Doch laßt uns dieser Angabe auf den Grund nachspüren! — Alle Stiftungs-Urkunden sagen es mit energischen Ausdrücken, daß die hergeschenkten Güter nicht nur überhaupt zu was immer für einen frommen Gegenstande, sondern zu einem bestimmten Endzwecke stets zu verwenden sind. — Jede Antastung oder Umän-

derung

derung wird fast allezeit mit dem Fluche belegt. — Gemäß des Eigenthumsrechtes, das dem Stifter auf sein Vermögen gebührt hat, konnte er es thun; und es würde Eingriff in sein Eigenthumsrecht gewesen seyn, wenn ihn jemand durch Zwangsmittel in seiner willkührlichen Bestimmung der Güter zu diesem oder jenem frommen Endzwecke gehindert hätte. — Wer sich freywillig entschließt, sein Eigenthum einem individuellen Armen zu schenken, hat ein unbezweifeltes Recht, es zu thun; obschon vielleicht andere in gleicher oder größerer Armuth darben. — Der gerechte Regent kann ihn ohne äußerste Noth des Staates in dem frommen Vorsatze nicht durch Gewalt stören, und noch weniger das schon lang durch Schankung übertragene Eigenthum dem individuellen Armen durch Zwang abnehmen, um es einem Dürftigern zu schenken: denn in beyden Fällen würde die Freyheit, mit seinen Gütern zu schalten, würde die Sicherheit des bürgerlichen Eigenthums, — würde der erste gesellschaftliche Zweck verletzet.

Es ist also einleuchtend, daß der Absicht des Stifters zuwider gehandelt wird, wenn man bey der Umänderung eines Klosters die Stiftung zu einem andern frommen Endzwecke verwendet. — Sein Recht der ehemaligen Verwendung ist unstrittig: sein Willen ist bestimmt, und vollzogen; und wo sich Gewißheit vorfindet, ist gegenseitige Vermuthung sonst nichts, als — Phantasie. Noch einleuchtender muß das Widerrechtliche einer Kloster-Aufhebung seyn; wenn die Stiftung in der Folge zu profanem Gebrauche herabgewürdigt wird, welches größtentheils zu geschehen pflegt; so oft Habsucht oder Religionshaß die Triebfeder der Umänderung ist. —

Endlich zu was sich noch auf die Absicht des Stifters berufen; da sie nicht nur durch deutliche

Ausdrücke erklärt, sondern auch durch den ruhigen Besitzstand mehrerer Jahrhunderte bestättigt ist?? Oder was würde man von jenem Falle sagen; wo jemand — eine gewisse adeliche Familie — oder wer immer — durch Schankung ein unstrittiges Recht auf ein gewisses Eigenthum erhalten, und durch mehr hundert Jahre ruhig besessen hätte; und erst nach mehrern Jahrhunderten dieses Rechtes aus dem blossen Vorwande beraubt würde; weil auch bey einer andern Verwendung der geschenkten Sache die Absicht des schenkenden Theiles in der Hauptsache vollzogen würde?? — Müßte nicht jeder Rechtsfreund diesen Fall als Verletzung des rechtlich erworbenen, — lange schon verjährten — Eigenthumes betrachten?? —

Das Resultat also dieser Skitze von der Klöster-Aufhebung ist: „So heilig dem Regenten das Eigen„thumsrecht jedes einzelnen Bürgers, — jeder bür„gerlichen Gesellschaft — seyn muß; eben so heilig „und unverletzbar soll ihm das Eigenthumsrecht der „geistlichen Ordensstände seyn: folglich kann er nicht „nach Willkühr Klöster aufheben."

B.

Wurden die oberpfälzischen Klöster von Churpfalz rechtlich eingezogen?

§. 28.

Die oberpfälzischen Abteyen hatten stets eine unverletzte Treue gegen ihre Landesherren geäußert, und sind durch Landeskultur und Industrie den Lajen mit einem aufmunternden Beyspiele vorgegangen. Ohngeachtet der harten Schicksale, worein sie das Faustrecht, und die Hussiten-Einfälle gestürzt haben, standen sie aus ihrem Schutte von neuem auf, und beeifer-

beeiferten sich mit neuen Kräften um das gemeine Wohl. — Ihre patriotische Gesinnung zeigte sich werkthätig auf den öffentlichen Landtagen; wo die Prälaten, als die ersten Stände des Landes, zur Steurung der Staats-Bedürfnisse, Rath und Beystand leisteten. — Mit schmeichelhaften Ausdrücken ward dieß von dem durchleuchtigsten Hause Churpfalz angerühmt, und durch neue, noch in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhundertes verliehene, Gnaden erwiedert. — Nichts konnte ihnen zur Schuld gelegt werden, als daß sie sich nicht gleich von dem Strome der Religionsneuerung hinreissen ließen, und dem durch feyerlichen Eid geschwornen Ordensstande noch immer anhiengen. Nichts änderte die gnädige Gesinnung ihrer Landesregenten gegen sie, als die Verschiedenheit religiöser Grundsätze (§. 2. 3.). Die oberpfälzischen Klöster also haben sich im sechzehnten Jahrhunderte keines Verbrechens schuldig gemacht.

Auch kein dringendes Staats-Bedürfniß, — noch weniger äußerste Noth, — forderte damal die Einziehung eines Privat-Eigenthumes: äußerste Noth war in den pfälzischen Staaten nicht vorhanden; und nie wurde sie zum Vorwande gebraucht: ja man ließ sogar den Exmönchen noch einige Zeit die Benutzung ihrer Klöster (§. 4. 5.).

Schon hieraus erhellet, daß bey den oberpfälzischen Klöstern keine jener Ursachen Platz gefunden hat, welche den Fürsten zur Aufhebung eines Klosters berechtigen kann. — Deßhalb hatten alle Beweise, welche ich oben Num. I. Litt. A. aus dem gemeinen Staatsrechte auszog, gegen die Einziehung der oberpfälzischen Abteyen gestritten.

§. 29.

§. 29.

Da die katholische Religion allein die Hauptursache jener Einziehung war, und die geistlichen Ordensstände das Opfer dieser Religion gewesen sind (§. 2. 3.); so läßt sich ohnedem so eine Thatsache, nach katholischen Grundsätzen beurtheilet, niemals rechtfertigen. Die Katholiken sahen sie immer als einen widerrechtlichen Eingriff in die Religion, in das Eigenthumsrecht der Ordensstände, und als eine Verletzung des Landfriedens an. — Im Reichsabschiede von 1530. §. 61. wird die Aufhebung der Klöster, und die Einziehung ihrer Einkünfte von dem Kaiser und dem ganzen katholischen Reichstheile für einen Akt der Ungerechtigkeit und für einen Landfriedensbruch gehalten. — Ueberflüßig wäre es, hierüber einem Katholiken aus der Vorschrift seiner Religion mehrere Beweise zu ziehen.

Ja sogar nach den Grundsätzen der protestantischen Religion sind die oberpfälzischen Klöster widerrechtlich eingezogen worden: denn

a.) auch Luther konnte und wollte das natürliche Recht nicht aufheben, welches in der Hypothes einer bürgerlichen Gesellschaft jeden Bürger bey seinem Eigenthume schützet.

b.) Der Geist von Luthers Lehre sollte Gewissens-Freyheit seyn: immer riefen ihre Anhänger, und mit dem Schwerdte in der Hand wollten sie es durchsetzen, daß niemand der Religion wegen beängstigt, seines Vermögens beraubt, oder vertrieben würde. Heißt also dieß nicht der wesentlichen Lehre ihrer Neuerung zuwider handeln, wenn Ordensleute zur Entsagung der alten Religion, des geschwornen Ordensstandes, und zur Annahme einer protestantischen Kirchenordnung gedrungen,

oder im Weigerungs-Falle aus ihrem Eigenthume verjagt werden? — — Was Lärmens hat nicht in der Folge das geistliche Reservat (reservatum ecclesiasticum) unter den Protestanten erregt? — Gewissenszwang! — Ungerechtigkeit!! schrie man überall: allein hatten wohl die Ordensgemeinden, welche man nur wegen der Religion ihres Eigenthumes verlurstig erklären wollte, nicht ohne Vergleich mehr Ursache sich zu beschweren? —

Wer die geistliche Würde besitzt, derer wesentliche Amtspflichten eine gewisse Religion zum Grund haben: wer eine Pfründe genießt, wovon die ursprüngliche Bestimmung auf die Diener der nämlichen Religion abzielet; dieser darf sich nicht für beleidigt halten, daß er bey freywilliger Verlassung jener Religion auch die ganz genau damit verbundene geistliche Würde und Pfründe verliert: er setzt sich selbst außer Stand, den wesentlichen Pflichten seines Amtes Genüge zu leisten, und der Absicht des Stifters zu entsprechen. Der Verlurst also seiner Würde und Pfründe ist in diesem Falle die Folge der freywilligen Religions-Aenderung — ganz der Absicht des Stifters gemäß. — — Im Gegentheile aber wenn eine geistliche Gemeinde darum aus dem Genusse ihres Eigenthumes verwiesen wird, weil sie der alten Religion beypflichtet, in welcher die Stiftung geschah: weil sie jenen Stand nicht verläßt, für welchen die Stiftung geschah; und weil sie jenen Verrichtungen obliegt, welche die Stiftung ursprünglich erzielte; dann findet sich nicht nur Gewissenszwang ein; sondern Religion muß zum Schleyer der widerrechtlichen Anmassung dienen.

§. 30.

Zwar Luthers Thaten stimmten nicht allezeit mit seiner Lehre überein: er gab den Fürsten die Stifter,

Klö-

Klöster, Abteyen, so, wie er den Priestern Weiber, und dem gemeinen Manne die Freyheit gegeben hat. — Dadurch vermehrte er freylich seinen Anhang; wie es der gelehrte Brochmand, selbst ein Protestant, eingestand — in exam. polit. confess. aug. p. 163. — Aber dadurch wurden auch so viele Beschwerden der Katholiken rege: dadurch entstanden blutige Kriege; welche man im Jahre 1552. durch den Passauischen Vertrag zu endigen suchte. — In diesem Vertrage, wobey ebenfalls die pfälzischen Gesandten eingestimmt haben, verbanden sich nicht nur die katholischen, sondern auch die protestantischen Stände deutscher Nation, daß für die Zukunft niemand geistlichen oder weltlichen Standes in Rücksicht der Religion belästiget, oder seiner Rechte und Güter beraubt würde: — im 9ten §. wie auch in dem Anhange des Passauischen Vertrages wird beschlossen: „Es sollen auch der jezigen Kriegs Ubung, auch andere Stände der augspurgischen Confession Verwandte, die andern des heiligen Reichs Stände, so der alten Religion anhängig, geistlich oder weltlich, gleicher Gestalt ihrer Religion, Kirchen-Gebräuch, Ordnung, und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Renten, Zinsen, Gülten, Ober- und Gerechtigkeiten halben unbeschwärt, und sie der selben friedlich und ruhiglich gebrauchen und geniessen, auch mit der That, oder sonst in Unguten gegen den selben nichts fürnehmen, sondern in alle Weg, nach Laut und Ausweisung unser des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschied und aufgerichteten Landfrieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten, alles bey Vermeidung der Pön in jüngst erneuerten Land-Frieden begriffen, begnügen lassen.“

§. 31.

§. 31.

Auf die zu Passau verfertigten Präliminar-Artikel erfolgte zu Augsburg im Jahre 1555. der förmliche Religionsfrieden, der die volle Kraft eines Reichs-Gesetzes erhalten hat. — Damal lag allen katholischen Fürsten nahe am Herzen, die sekularisirten Kirchengüter an ihre Behörde zurück zu bringen. Allein die traurige Lage der Katholiken hat nach ihrer Meynung ein Opfer gefordert, das nur durch die dringendste Noth zu rechtfertigen war. — Um nicht noch mehr, oder gar alles zu verlieren, ließ man jenes, was bis dahin von geistlichen an die unmittelbaren Reichsstände nicht gehörigen Gütern, eingezogen wurde, gleichwohl in den Händen der Protestanten. — Aber desto nachdrücklicher hatte man für die Zukunft den fernern Eingriffen vorgebaut. Denn man verboth unter der Strafe des Landfriedens alle fernere Einziehung frommer Stiftungen: nicht nur die unmittelbaren Reichsstände, sondern alle Geistliche, und mittelbare Reichsunterthanen wurden bey ihrer Religion und ihren Rechten gesichert. — Und wenn wider Vermuthen in der Folge noch einige Sekularisirungen der geistlichen Güter geschehen würden; so wurde die Zurückgabe derselben durch den Religionsfrieden beschlossen; und §. 19. nur die Behaltung jener geistlichen Güter gestattet, welche zur Zeit des Passauischen Vertrages, oder zur Zeit des Religionsfriedens schon sekularisirt waren.

Besonders verdienen folgende Worte des Religionsfriedens §. 16. eine Aufmerksamkeit: „Dargegen „sollen die Stände der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kaiserl. Majestät, uns und Churfürsten, Fürsten und andere des heil. Reichs Stände, der alten Religion anhängig, Geistliche oder „Weltliche sammt und mit ihren Capituln, und andern,

„dern geistlichen Stands — — gleicher Ge„stalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen„Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, „auch ihren Haab, Gütern, liegend und fah„rend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, „Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, „Zehenden, unbeschwert bleiben, und sich der„selben friedlich und ruhiglich gebrauchen, geniessen, „unweigerlich folgen lassen, und getreulichen dazu ver„holffen seyn, auch mit der That, oder sonst in Un„guten gegen den selben nichts fürnehmen, „sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung „des heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, „und aufgerichten Landfrieden jeder sich gegen den „andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnü„gen lassen, alles bey fürstlichen Ehren, wah„ren Worten, und Vermeidung der Pön, in „dem aufgerichten Landfrieden begriffen."

Im 21ten §. heißt es: „Und sollen dannoch „von solchen obgenannten Gütern die nothdürftige „Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch „die Allmosen und Hospitalia, die sie vormals bestellt, „und zu bestellen schuldig, von solchen obgemeldten „Gütern, wie solche Ministeria der Kirchen „und Schulen vormals bestellt, auch nach„mals bestellt, und versehen werden, un„geachtet was Religion die seyn."

Gemäß dieser Verordnungen des Religionsfriedens war Reichsgesetzeswidrig:

a.) wenn nicht nur unmittelbare Reichsstände, sondern auch andere Geistliche, welche dem Reiche mittelbar unterworfen gewesen sind, für die Zukunft in ihrer katholischen Religionsübung gestört, und wegen der katholischen Religion ihrer Güter oder

oder Rechte beraubt wurden. Denn §. 16. P. R. sind, nebst den katholischen Reichsständen, auch andere geistlichen Standes begriffen: nebst dem ist dieser Verstand des 16ten §. in der Folge von Kaiser Ferdinand II. und fast allen Fürsten des deutschen Reiches als gewiß angenommen worden: wie wir es bey Gelegenheit des Restitutions-Edikts hören werden.

b.) Es war folglich Reichsgesetzeswidrig, wenn geistliche Ordensgemeinden nach dem Religionsfrieden von ihrem protestantischen Landesherrn zur Entsagung ihrer alten Religion, zur Annahme einer lutherischen Kirchenordnung genöthigt, und im Weigerungsfalle ihrer Rechte sowohl, als Güter verlurstig erklärt wurden.

c.) Es war Reichsgesetzeswidrig, wenn die Kirchengüter zu einem andern Zwecke, als wohin sie zuvor gehörten, verwandt, und die geistlichen Aemter nicht, wie ehemals, bestellt wurden.

Nun mache man den Schluß auf die oberpfälzischen Klöster: Unläugbar ist's, daß noch im Jahre 1555., zur Zeit des Religionsfriedens, die Ordensstände im Besitze jener Klöster waren (§. 1. 2. 3.): unläugbar ist's, daß gleich im folgenden Jahre, wo die feyerliche Sanction des Religionsfriedens im frischen Andenken gewesen ist, den Ordensleuten der oberpfälzischen Klöster die Ausübung ihrer alten Ceremonien, die Bekanntniß der katholischen Religion untersagt, den getreuen Anhängern derselben ihre Rechte und Güter entzogen, und dadurch die geistlichen Ordensstände aus den oberpfälzischen Klöstern wegen der katholischen Religion vertrieben wurden. Denn das traurige Alternativ vom Jahre 1556.: entweder die lutherische Kirchenordnung des Otto Heinrichs anzu-

 nehmen,

nehmen, oder ohne Schadloshaltung sich aus den Klöstern zu entfernen, war der entscheidende Schlag, welcher den geistlichen Ordensgemeinden eben so empfindlich seyn mußte, als gesetzwidrig er gewesen ist. — Richte man einen aufmerksamen Blick auf die Schicksale der oberpfälzischen Klöster, und zugleich auf den Inhalt des Religionsfriedens; und dann wird die Kollision des doppelten Gesichtspunktes auffallend seyn. — Sey es auch, daß einige aus den Mönchen auf jene landesherrliche Drohung zur lutherischen Religion übergiengen; andere zu temporisiren schienen; — bleibt wohl deßhalb jene Drohung nicht widerrechtlich? — Kann selbige nicht eine Art der Gewaltthätigkeit genannt werden? — Warum mußten sich in der Folge die noch orthodoxen Mönche durch die Flucht entfernen, und sich reversiren, daß sie die oberpfälzischen Klöster nicht mehr betretten wollten?? — Sie gaben zwar der traurigen Nothwendigkeit nach; dem ohngeachtet aber machten sie auf bessere Zeiten Rechnung, und behielten sich das Recht der Zurückkehre für jenen Fall noch immer vor; wenn die Ausgleichung der Religions-Streitigkeit erfolgen würde. Es erhellet dieses aus den noch vorhandenen Reversalien des Waldsassischen Mönches, Nikolaus Weiß, (§. 4.) — und selbst die pfälzische Kirchenordnung des Otto Heinrichs — als das Normal des aufgedrungenen Glaubensbekenntnisses — ließ noch einige Aussicht auf die katholische Religion übrig; (§. 3.) — obwohl sie für sich selbst die volle Lehre Luthers enthielt.

Uebrigens wäre zu wünschen, daß man von den damaligen Umständen der oberpfälzischen Klöster mehrere Nachrichten hätte. — Daß die Churfürstl. Kommissäre, welche im Jahre 1556. das Geschäft der Klöster-Umänderung trugen, bey ihrer Zurückkunft

und abgestatteter Relation die Sache nach dem damal herrschenden Geiste vorstellten, und manche Umstände nicht vollständig aufdeckten; läßt sich nicht ohne Grund folgern. — Denn wo sie alles zur Reformation bereitwillig angegeben haben, z. B. von Waldsassen; — zeigten sich noch nach mehrern Jahren ächt katholische Mönche, die durch Flucht ihr Leben zu retten genöthigt waren. — Hieraus ist zu schliessen, daß die Ordensleute der pfälzischen Klöster nicht allgemein, und noch weniger mit ganzer Freyheit der Religion ihrer Ahnen entsagten. — Manche wurden hiezu durch widerrechtliche Drohungen verleitet: — sie wollten auch durch etwas Nachgiebigkeit dem Sturze ihrer Stiftungen vorbeugen; — blieben dabey bis an's Ende ihres Lebens.

§. 32.

Und in so einem Falle konnten wohl abtrünnige Ordensleute dem Besten der katholischen Kirche, und der Absicht frommer Stifter nachtheilig seyn? — Milde Stiftungen sind ja nicht für individuelle Mitglieder, sondern für einen gewissen Ordensstand — zu gewissen religiösen Verrichtungen — auf ewige Zeiten bestimmt. — Selbst der Religionsfrieden vom Jahre 1555. hatte zu diesem Ende Vorsorge getragen, und §. 18. durch Verfügung des geistlichen Vorbehaltes (reseruati ecclesiastici) festgesetzt: „Wo ein „Erzbischof, Bischof, Prälat, oder ein anderer geist„liches Stands, von unsrer alten Religion abtreten „würde, daß derselbige sein Erzbisthumb, Bisthumbe, „Prälatur und andere Beneficia, auch damit „alle Frucht und Einkommen, so er davon gehabt, „alsbald ohne einige Verwiderung und Verzug, jeden „seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den „Capituln, und denen es von gemeinen Rechten,

„oder der Kirchen und Stifft Gewohnheiten zuge„hört, ein Person der alten Religion verwandt, zu „wählen, und zu ordnen zugelassen ꝛc." —

Wird nun auf den Endzweck dieses reseruati ecclesiastici Rücksicht genommen; so ist es auffallend:

a.) daß selbiges von jeder milden Stiftung zu verstehen sey;

b.) daß nach dem Religionsfrieden auch in jenem Falle, wenn das ganze Personal eines Klosters von dem katholischen Religionssysteme apostatirt hätte, ein anders orthodoxes Personal dahin zu setzen wäre;

c.) daß sich so etwas nicht nur auf die Länder der katholischen, sondern auch der protestantischen Fürsten erstrecken müsse.

Selbst die Rudolphinische Linie hatte nie die Güter der oberpfälzischen Klöster als bona derelicta, — nie als Kammer-Güter betrachtet. Bis hin auf das Jahr 1620. wurden selbige unter der Eigenschaft geistlicher Gefälle besonders, und nach abgesonderten Rubriken verwaltet. Die Qualität des Prälaten-Standes, das landständische Vorrecht ist bey diesen Klöstern nie erloschen: ihre Verwalter erschienen in dieser Eigenschaft zu Amberg auf den Landtagen, und bewilligten dem Landesherrn neue Abgaben. — Nur der widerrechtliche Religionszwang hinderte, daß die geistlichen Ordensstände nicht in dem Besitze waren.—

§. 33.

Auch Protestanten haben es sowohl vor, als nach dem Religionsfrieden anerkannt, daß die Umänderung

änderung und Sekularisirung der Klöster widerrechtlich sey.

A.) In den Beschwerden, welche vorzüglich die lutherischen Reichsstände im Jahre 1522. und 1523. zu Nürnberg gegen den Pabst erregten, ward Num. 18. und 29. geahndet, „daß einige Klöster von ihrer ersten Bestimmung abgeändert und geschwächt wurden. Man sah dieß nicht nur als Verletzung der Rechte deutscher Nation, sondern auch als Eingriff in das Eigenthumsrecht der geistlichen Ordensgemeinden an.“ Es wurde ausdrücklich erinnert: selbiges hätte nach Recht und Billigkeit nicht geschehen können. Man forderte, daß diese Klöster und Stiftungen alle wieder in ihren vorigen Stand gestellt, und in Zukunft solche Veränderungen der Klöster und Stiftungen möchten vermieden werden.

B.) Bey den pfälzischen Regenten äußerte sich mehrmal eine ähnliche Gesinnung. — Friedrich II., Churfürst, ward Protestant, und ließ dem ohngeachtet den geistlichen Ordensgemeinden ihre Existenz, und ihr Eigenthum. — Otto Heinrich hat zwar die Ordensstände mit der katholischen Religion aus den Klöstern verwiesen; aber sein ganzes Betragen zeugte dabey von dem innern Gefühle einer Widerrechtlichkeit (§. 4. 5.). Er betheuerte mit Worten, daß seine Absicht nicht auf die Klöster-Aufhebung ziele: er ließ den noch zurückgebliebenen Ordensleuten ihren Aufenthalt, sogar die Verwaltung des Klosters: ehrte diesen Ueberrest des Mönchthums mit den alten Rechten eines Konventes: versprach, die Stiftungen nicht anders, als zu frommen Absichten zu verwenden, ja sogar zur ursprünglichen Bestimmung zu bringen. — Als seine Todesstunde herangenahet ist, — in seinem Testamente — athmete er zwar

noch den Reformationsgeist, doch schien sich in ihm das Bewußtseyn zu regen, daß sein Betragen in Rücksicht der oberpfälzischen Klöster dem Religionsfrieden nicht ganz entsprach. Er bestättigte also die Giltigkeit jenes Reichsgesetzes; warnte seine Nachfolger, daß sie den Religionsfrieden stets unverletzt halten, und der Religion wegen nie zu den Waffen greifen, sondern eher die freye Religionsübung gestatten möchten. — Dieß bezeuget Struvius — selbst ein Protestant.

C.) Noch auffallender ist das Urtheil, welches Pfalzgraf Wolfgang, Herzog zu Neuburg und Zweybrücken, fällte; und das in verschiedenem Betrachte viele Rücksicht verdient. — Denn er war selbst der Lehre Luthers zugethan: er war der Stammvater des noch blühenden Churfürstlich-Pfälzischen Hauses. — Wie seine Ahnen, — so dachte er gerecht: nie wollte er seine Hände nach geistlichen Gütern ausstrecken: die Absicht der frommen Stifter war ihm stets heilig; deßhalb gestattete er niemals die Verdrehung eines Kirchengutes von dem ursprünglichen Zwecke. — Dieses edle Gefühl der Gerechtigkeit, das er mit dem Blute der Wittelsbacher ererbt hat, wollte er auf seine Durchleuchtigsten Erben fortpflanzen; und diese Sorge lag ihm noch in den letzten Lebenstagen sehr nahe am Herzen: sogar in sein letztwilliges Vermächtniß hatte sie Einfluß.

Den 18ten Aug. 1568. verfertigte er das merkwürdige Testament, welches neuerdings in dem zwischen Pfalz und Baiern anno 1766. geschlossenen Familienvertrage von Churpfalz zum Grunde der neuen Uebereinkunft gelegt wurde. — Hierin gab Pfalzgraf Wolfgang in Betreff der geistlichen Güter seiner ganzen Durchleuchtigsten Nachkommenschaft diese

väter-

väterliche Warnung: „Die Erfahrung habe es viel„fältig an Tag gebracht, daß der Mißbrauch geistli„cher Güter, und da dieselbe anderswohin, dann da„hin sie von Christlicher Andacht gemeynt, verwen„det werden, wenig Nutzen geschafft, sondern viel„mehr in andern Gütern zu Abgang und etwa auch „zu Verderben Ursach geben." Eine wichtige Warnung!! — Es läßt sich vermuthen, daß Pfalzgraf Wolfgang auf das Betragen seiner Agnaten in der Churpfalz deutete: auf lange Erfahrung gegründet weissagte er aus dem profanen Genusse geistlicher Güter eben nicht viel Vortheil: und war er wohl in diesem Stücke nicht Prophet? — Ich will hierüber die Anwendung dem Leser überlassen.

D.) Ferner ist es reichskundig, welche laute Klagen über die im Jahre 1565. sekularisirten Klöster Neuhausen und Sinzheim entstanden: wie das Gutachten des augsburgischen Reichstages, und das kaiserliche Dekret de anno 1566. dahin giengen, daß die vollkommene und wirkliche Restitution geschehen müsse: wie sogar in der Folge durch den westphälischen Frieden Art. V. §. 8. freygelassen wurde, derley Klage bey dem gehörigen Richter fortzusetzen. — Struven pf. K. G. S. 162. 180—644. rc. —

E.) Bey der bekannten Revisionssache wegen des Klosters Frauenalb — im Jahre 1600. — haben nicht nur die katholischen, sondern auch größtentheils die protestantischen Deputirten ihre Meynung dahin geäußert, daß, gemäß des Religionsfriedens, den Reichsständen nicht erlaubt sey, Klöster einzuziehen. — Die hiezu von Churpfalz abgeordneten — grundehrlichen — Räthe, Schug und Kamerarius, obschon sie eifrige Protestanten gewesen sind, hielten

es dießfalls mit den Katholiken. — Der erste — Schug — berichtete an seinen Durchleuchtigsten Principal: „Der Religionsfrieden sey klar und deutlich: „es sey deßwegen kein Wunder, daß nicht allein die „katholischen, sondern auch die gelehrtesten Evangelischen Assessoren (so gut sie es sonst mit der Religion gemeynt) doch gegen ihre Religion gesprochen. „— Es sollen sogar vier protestierende, und nur „zwey katholische Assessoren der Decision dieser vier „Klostersachen beygewohnt, und diese doch den Evangelischen zum Nachtheile erkannt haben, daß sie „die nach dem Passauischen Vertrag eingezogenen Klöster und geistliche Güter den Katholischen wieder „erstatten sollen.“

Dem Rathe Schug pflichtete der zweyte Churpfälzische Deputirte, Kamerarius, mit folgenden Worten bey: „Die Evangelischen würden, wenn es zur „rechtlichen Ausführung kommen sollte, mit rationi„bus sich wenig defendiren können. — Der Reli„gionsfrieden entscheide klar, daß nur die geistlichen „Güter, die vor dem Passauischen Vertrage eingezogen, „den possessoribus zu lassen seyen: die fernere Re„formation der geistlichen Güter nach dem Passaui„schen Vertrage sey also verbothen.“ — Mehr festgesetzter Beweis ꝛc. — über die Restitution des Klosters Frauenalb ꝛc. S. 22.

Der eben genannte Rath Schug sagte ferner in seinem gehorsamsten Berichte vom 1. Nov. 1600.: „Es seyen nicht wenig Evangelische, welche mit „Wahrheit dafür halten, daß der Religionsfriede „mehr auf die katholische Seite inclinière. — Es „sey besser, was sie vorhin gehabt, zu behalten, als „gegen den Religionsfrieden sich weiter unglücklich „zu machen. — Wir müßen es bey diesen lassen: „ita

„ita lex scripta est. — Es sey besser gar zu schwei„gen, als durch schlechte Gründe das Uebel größer „zu machen.“ L. c. S. 25.

Aus dieser Ursache hat im Monate August 1606. Churpfalz sich mit Sachsen und Brandenburg berathschlaget, und einen Vergleich für thunlich gehalten: hier wurden unter andern diese Worte gebraucht: „Wenn sie die Klöster restituiren, und „darin das Kammergericht zum gewissen Richter er„kennen sollten, würden sie zum Untergang gefesselt „seyn.“ S. 31.

So dachten selbst protestantische und pfälzische Rechtsgelehrte, und sahen derley Klöster-Umänderung für widerrechtlich an. —

Nun wenn die bisherigen Beweise in's Kleine züsammen gezogen werden; so ist die Einziehung der oberpfälzischen Klöster im sechzehnten Jahrhunderte widerrechtlich gewesen —

a.) nach dem gemeinen Staatsrechte:

b.) nach den Religionsgrundsätzen

1. der Katholiken, und

2. der Protestanten:

c.) nach dem feyerlichen Reichsgesetze, nämlich dem Religionsfrieden:

d.) nach dem Eingeständnisse der protestantischen Fürsten sowohl, als der Rechtsgelehrten; und selbst

e.) nach dem eignen Betragen des Churfürsten, Otto Heinrich, von dem die Einziehung ursprünglich geschah.

II.

Wie besaß Kaiser Ferdinand II. die berührten Klöster?

A.

Konnte er auf das Privat-Eigenthum derselben einen Anspruch machen?

§. 34.

Bey Gelegenheit der böhmischen Unruhen, und der Achts-Erklärung des Pfalzgrafen Friedrichs V. kam die Oberepfalz an Kaiser Ferdinand II.; (§. 7.) — und wurde von ihm sieben ganze Jahre besessen. — Hiedurch sind alle Gerechtsame dieses Fürstenthums von dem Kaiser behauptet worden, welche ehevor der geächtete Pfalzgraf Friedrich im Besitze gehabt hat. — Dieß versteht sich von einem rechtlichen, nicht aber widerrechtlichen Besitze. Denn im Falle, da Friedrich, oder das pfälzische Churhaus nach den Grundsätzen des Kaisers in der Obernpfalz etwas ohne Recht besessen hätte; so konnte es Kaiser Ferdinand II. sich nicht zueignen. Man müßte nur sagen, daß das Schwerdt Ferdinands, nachdem es die Verletzung seines Rechtes rächen wollte, fremdes Recht zu verletzen geholfen habe. — In dem eroberten Fürstenthume der Obernpfalz befanden sich Klöster; wovon die geistlichen Ordensstände widerrechtlich vertrieben wurden (Num. I. Litt. B.). Die Folge hievon ergiebt sich von sich selbst: Kaiser Ferdinand also konnte auf selbe, ohngeachtet seiner Kriegs-Eroberung, mit Recht keinen Anspruch machen; sondern so, wie bey dem besiegten Friedrich, so war es auch bey dem Sieger frem-

fremdes Gut. Denn der Krieg wurde nicht wegen dem Privat-Eigenthum unschuldiger Unterthanen geführt: die Schadloshaltung der Kriegskosten wurde nicht an dem Eigenthume geistlicher Gemeinden gesucht, welche nie den Kaiser beleidigten; und nach der vollen Ueberzeugung des Kaisers ohne geringste Schuld des Genusses ihrer Güter beraubt waren.

§. 35.

Der Grund sowohl von den böhmischen Unruhen, als dem ganzen damaligen Kriege war Religions-Uneinigkeit. Ferdinand führte die Waffen nicht nur um die Rechte seiner Krone, sondern auch, um die Rechte seiner Religion zu schützen. — Gleich nach der Besitznehmung des Fürstenthumes der Obernpfalz ließ er die katholische Religion zurück, und in ihre ehemaligen Rechte tretten. Geschichtskundig war es, daß die geistlichen Ordensstände nur wegen und mit dieser Religion aus ihrem alten Besitze vertrieben wurden. — Nun erforderte es Rechtsanalogie, daß gleichwie die Ordensleute bey der Verweisung die Gefährten der katholischen Religion gewesen sind, sie es auch bey der Zurückrufung in ihre Rechte seyn sollten: und es wäre ein auffallender Widerspruch mit den Religions-Grundsätzen sowohl, als dem Charakter des Kaisers gewesen; wenn er seine Hände nach dem Eigenthume geistlicher Güter ausgestreckt hätte. — Ich will hier nicht in's Detail jener Pflichten gehen, welche in diesem Stücke Gerechtigkeit und Religion einem Fürsten vorschreibt. Es sind ohnedem andere eben so faßliche als überzeugende Beweise für meinen Stoff vorhanden.

§. 36.

§. 36.

Eine unläugbare Thatsache ist es, daß die oberpfälzischen Klöster erst nach dem Religionsfrieden sekularisirt wurden, und daß diese Sekularisirung dem genannten Friedensschlusse schnurgerade entgegen war (§. 2. 3. 31.). Kaiser Ferdinand II. mußte als Haupt des Reiches für die genaue Beobachtung der Reichsgesetze sorgen, und jedem Eigenthümer, der gegen das ausdrückliche Verboth der Reichsgesetze des Seinigen beraubt wurde, abermals zu seinem entrissenen Eigenthume verhelfen. — Er würde sich den gerechtesten Vorwurf einer Ungerechtigkeit zugezogen haben; wenn er derley entrissene Güter gelegenheitlich in seine Hände bekommen, und, statt dieselben an ihren rechtmäßigen Herrn zurückzustellen, sie für sich selbst als Eigenthum behalten hätte. — Kaiser Ferdinand eiferte vorzüglich für die genaue Vollziehung des Religionsfriedens: mehrmal äußerte er seinen Unwillen, daß auch noch nach dem Passauischen Vertrage, und nach dem Friedensschlusse vom Jahre 1555. sowohl mittelbare, als unmittelbare Klöster des deutschen Reiches von Protestanten sind eingezogen worden: er sah die Zurückgabe derselben als Schuldigkeit an.

Sein Eifer ward auf dem Konvente zu Mühlhausen im Jahre 1627. von den katholischen Fürsten noch mehr erregt. Ferdinand verlangte hierauf von den gegenwärtigen Churfürsten ein Gutachten, wie man sich bey der Frage von der Zurückgabe der geistlichen Kirchengüter zu verhalten habe. — Die katholischen Churfürsten drangen einmüthig auf die Zurückgabe, und leiteten die Schuldigkeit derselben aus dem Religionsfrieden her: „Wenn die geistlichen Güter „unter dem Schutz des Religionsfriedens nicht sicher „sind", sagten sie; „— so müßen dergleichen Bind-

„nisse

„nisse ganz zerfallen. Es sey offenbar, — — daß „die weltliche Macht schuldig und verbunden sey, die „Religiosen bey ihren Besitzungen und Einkünften „zu schützen ꝛc. — —“

Bald darauf erneuerten die Katholiken ihre alte Beschwerde, und machten bey dem Kaiser ausdrückliche Meldung von Churpfalz; wodurch sie stillschweigend auch auf die widerrechtliche Einziehung der oberpfälzischen Klöster deuteten. — Ihre Klage lautet — Theatr. Europ. Tom. II. p. 9. „Und obwohl „die Klöster und geistliche Güter, so dem Reich „ohne Mittel nicht unterworffen, und nicht Reichs„stände waren, und vor dem Passauischen Vertrag „allbereit eingezogen gewesen, ihnen den Protestie„renden gelassen, und in dem Frieden-Stand mit „begriffen worden; so wäre ihnen doch nicht erlaubt „gewesen, die noch uneingezogene auch anzufallen, „sondern es hiesse, inclusionem vnius esse exclusio„nem alterius, und redete der Text des Religion„Friedens klar de praeterito von eingezogenen und „allbereit verwandten Gütern. Wie sich aber die „Protestierende verhalten, sollte man nur examinie„ren, was Chur-Pfalz, Braunschweig, Bran„denburg und andere Reichsstände, und so gar auch „die vom Adel, und andere geringers Stands Per„sonen für Clöster und Beneficien, und derselben „Einkommen, als vacierende Messen (wie sie „es nenneten) eingezogen, und an sich gebracht.“ — Hiedurch gaben die klagenden Reichsstände zu verstehen, daß der gemachte Vorwand, als vacierten einige Stiftungen wegen den wie immer entfernten Ordensleuten, den protestantischen Landesherrn nicht berechtigte, derley geistliche Güter sich zuzueignen.

§. 37.

§. 37.

Ferdinand, der Kaiser, sah die Billigkeit dieser Beschwerden ein, und pflichtete im Herzen vollends den Grundsätzen der klagenden Katholiken bey; nur wartete er auf eine gute Gelegenheit, um jene Grundsätze in ganzem Deutschlande geltend zu machen. — Nun schien dieser Zeitpunkt gekommen zu seyn. — Durch Wallerstein's, und Tylli's glückliche Waffen gieng der Dänische Krieg zu Ende. Der Frieden vom 12. May 1629. gab dem Kaiser und mit ihm der ganzen Katholiken Parthey ein entscheidendes Uebergewicht, und Gelegenheit; wo sie die verletzten Rechte sowohl der Geistlichkeit überhaupts, als besonders der vertriebenen Ordensstände mit Nachdrucke zu retten dachten. — Der Kaiser forderte über diesen Gegenstand noch einmal das Gutachten der Reichsstände ab; und noch im nämlichen Jahre erließ er das merkwürdige Restitutions-Edikt, ohne sich von den Schwierigkeiten abschrecken zu lassen, welchen die Ausführung desselben unterliegen möchte. — Der wesentliche Inhalt dieses kaiserlichen Ediktes war, daß alle geistlichen Güter, — Klöster 2c., welche nach dem Passauischen Vertrage von 1552., oder nach dem Religionsfrieden von 1555. — sind sekularisirt worden, an ihre ehemaligen Besitzer, oder die geistlichen Ordensstände zurückgegeben würden. —

Es ist hier meine Gesinnung nicht, die beyderseitigen Gründe abzuwägen, ob so ein Edikt, nach politischen Grundsätzen beurtheilet, den damaligen Zeit-Umständen angemessen war, oder nicht; obschon mir im juridischen Betrachte die Gerechtigkeit desselben unbezweifelt ist. Auch protestantische Reichsstände, welche die Promulgation dieses Ediktes dem Kaiser mißriethen, haben gröstentheils keine andern Gründe

ent-

entgegen angebracht; als weil die Ausführung nicht recht thunlich, weit aussehend, und Ursache von allerley unangenehmen Auftritten seyn könnte. — Zu meinem vorgesteckten Ziele ist dieß allein genug, daß Kaiser Ferdinand II. von der schuldigen Zurückgabe jener eingezogenen Klöster ꝛc. vollends überzeugt war.

§. 38.

Diese Ueberzeugung erhellet aus den deutlichen Ausdrücken, deren sich der Kaiser im Restitutions-Edikte gebraucht; wovon ich geflieſſentlich etwelche anführen will:

Ferdinand gründet sich unter andern seinen Beweisen a.) auf die Beschwerden, welche von den katholischen Reichsständen, besonders auf dem Reichstage zu Mühlhausen, wegen geschehener Einziehung der Klöster vorgebracht wurden: b.) er meldet, daß ihm, als dem Oberhaupte — auch Beschirmer und Schützer der Bedrangten — die Macht zustehe, sein Kaiserl. Ansehen zu interponiren: c.) wird von ihm umständlich und gründlich bewiesen, daß in dem Religionsfrieden auch die Einziehung mittelbarer Klöster, — welche einem unmittelbaren Reichsstande unterworfen sind, — verbothen sey: „Daß nun solches nicht seyn solle, den Obrigkeiten „auch dergleichen Eingriff in die geistlichen „Güter, ob die zwar dem H. Röm. Reich nicht „ohne Mittl unterworffen, nicht gebühre, darvon „sagt der Religionsfrieden klar und ausdrücklich im „§. Dargegen.“ — d.) Ja sogar ohne Rücksicht des Religionsfriedens, behauptet er, sey es schon nach den allgemeinen geist- und weltlichen Rechten, wie auch nach dem Profan-Frieden niemand erlaubt, „einem andern

„das

„das Seinige zu entwehren, weniger der„gleichen geistliche Gestifft und Güter zu „verändern, welche zumal diuini iuris, und allein „Gott und der Kirchen nach Inhalt ihrer fundation „zugehören. — Dann obwol dergleichen Klöster in „den weltlichen zugelassenen Schuldigkeiten ihren ge„bührenden respect dahin tragen, so haben sie doch „in den fundationen und geistlichen Dingen mit den „Landen und Herrschaften nichts zu thun, sondern, „wie vorgedacht, gehören sie Gott und der „Kirche *): daher sie dann von weltlichem Gebieth „und Regiment dießfalls exempt und frey sind." — e.) Er zeiget die volle Rechtskraft des im Religionsfrieden enthaltenen geistlichen Vorbehalts, und schließet daraus, daß die Prälaturen ꝛc. den abtrünnigen Geistlichen abzunehmen, und an Katholiken zu verleihen wären: f.) er bekräftigt, daß kein Unterthan, wenn er sich mit der Religion seiner Obrigkeit nicht conformieren, sondern vielmehr abziehen wollte, zu einer andern Religion gedrungen, oder deßwegen seiner Güter verlurstig seyn sollte. — Endlich g.) betheuert er, „daß es ungehindert aller „Widersprüche bey dem Religionsfrieden, als einem „allbereit geschlossenen und mit Eidschwur bekräftig„ten Fundamental-Gesetz und Ordnung, „durch welche der catholische Theil allbe„reit ein ius acquisitum, so ihnen nicht „mehr entzogen werden kann, erhalten, „allerdings verbleiben."

Nach diesen und andern für meine Sache sehr vortheilhaften Aeußerungen, ist zum Beschlusse — „um den bedrangten Theil zu assistieren, „und

*) Ausdrücke nach dem Geschmacke des alten kanonischen Rechtes.

Anm. des Herausg.

„und zu dem Seinigen zu verhelffen" — folgender Machtspruch ergangen:

„Als seyn Wir zu wirklicher Handhabung des „Religion- und Prophan-Friedens endlich entschlossen, „unsere Kaiserl. commissarios förderlich in das Reich „abzuordnen, solche abgewichene, als auch mit Ge„walt oder in andere Weg eingezogene Erz- und Bi„stümer, Praelaturn, Klöster, und andere geistliche „Güter, Hospitalien, Stiftungen, deren die Katho„lische zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seit„hero in Possess gewesen, und unrechtmäßig destituirt „worden, von den unrechtmäßigen detenta„toribus abzufodern, und mit tauglichen „den fundationen und Stifftungen gemäß „ordentlich beruffenen und qualificierten „Personen besetzen zu lassen; und also einem „jedwedern zu dem jenigen, was ihme gebührt, „und dazu er nach Ausweisung viel angezogenen Re„ligionsfriedens befugt, ohne nothwendige Umschweiff „und Aufhalt zu verhelffen. — — Gebiethen dem„nach E. L. AA. und Euch sampt und sonderlich bey „Pön des Religion- und Landfrieden, Sie wollen „sich dieser unser endlichen Verordnung nicht wider„setzen. — — Den jenigen aber, so dergleichen Erz- „und Bistümer, Prälaturen, Klöster, hospitalia, „Pfründen, und andere geistliche Güter — inhaben, „daß sie sich alsbald von insinuation dieses Unsers „Kaiserl. Edicts, zur Abtretung und restituierung „solcher Bistum, Prälaturn, und anderer geistlichen „Gütern gefaßt halten, und auf Anhalten Unsrer „Kaiserl. Commissarien dieselbe unauffhältlich, sampt „allen dero Ein- und Zugehör einraumen und resti„tuiren. — Dann da sie solchen nicht nachkommen, „oder hierin sich säumig erzeigen würden, sie nicht „allein in obangezogene Pön des Land- und Reli-

„gion-Frieden, das ist, der Acht und Ober-Acht, „und Verlierung aller ihrer Privilegien, Recht und „Gerechtigkeiten ipso facto ohne einige weitere Condemnation und Urtheil dieses ihren notorischen Ungehorsams halben, gefallen, Sondern wir werden „auch darauff unausbleiblich die wirkliche Execution „alsbalden vornehmen, und vollstrecken lassen."

§. 39.

Hieraus also ist nothwendig der ganz entscheidende Schluß zu machen: „Hätte Kaiser Ferdinand II. nach Besitznehmung der Obernpfalz auf die dortigen Klöster, welche nach dem Religionsfrieden widerrechtlich sekularisirt wurden, jemals einen Anspruch gemacht, ihr Privat-Eigenthum oder ihre beständige Nutznießung sich zugeeignet, und alsdenn an das Churhaus Baiern verkauft; so wäre dieß ein auffallender Widerspruch mit seinen Grundsätzen, und Verordnungen gewesen. — Nie hätte er das Restitutions-Edikt herausgeben, nie einen protestantischen Fürsten zur Zurückgabe eines Klosters rc. anhalten können, ohne sich den Vorwurf von dem ganzen deutschen Reiche zuzuziehen: „Daß selbst der Kaiser „seine Gesetze durch eignes Beyspiel entkräfte: — er „wolle den Protestanten die Zurückgabe der nach dem „Religionsfrieden eingezogenen Klöster aufdringen; „weil die Retention derselben eine Verletzung der „göttlichen und weltlichen, der gemeinen und Privat-„Rechte sey; — und er — das Haupt des Reiches, „der Gesetzgeber, — er selbst habe sich in der Obernpfalz die ebenfalls nach dem Religionsfrieden eingezogenen Klöster zugeeignet, habe nie an eine Zurückgabe gedacht, habe ihr Privat-Eigenthum sogar „an andere verkauft." —

Wäre

Wäre wohl dieser Vorwurf nicht billig und gegründet gewesen? — Oder was hätte Ferdinand mit Grunde darauf antworten können? — Vielleicht daß die oberpfälzischen Klöster bey Gelegenheit des Krieges in seine Hände gekommen sind?? — Aber auch an die protestantischen Fürsten sind nach dem Religions-Frieden verschiedene geistliche Stiftungen durch Krieg gekommen: dem ohngeachtet hat das Restitutions-Edikt, ohne von dem Rechte oder Unrechte des Krieges etwas zu entscheiden, die Zurückgabe derselben gefordert. — Die im Herzogthume Würtemberg gelegenen Klöster, da sie der Herzog nicht anlassen wollte, sind vom Kaiser auch durch Gewalt des Krieges erobert worden; aber nicht, um selbige zu behalten, sondern um sie den geistlichen Ordensständen zurück zu stellen. — Die Eroberung der Obernpfalz gab ihm in diesem Fürstenthume nicht mehr Recht, als das nach seiner Ueberzeugung ehevor dem besiegten Pfalzgrafen Friedrich V. zukam: gab ihm kein Recht auf das Eigenthum eines Dritten, — eines Unschuldigen; — und folglich auch nicht auf das Eigenthum der vertriebenen Ordensstände. (§. 34.) — Zudem ist der Satz, daß die oberpfälzischen Klöster an den Kaiser iure belli gekommen sind, im Grunde falsch: es leuchtet dieß aus den bisherigen Beweisen ein. — Zum Ueberflusse füge ich noch eine kurze Erörterung bey. —

Gemeines Kriegsrecht ist eigentlich nichts anders, als das Naturrecht, in soweit sich dieses auf die Zeit und den Endzweck des Krieges erstreckt. — Was nun für sich dem natürlichen Rechte zuwider ist, und keinen Bezug auf den Endzweck des Krieges hat, läßt sich auch nicht nach dem Kriegsrechte vertheidigen. — Wer zum Kriege berechtigt ist; kann zwar in der Dauer desselben jene Mittel vorkehren, wel-

che zum glücklichen Ende des Krieges führen: wobey doch Unschuldige, Gewehrlose, und die am Kriege gar keinen Antheil haben, zu schonen sind. — Ist der Krieg geendigt; dann gebührt dem Sieger nichts mehr als Einhändigung seines angesprochenen Rechtes, Schadloshaltung, und Sicherstellung für die Zukunft. — Nun wende man diese Grundsätze auf unsern Fall an. — Ferdinand der Zweyte ward beleidigt, weil Churfürst Friedrich V. die angetragene Krone Böhmens annahm, und selbige gegen den Kaiser mit Gewalt auf seinem Haupte schützen wollte. Das Fürstenthum der Obernpfalz hatte an dieser Beleidigung keinen Antheil: wenn es doch nicht schon Beleidigung war, Unterthan des unglücklichen Friedrichs gewesen zu seyn. — Die geistlichen Ordensstände befanden sich nicht einmal in dem Besitze ihrer Güter, — gar nicht in pfälzischen Landen. Ihnen also konnte nichts zur Schuld gelegt werden; und nach Ferdinands Grundsätzen ist ihnen von Churpfalz unrecht geschehen: nach seiner Gesinnung ward ihr Eigenthum widerrechtlich vorbehalten. — Nun wird Kaiser Ferdinand durch das Glück der Waffen Regent der Obernpfalz. — Und der nothwendige Schluß?? — Also mußte Ferdinand dasjenige, was er bey dem vorigen Regenten als fremdes Gut ansah, auch bey Antrettung seiner Regierung als fremdes Gut ansehen, und jenes dem Privat-Eigenthümer zurück stellen, zu dessen Zurückgabe er seinen Vorfahrer verbunden hielt; denn gleichwie er in die Rechte, so ist er auch in die Lasten des oberpfälzischen Regenten eingetretten. — Urtheile jetzt jeder unpartheyische Rechts- und Wahrheits-Freund, ob es nicht ein Beweis juridischer sowohl, als historischer Unwissenheit sey, wenn sich jemand zum Nachtheile der oberpfälzischen Klöster auf ein ius belli beruft; und ob Kaiser Ferdinand II. a.) als gerechter

Re-

Regent, b.) als Katholik, c.) als Schützer des Religionsfriedens, d.) als Urheber des Restitutions-Edikts jemals ein Eigenthumsrecht auf die genannten Klöster ansprechen konnte?? —

B.

Wollte Kaiser Ferdinand II. jemals auf das Privat-Eigenthum der Oberpfälzischen Klöster einen Anspruch machen?

§. 40.

Doch zu was die spekulative Untersuchung, ob Kaiser Ferdinand die oberpfälzischen Klöster sich zueignen konnte? — Er hat es niemal gethan, — niemal thun wollen. — Das Stillschweigen des Publikums, besonders der protestantischen Fürsten, ist hievon ein giltiger Beweis. — Gleichwie im Falle, da Ferdinand die gemeldten Klöster anzusprechen auch nur die geringste Anzeige geäußert hätte, bey Erscheinung des Restitutions-Ediktes das Beyspiel des Kaisers zum Schilde für Protestanten würde gedient haben, und der §. 39. berührte Vorwurf unfehlbar erfolgt wäre; so überzeugend ist es, daß der Kaiser nie daran dachte, — wenigst nie es im Werke zu verstehen gab, daß er sich ein Eigenthumsrecht auf die geistlichen Stiftungen in der Obernpfalz anmaßen wollte; eben weil die zur Zurückgabe der Klöster genöthigten Protestanten sich nie auf das Beyspiel des Kaisers beriefen. — Oder wann und wo geschah ihm hierüber eine Einwendung?? Vielmehr giebt uns selbst sein gerechtes Betragen eine vollständige Aufklärung.

§. 41.

Kaum war die katholische Religion in dem grösten Theil der Obernpfalz zurück geführt; so erkannte Kaiser Ferdinand das Recht der geistlichen Ordensstände auf ihre Klöster, und zeigte werkthätig, daß geistliche Güter nicht zu den Finanzen der weltlichen Obrigkeit gehören. — Nur außerordentliche Staats-Bedürfnisse hinderten die schnelle Zurückgabe. — Das Feuer des Krieges loderte noch in Deutschland: ungeheure Summen Geldes waren schon verschlungen: überall giengen Klagen ein, daß die Soldaten, vorzüglich unter Wallerstein's Anführung, aus Abgange des ordentlichen Soldes, auch in Freundes-Landen unerträgliche Ausschweifungen wagten. — Die ungewisse Aussicht in die Zukunft rieth neue Vorsorge an: zudem zweckte alles im Grunde auf das Beste der Religion ab. —

In dieser Lage ergriff Kaiser Ferdinand ein Mittel, das seiner Religion, Gerechtigkeit und Klugheit Ehre machte. Er wandte sich an den römischen Pabst, dessen Oberaufsicht über die zweckmäßige Verwendung geistlicher Güter ein von den Katholiken allgemein anerkanntes Primatsrecht ist: — stellte die Umstände Deutschlands vor, und suchte um die einsweilige Nutznießung der geistlichen Güter in der Obernpfalz auf einige Jahre an. — Rom willigte ein, und der Kaiser gab dadurch allen deutschen Fürsten ein Beyspiel, daß sie an widerrechtlich eingezogenen Stiftungen weder Eigenthumsrecht, noch fortdauernde Nutznießung behaupten sollten: er legte dadurch den überzeugenden Beweis ab, daß er auf das Eigenthumsrecht der oberpfälzischen Klöster keinen Anspruch machen wollte.

§. 42.

Diese nämliche Gesinnung des Kaisers hat sich bey dem Verkaufe der Obernpfalz noch mehr aufgedeckt. — Ferdinand verkaufte jenes Fürstenthum sammt allen Rechten um die schuldigen 13 Millionen an das Churhaus Baiern (§. 9.). Durch diesen Vertrag aber wurde in Rücksicht der oberpfälzischen geistlichen Güter, worunter vorzüglich die dortigen Klöster gemeynt sind, kein Eigenthumsrecht verhandelt oder an Baiern übertragen; sondern um allem Irrthume für die Zukunft vorzubeugen, geschah in Betreff derselben eine ausdrückliche Einschränkung: denn in der Kaufs-Urkunde Num. 3. heißt es: Für's dritte wollen Ihre Kaiserliche Majestät sich bemühen, „thun sich auch hiemit obligieren, damit Sie von Ihrer Päbstlichen Heiligkeit für Dero Churfürstl. Durchleucht ein Consens wegen Nießung der geistlichen „Güter in der Obernpfalz noch auf zwölf Jahr vom „Anfang des jetzt laufenden 1628. Jahrs erlangen.“

Woraus erhellet, theils, daß der Kaiser schon ehevor um die zeitliche Nutznießung der genannten Stiftungen für sich bey dem Pabste angehalten hat; theils, daß er durch den Verkauf von den oberpfälzischen Abteyen nicht mehr an Baiern überbringen wollte, als die Zusicherung auf den zwölfjährigen Genuß derselben (§. 9.). — Noch deutlicher zeigt es sich aus dem Aequivalente, welches der Kaufbrief für jenen Fall bestimmet, wenn vielleicht der Pabst die projektirte Nutznießung nicht gutheißen würde; die Formalien lauten: „Da aber solcher Consensus über gedachte oberpfälzische Gefäll auff so viel „Jahr, oder gar nicht erfolgen sollte, wollen Ihre „Kayserliche Majestät den Abgang, der sich in den „nächsten zwölf Jahren liquidirt befinden würde, Ih-

„rer Churfürstl. Durchleucht, oder Dero Erben aus „Dero eignen Ober-Ensischen Salzgefällen (welche „dann in hunc euentum verhafft seyn sollen) zutra-„gen, und erstatten."

Nach dem Maaßstabe also des beygefügten Aequivalentes läßt sich die Summe des Rechtes abmessen, welches an den geistlichen Gütern vom Kaiser übergeben ward, und welches weder in einem Eigenthumsrechte, noch in einem beständigen Nutznießungsrechte bestand. Deßwegen ist es gar keinem Zweifel mehr ausgesetzt, daß Kaiser Ferdinand II. an den oberpfälzischen Klöstern nie ein Privat-Eigenthum ansprechen wollte: denn a.) darum ist ihm niemals bey Gelegenheit des Restitutions-Ediktes ein Vorwurf geschehen (§. 39. 40.). — b.) er langte um die zeitliche Nutznießung bey dem Pabst an (§. 41.). — c.) Bey dem Verkaufe der Obernpfalz übertrug er in Rücksicht der dortigen geistlichen Güter nichts anders an den Käufer, als die Zusicherung des zwölfjährigen Genusses, oder ein Aequivalent im Gelde (§. 42.).

III.

Wie hat in der Folge das Churhaus Baiern jene Klöster besessen?

A.

Konnte Churfürst Maximilian, und dessen Nachfolger Ferdinand Maria das Privat-Eigenthum derselben behaupten?

§. 43.

Endlich wurde von mir der ächte Standpunkt erreicht, woraus das Ziel meiner Frage vorzüglich zu betrachten ist, nämlich die vom Kaiser Ferdinand II. geschehene Uebertragung der Obernpfalz an das Durchleuchtigste Haus Baiern. — Da es eine geschichtskundige, und unläugbare Thatsache ist, daß jenes Fürstenthum im Jahre 1628. durch Kauf an Baiern kam (§. 9. 42.); so tretten hier die wesentlichen Regeln eines jeden Kaufs-Vertrages ein: „Was der „Verkäufer selbst nicht hat; kann er auf einen an„dern durch Verkauf nicht überbringen: — was er „auch hat, aber gemäß ausdrücklicher Einschränkun„gen bey dem Verkauf nicht übertragen will; hierauf „bekömmt der Käufer kein Recht.“ — Noch auffallender ist es, daß der Käufer jenes nicht ansprechen kann, was der verkaufende Theil an einer Sache weder konnte noch wollte verkaufen.

Nun eben dieß war der Fall bey dem Verkaufe der Obernpfalz in Betracht der dortigen Abteyen.

Kaiser Ferdinand II. hat das Eigenthum, oder beständige Nutznießungsrecht derselben nicht können und nicht wollen behaupten: (Num. II. Lit. A. B.) er hatte es also an Baiern auch nicht verkaufen können. Ja, daß er es nicht verkaufen wollte, ist die Kaufs-Urkunde ein rechtlicher Zeuge. — Unumstößlich also muß die Folgerung seyn, daß dem Churhause Baiern mit dem erkauften Fürstenthume der Obernpfalz kein Eigenthums- kein beständiges Nutznießungs-Recht auf die darin gelegenen Klöster durch Kauf zu Theil geworden ist.

Man müßte nur auf den widersinnigen Gedanken verfallen, das genannte Recht sey ein vom Kaiser Ferdinand mißkanntes und von dem Regenten der Obernpfalz unveräußerliches Majestätsrecht gewesen. — Doch wer wird wider die ersten Grundsätze des Staatsrechtes so albern träumen?? — Ich bewies (Num. II. Litt. A.), daß Kaiser Ferdinand nicht einmal einen Anspruch auf das Eigenthum ꝛc. der gemeldten Abteyen machen konnte; obschon er sieben Jahre Landesregent jenes Fürstenthumes war. — Dieses Eigenthum ist bis auf die Hälfte des sechzehnten Jahrhundertes nicht bey dem Landesherrn gewesen: — wurde dann widerrechtlich angemaßt (Num. I. Litt. B.). — Und wenn man gleichwohl jenem unjuristischen Traume etwas nachsehen wollte; es wurde wieder im Jahre 1669. den geistlichen Ordensständen übergeben. — Es konnte also kein Majestätsrecht, — kein dem bairischen Gesammthause anklebendes Erbrecht gewesen seyn.

Darum hat jene wichtige Frage: — „Ob Kaiser Ferdinand II. die Oberepfalz an das Haus Baiern verkaufen konnte; und ob dieser Theil des bairischen Gesammthauses nicht ohnedem von Churpfalz an

Baiern fallen mußte?" — jene wichtige Frage, — sag' ich, hat auf meine Beweise keinen nachtheiligen Einfluß: denn zu meinem Zwecke ist es immer Ein Ding, ob das Fürstenthum der Obernpfalz diesem oder einem andern Regenten gehörte: keiner hat sich das Privat-Eigenthum der darin widerrechtlich sekularisirten Klöster anmassen können; und der Kaufsvertrag von 1628., welchen die bairisch-wilhelminische Linie als giltig anerkannte, hatte die Gerechtigkeit der von mir zu erörternden Sache nur erklärt und bestätigt. — Zwar überzeugend scheint mir die Folgerung, welche ich oben aus der Kaufsurkunde gemacht habe; aber auch die schon zuvor gemachten, und noch in der Folge zu entfaltenden Beweise dünken mir Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 44.

Vorläufig muß ich noch einen Einwurf rügen, welcher äußerste Unwissenheit der deutschen Geschichte verräth; dem ohngeachtet aber mehrmal zu allerley Mißverstand' Anlaß gab. — Die oberpfälzischen Klöster, — heißt es, — sind iure belli an Baiern gekommen: schon deßhalb hatte Baiern ihr Eigenthum, und freye Wahl mit ihnen zu schalten!! — Ich weiß nicht, ob so ein Einwurf bey einer auffallenden Sache Mitleid oder Unwillen eines Freundes der Wahrheit verdiene. — Es ist doch der Ankunftstitel vom Jahre 1628., wo die Oberepfalz auf Baiern übergieng, im ganzen Deutschlande bekannt, und die Kaufsurkunde im öffentlichen Drucke erschienen. — Es ist unstrittig, a.) daß nicht einmal das Fürstenthum der Obernpfalz, oder die von dem pfälzischen Friedrich V. besessenen landesherrlichen Rechte an die wilhelminische Linie iure belli gekommen sind. — Kaiser Ferdinand II. war der Eroberer dieses Landes; beherrschte es

es sieben Jahre: Maximilian, der Baier, wurde wegen seiner geleisteten Hilfe mit 13 Millionen Gulden schadlos gehalten; war sieben Jahre in der Obernpfalz nur bevollmächtigter Kommissär des Kaisers (§. 7.); war noch nicht Landesherr; wurde es erst im Jahre 1628. durch Kauf, und nicht iure belli. — Die allfallige Einwendung, daß der Kaufschilling in den 13 Millionen als einem Ersatze der Kriegskosten bestanden, und in dieser Rücksicht die Erwerbung jenes Fürstenthumes eine Kriegs-Eroberung zu nennen sey, halte ich nicht einmal für würdig, von einem Manne gemacht, und von mir widerlegt zu werden. — — Noch unstrittiger ists, b.) daß das Privat-Eigenthum der oberpfälzischen Klöster nicht iure belli an Baiern oder die wilhelminische Linie, fiel: denn nicht einmal Kaiser Ferdinand, der Eroberer dieses Landes, konnte oder wollte iure belli darauf einen Anspruch machen (§. 39.): um wie viel weniger kann so etwas von Baiern behauptet werden?? — — Wahrhaft! für einen Deutschen ist es Schande, wenn er mit derley Geschichts-Verdrehungen aufgezogen kömmt; so wie es Beleidigung des Durchleuchtigsten Churhauses Baiern ist, ein nie verlangtes Recht auf Unwahrheit gründen zu wollen.

§. 45.

Die Beweise, welche ich (§§. 34. 35. 36.) von dem Kaiser Ferdinand II. anführte, lassen sich auch auf Maximilian I. von Baiern verhältnißmäßig anwenden: — a.) Maximilian war einer der gerechtesten Regenten: er wußte, daß die geistlichen Ordensstände in der Obernpfalz widerrechtlich ihres Eigenthumes beraubt wurden. Er selbst betrieb durch seine Abgeordnete auf dem Reichs-Konvente zu Mühlhausen 1627., die Zurückgabe der nach dem Religions-

frieden

frieden sekularisirten Klöster: er ließ darum das Gewissen des Kaisers beschweren, und den 12. Nov. d. J. bitten: „Der Kaiser möge ohne Verzug die „gerechte Verfügung thun, daß alle dem geistlichen „Stande entzogenen Stifte und Güter dem selben „wieder eingeraumt würden.“ b.) Maximilian war wegen seines Religionseifers das Haupt der katholischen Liga: nichts ließ er sich zur Schuld legen, das den Grundsätzen seiner Religion zuwider war. Da nun die katholische Religion jeden Eingriff in die geistlichen Stiftungen untersagt; und die mit ihr vertriebenen Ordensstände in den alten Besitzstand mit ihr zurückzustellen erheischte; so konnte Maximilian gemäß seiner religiösen Gesinnung die geistlichen Güter nie unter seine weltlichen Domainen rechnen, nie sich ihr Eigenthum anmaßen. — c.) Endlich war Maximilian auch Freund und Vollstrecker des Restitutions-Ediktes. — Ehevor selbes vom Kaiser kundgemacht wurde, ist es dem bairischen Hofe zur Einsicht und um Gutachten überreicht worden. Nach Khevenhillers Zeugnisse Tom. XI. p. 482. „fand Baiern den „Auffsatz des Edikts so vernünftig, wohl und aus„führlich gestellt, daß es seinerseits nichts sonderbares „dabey zu verbessern wüßte.“ Nur machte der Churfürst Maximilian I. zur Beylegung der ausgebrochenen Unruhen den Vorschlag, daß man selbes wenigst noch vierzig Jahre möchte ruhen lassen. Geschichte von Baiern B. II. S. 569. Wodurch er die Rechtskraft desselben eingestanden hat. Nun also lese man noch einmal die (§. 38.) angeführten Ausdrücke des Restitutions-Ediktes: bedenke man, daß auch Baiern diesen Gesinnungen und Ausdrücken vollends beypflichtete; und dann untersuche jeder, ob Maximilian sich auf die oberpfälzischen Klöster ein Eigenthumsrecht zueignen konnte? — ob er sich nicht verbunden halten mußte, jene nach dem Religionsfrieden

wider-

widerrechtlich eingezogenen Stiftungen an die geistlichen Ordensstände zu seiner Zeit zurückzugeben ?? — Gewiß auch ihm, als dem Haupte der Liga, wäre von protestantischen Fürsten deßhalb der derbste Vorwurf geschehen; wenn er sich nur von weiten ein Eigenthumsrecht auf die geistlichen Güter in der Obernpfalz zueignen wollte: auch sein Beyspiel, als das Beyspiel vom ersten Alliirten des Kaisers, würde jedem Feinde des Restitutions-Ediktes zur Schutzwehre gedient haben. — Wenn also auf Maximilian's Gerechtigkeitsliebe, Religionseifer, — Antheil an dem Restitutions-Edikte Rücksicht genommen wird; wenn man vorzüglich zu Gemüthe führt, daß die Oberepfalz sammt ihren Rechten durch Kauf an Baiern gekommen ist; daß bey diesem Kaufe von dem Verkäufer ein Eigenthumsrecht über die oberpfälzischen Stiftungen weder konnte noch wollte überbracht werden, daß durch den Kauf in Betreff der Klöster 2c. weiter nichts als der Anspruch auf eine zwölfjährige Nutzniessung an Baiern übertragen wurde; dann ist es bis zur Ueberzeugung gewiß, daß das durchleuchtigste Haus Baiern kein Privat-Eigenthum darauf ansprechen konnte. — — Was in der Folge der westphälische Frieden von dem Fürstenthume der Obernpfalz anordnete; ist nicht nur den bisherigen Sätzen nicht entgegen gewesen; sondern es war vielmehr Bestättigung derselben. —

B. Woll-

B.

Wollte Churfürst Maximilian oder sein Nachfolger Ferdinand Maria jemals das gemeldte Eigenthumsrecht ꝛc. behaupten?

§. 46.

Wie gut ist es nicht, die Handlungen eines gerechten Fürsten zu untersuchen, wenn er die geheiligten Schranken der Gerechtigkeit nie übertritt! — Weit entfernt, daß er sich vor dem Urtheile der forschenden Nachwelt scheute, wünscht er die Prüfung seiner Thaten, und wird dadurch das Ideal eines guten Regenten. — Sowohl Maximilian I., als Ferdinand Maria, Churfürsten von Baiern, liebten die Gerechtigkeit, und übten sie stets im strengsten Verstande aus. — Hievon hatten sie bey Gelegenheit der Nutznießung der oberpfälzischen Klöster ein edles Beyspiel gegeben. — So oft von denselben die Rede war, schränkten sie sich mit jenem Rechte ein, das ihnen durch den Kauf der Obernpfalz zukam: eben darum wollten sie nicht mehr Recht auf die geistlichen Güter, als in der Kaufsurkunde begriffen war; und auf so eine Art wollten sie nicht mehr als die zeitliche Nutznießung. —

Aus dieser Ursache hatten sie sich immer genau an die päbstlichen Bullen von 13 April und 23 Jul. 1628. gehalten; worin auf zwölf Jahre die Nutznießung der zween Drittheile von den Klöstern dem oberpfälzischen Landes-Regenten gestattet wurde (§.9.): bey jeder Gelegenheit hatten sie sich darauf berufen; und mit religiöser Sorgfalt wachten sie, damit der übrige Drittheil (pia tertia) zu frommen Gegenständen nach Vorschrift der päbstlichen Bullen zweckmäßig ver-

verwendet würde. — Dahin zielten die gepflogenen Unterhandlungen mit den Bischöfen vom Jahre 1629. 1630. 1638. 1654. — — So bald die bestimmten zwölf Jahre sich ihrem Ende genähert haben, hielt man um die Verlängerung des Termines bey dem Pabste an: man schützte die mißlichen Zeiten vor: man rechtfertigte die längere Nutznießung dadurch; weil der vom Pabste zur Absicht genommene Nutzen in den zwölf magern Jahren nicht erfolgt ist (§. 11.). — Zu was dieß alles, wenn das durchleuchtigste Churhaus Baiern jemals ein Eigenthumsrecht, oder eine beständige Benutzung auf die berührten Klöster ꝛc. hätte behaupten wollen?? —

§. 47.

Um diese Sache vollends aufzudecken, braucht es mehr nicht, als daß man die Recesse einsehe, welche das Churhaus Baiern mit den Bischöfen schloß (§. 11.). Der Receß von 23 Febr. 1629. fängt mit diesen Worten an: „Zu wissen: Als von dem aller„heiligsten Vater Urbano Pabsten dem achten diß „Namens, 2. Bullen, die aine sub dato 13. Aprilis, „die andere sub dato 23. Julii diß nächst verstriche„nen 1628. Jahrs ausgeloffen, Crafft denen der „allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Ferdinandus „Römischer Kayser, der andere diß Namens, zu „Ungern, und Böhmen König, oder der jenige, dem „solche Gerechtsamb überlassen wurde zwölf nach„einander folgende Jahr zween Dritthail der „Einkünften von denen in dem Fürstenthumb der „Obernpfalz gelegenen Clöstern zu sich zu nehmen, „zu geniessen, und in profanos vsus zu verwend„ten haben: der dritte Thail aber nach Inhalt ob„berürter Bullae auf Restauration der Kirchen, Fort„pflanzung der catholischen Religion, Vermehrung

„des

„des Gottesdienstes, und andere gottselige Werckh „angelegt werden solle. Und aber die Röm. Kayserl. „Majestät dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn „Herrn Maximiliano Pfalzgrafen bey Rhein, Her„zogen in Ober- und Niedern-Bayern ꝛc. des heili„gen Röm. Reichs Erztruckſessen und Churfürsten „nit allein hiebevor das Fürstenthumb der Obernpfalz „käufflich und aigenthumblich, sondern auch her„nacher die zwey Drittl deren darin gelegenen Stüfft „und Clöster Einkommen und Nutzungen auf die in „der Dispensation benannte 12 Jahr cediert, abge„tretten und überlassen: So ꝛc." —

Aus diesen und andern Worten des Recesses von 1629. ergeben sich folgende Anmerkungen:

a.) Churbaiern gesteht ein, daß die Oberepfalz durch Kauf an sich gekommen, aber dabey das Privat-Eigenthum der dortigen Klöster nicht enthalten sey: sondern

b.) daß nur die zwölfjährige Nutznießung von zween Drittheilen derselben dem Churhause Baiern überlassen wurde, und

c.) daß auch diese eingeschränkte Nutznießung sich auf die päbstliche Dispensation gründe, welche als giltig anerkennt wird.

d.) In der Folge des Recesses wird es als gewiß vorausgesetzt, daß die Güter der genannten Klöster nicht dem Churfürsten, sondern den geistlichen Ordensständen gehörten; daher wird an ihrer Stelle §. 1. ein recuperator bonorum ecclesiasticorum aufgestellt, welcher §. 23. dieses Recesses sogar berechtigt war, sich der Klöster auch in jenem Falle anzunehmen, wenn man selbst Churfürstl. Seits von den Rechten der Klöster etwas zu entziehen schiene. —

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Daß aber dieß die wahre Gesinnung Sr. Churfürstl. Durchleucht Maximilian des Ersten gewesen sey; ist aus der gnädigsten Resolution vom 29. May 1629. zu folgern; wodurch Höchstdieselben die Bestättigung des obigen Recesses den drey interessirten Bischöfen bekannt machte; und wo es unter andern heißt: „Als sehen Wir an Unsern Orth nicht, „was bey einen, und den andern abgeredten puncten „und articul sonders zu verbessern, sondern **lassen** „**es** Unsers Theils dabey **allerdings bewendten**. „Allein wollen Wir F. L. mit wenigen eröffnen und „communiciren, was uns zu noch mehrer Richtigkeit „bey etlich wenigen puncten zu Gemüth gegangen „rc." — Wobey doch von den angeführten Punkten a. b. c. d. nicht nur nichts geahndet, sondern abermal ausdrückliche Meldung gemacht wurde — **von der** päbstlichen Dispensation rc. — von den zwey Drittlen, „**welche Uns von Ihrer Kayserl. Maje**„**stät** cediert worden."

So dachte das Churhaus Baiern im Jahre 1629.; da es kurz zuvor die Oberepfalz durch Kauf übernahm, und die zwölfjährige Nutznießung der Klöster angefangen hatte: damal also wollte es sich gewiß **kein Eigenthumsrecht darauf** anmaßen.

§. 48.

Die nämliche Gesinnung wurde in den folgenden Recessen geäußert, und es war als eine eingestandene Sache angenommen, daß die Ordensleute in den Besitz der oberpfälzischen Klöster müßten zurück geführt werden. — In dem Recesse von 1630. — §. 4. wird schon von den künftigen Prälaten und Religiosen geredet. —

Sobald der zwölfjährige Nutznießungs-Termin sich zum Ende geneigt hat; erkannte man sowohl Churfürstl. als Bischöflicher Seits die Schuldigkeit der Zurückgabe der Klöster: nur wegen außerordentlicher Vorfälle entschloß man sich um die Verlängerung des besagten Termins anzuhalten. — Hierüber lauten die Worte des Recesses vom Jahre 1638. §. 38.: „Nachdem auch Ihr Churfürstl. Durchleucht „im Werk begriffen bey der päbstl. Heiligkeit um an„derwärtige prolongation des vor diesem wegen „Nutznießung der oberpfälzischen Klostergüter con„cedierten indulti anzulangen, weilen die von „Ihro päbstlichen Heiligkeit dispensierte 12. Jahre „fast ohne Nutzen verloffen, und diese oberpfälzische „Landen wegen deren Ruin an vorgeschriebenen Ein„kommen bey weiten nicht so viel ertragen, daß so„wohl Ihro päbstl. Heiligkeit als Concedenten, als „auch Ihro Chrfrstl. Durchleucht als Impetranten „dem gemeinen catholischen Wesen aufzuhelfen löbl. „gefaßte intentiones hiedurch nicht erreicht werden „mögen ꝛc." —

Ehevor dieser Punkt dem Recesse einverleibt wurde, gab es zwischen den Churfürstl. und Bischöflichen Abgeordneten einige Bedenklichkeiten, auf was für eine Zeit die prolongation des Termines zu begehren sey. Die Churfürstl. Kommissäre wollten die Verlängerung auf eine unbestimmte Zeit haben; so lang nämlich, als bis man den durch die zwölfjährige Nutznießung bezielten Vortheil würde erhalten haben: weil es ungewiß wäre, ob nicht auch in der Zukunft magere Jahre einfallen würden. Kurz, sie wollten zwölf annos vtiles haben. — Allein die bischöflichen Abgesandten hatten dieß mißbilligt: ihre Gründe sind in folgenden Worten des damals verfertigten Protokolles enthalten: „Jedoch aber, daß also indefinite die neue

„concession sonderlich in romana curia erhalten kön„nen werde, stehen sie sehr an, und halten dafür, „es würde allerseits besser ausschlagen, und mehrers „zu verantworten seyn, wann die neue prolongation „mehrers als zwölf Jahr, es seyen gleich darunter „vtiles, oder inutiles anni, begehrt wurdte, als daß „der Anfang der andern 12. Jahren in tempore in„definito et incerto beruhen soll, sonderlich darumben, „damit man in curia romana nit muthmas„sen möchte, als wollte man dergleichen in„definitam concessionem auf solche Weis „perpetuieren ꝛc.“ —

Der Schluß, welcher aus diesen Recessen zu machen ist, ergiebt sich von sich selbst; nämlich, daß von Seite des Durchleuchtigsten Hauses Baiern das Recht der geistlichen Ordensstände auf die oberpfälzischen Klöster stets als gewiß angesehen; daß auf diese Klöster nie ein Eigenthumsrecht angesprochen; daß nicht einmal das beständige Nutznießungsrecht darauf behauptet wurde: daß man deßhalb um die Verlängerung des zur zeitlichen Nutznießung bestimmten Termines anhielt, und jedem Argwahne, als wollte Churbaiern die oberpfälzischen Klöster stets benutzen, vorzubauen gerathen hat *). —

So also ist es bis zur Evidenz, welche in derley Sachen Platz finden kann, bewiesen, daß das Durch-

*) Mißkennung wesentlicher Rechte läßt sich hier eben nicht vermuthen. — Immer ist es gut, wenn Kirche und Staat in geeigneten Fällen freundschäftliche Unterhandlungen pflegen. — Ob dieser Fall hiezu geeignet war?? — Die gegenseitigen Gründe scheinen nicht überwiegend zu seyn. —

Anm. des Herausg.

Durchleuchtigste Haus Baiern mit dem Fürstenthume der Obernpfalz in Rücksicht der dortigen Klöster nichts anders bekommen und besessen hat, als das auf einige Jahre eingeschränkte Nutznießungsrecht der zween Dritttheile; und daß es nie mehr behaupten wollte. —

C.

Hat der westphälische Friedensschluß dem Churhause Baiern ein Eigenthumsrecht auf die oberpfälzischen Klöster gegeben?

§. 49.

Der westphälische Frieden vom Jahre 1648. ist eines der ersten Fundamental-Gesetze für die dermalige Lage von Deutschland; und soll darum jedem Deutschen heilig seyn. — Aber oft wird er aus Unwissenheit, oder irrigem Vorurtheile dahin gedreht, wohin die Paciscenten nie gedacht haben. — Nun hievon ein Beyspiel!! — Mehrmal hörte ich zum Nachtheile der geistlichen Ordensstände in der Obernpfalz aus dem westphälischen Friedensschlusse raisonniren: man läßt alle andere Gründe in ihrem Werthe; und mit einer diktatorischen Miene wird entschieden: „Der westphälische Frieden habe dem Hause Baiern „das Eigenthumsrecht, oder wenigst den ewigen Besitz „auf die oberpfälzischen Klöster gegeben:

a.) weil die Ordensgeistlichen im Jahre 1624., welches Jahr P. W. Art. V. §. 25. und 26. als das Normaljahr gesetzt wurde, nicht im Besitze jener Klöster gewesen sind; und

b.) weil P. W. Art. IV. §. 3. die bairisch-wilhelminische Linie berechtigt ward, die Oberepfalz sammt

der Grafschaft Cham mit allen ihren Zugehörungen, Regalien und Rechten ꝛc. wie bis dahin, (sicut hactenus) also auch in Zukunft zu besitzen. Der fernere Schluß, den die Gegner hieraus machen, läßt sich ohnschwer einbilden. —

Meine Antwort auf diese Einwürfe geht im kurzen dahin aus: „Der westphälische Frieden hat auf die oberpfälzischen Klöster keinen Bezug; oder wenn er einen Bezug darauf hat; so beweiset und bestätigt er, daß auch nach dem westphälischen Frieden dem Churhause Baiern kein Eigenthums- oder beständiges Nutznießungs-Recht auf die gemeldten Klöster gebührte, — folglich eben das Gegentheil von demjenigen, was man einzuwenden pflegt.

§. 50.

Der erste Einwurf, welcher vom Normaljahre 1624. hergeholt ist, scheint mir in Betracht der oberpfälzischen Klöster nicht einmal eine Rügung zu verdienen; und ich kann mir nicht einbilden, daß er von einem deutschen Rechtsgelehrten jemals im Ernste gemacht werde; denn

a.) die Stellen des westphälischen Friedens Art. V. §§. 25. 26., in welchen das genannte Normaljahr festgesetzt wurde, reden nur von dem Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Reichsständen in Rücksicht der geistlichen Güter; wie es aus dem Inhalte derselben deutlich erhellet. — Daher heißt es Art. V. §. 25. „Das alles „sollen sie im Besitz behalten, bis die Religionsstreitigkeiten durch einen allgemeinen friedlichen Vergleich der Interessenten werden beygelegt, oder geendigt „seyn.“ — Was aber zwischen Katholiken

und

und ihrer Geistlichkeit in der Folge zu beobachten sey, — auf diese Frage haben die Paciscenten nicht gedacht, und noch weniger hier etwas entschieden. — Die Worte Schlettwein's, eines Protestanten, in seiner Gerechtigkeit der Klöster, S. 144., sind mir auch über diesen Punkt des Normaljahres schätzungswerth: „Zwischen den ka„tholischen weltlichen Ständen, — schreibt er, — „und den Bischöfen und der gan„zen hohen Geistlichkeit war darüber kein „Streit, wem bey Untergehung der katholischen „geistlichen Stiftungen die Einkünfte derselben ge„hören sollten. Die Rechte der Bischöfe „und Diöcesanen über die geistlichen Güter „wurden damals nicht in Zweifel gezogen: „es wurde also auch bey den westphälischen Frie„denshandlungen zwischen der katholischen „hohen Geistlichkeit, und den weltlichen „Fürsten und Ständen, über diese Verhältnisse „mit keiner Sylbe tractirt, und konnte also auch „in dem Friedensschluß darüber nichts bestimmt „werden. Wenigstens konnten die Evangelischen „mit Gerechtigkeit die Proposition nicht thun, daß „bey der Destruction katholischer Stiftungen den „Diöcesanen und Bischöfen ihre Rechte auf die „Stiftungseinkünfte genommen, und den weltli„chen katholischen Landesherren eingeräumt werden „sollten; und die Gerechtigkeit ließ es auch „nicht zu, daß sie über diesen Punkt, als einen „sie nichts angehenden Gegenstand, mit dem katho„lischen Reichstheile hätten handeln, und ohne aus„drückliche Einwilligung der hohen katholischen „Geistlichkeit die Maaßsetzung im westphälischen „Friedensschlusse verlangen können."

b.) Das Normaljahr 1624. ist Art. V. P. W. nur für jene Fälle bestimmt worden, wo die Restitution

tion ex capite grauaminum geschehen sollte; und, wie alle Publicisten einstimmig behaupten, findet bey den Restitutionen ex capite amnestiae nicht Platz. Entscheidend sind die Worte P. W. Art. V. §. 13. „Terminus autem anni millesimi „vigesimi quarti nullum praeiudicium creare de„bet iis, qui ex capite amnestiae, aut aliunde „restituendi veniunt.“ Nun ist es eben so gewiß, daß Art. IV. P. W. bloß von Restitutionen ex capite amnestiae die Rede sey, und daß die Entscheidung wegen der Obernpfalz Art. IV. §. 3. der erste erörterte Fall der Zurückgabe oder Regulirung ex capite amnestiae war.

c.) Das Churhaus Baiern konnte das Normaljahr 1624. in Rücksicht der Obernpfalz nicht annehmen; denn in diesem Jahre ist jenes Fürstenthum nicht bey Baiern gewesen. Zudem hätte es allerley widrige Folgen wegen der Religion gehabt; weil damals die Kalvinisten noch im ruhigen Besitze waren: erst im Jahre 1625. wurde ihren Prädikanten der Abschied aus dem Fürstenthume der Obernpfalz gegeben.

d.) Deßhalb hat Baiern gegen das Normaljahr 1624. stets protestirt, und es bey den Paciscenten dahin gebracht, daß die Sache mit folgenden Worten entschieden ward Art. IV. §. 3.: „Et primo quidem, „quod attinet domum bauaricam, dignitas electo„ralis, quam Electores Palatini antehac habuerunt „cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, „insigniis et iuribus, quibuscunque ad hanc digni„tatem spectantibus, nullo prorsus excepto, vt et „Palatinatus superior totus cum comitatu Cham, „cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac „iuribus, sicut hactenus, ita et imposterum ma„neant penes Dominum Maximilianum, Comitem

„Pala-

„Palatinum Rheni, Bauariae Ducem, eiusque li„beros totamque lineam Guilhelminam, quamdiu „masculi ex ea superstites fuerint.“ — Diese Worte aber können nie auf das Normaljahr 1624. hingedreht werden. Denn, weil es heißt: „Die „Oberepfalz soll bey Baiern, oder bey Maximi„lian bleiben, wie sie bisher bey Maximi„lian war“; wenn man schon einen Zeitpunkt als Norm für die Zukunft, annehmen will; so muß es doch ein solcher Zeitpunkt seyn, in welchem die Oberepfalz schon bey Maximilian gewesen ist: nun im Jahr 1624. war sie noch nicht bey dem Churhause Baiern; sondern kam erst nach vier Jahren dazu: — die Folgerung hieraus ist auffallend. — So oft also von der Oberupfalz die Rede ist, kann nie auf das Normaljahr 1624. ein Bedacht genommen werden.

§. 51.

Aber eben darum machen einige auf den zweyten Einwurf desto mehr Rechnung: sie steifen sich auf den oben angeführten Art. IV. §. 3. P. W.: nehmen das Jahr 1648. als Normaljahr für die Oberepfalz; und schliessen: „Gemäß dieser Stelle des westphälischen Friedens ist Baiern befugt, jenes Fürstenthum mit allen Rechten und Zugehörungen, wie bisher, zu besitzen: bis dahin hat Baiern die oberpfälzischen Klöster benutzt; also ist es auch befugt, selbige immer zu benutzen.“ — So glänzend dieses Raisonnement scheinen möchte; so ist es doch ganz irrig, und mit leichter Mühe zu widerlegen. — Ich zeige den Irrthum desselben:

a.) Die westphälischen Paciscenten wollten nichts entscheiden; wo es zwischen katholischen Für-

sten und der katholischen Geistlichkeit wegen geistlicher Gütern zu thun war (§. 50. Litt. a.).

b.) Nach den damaligen Umständen, nach dem Zweck, und Contexte des westphälischen Friedensschlusses ist Art. IV. §. 3. rc. P.W. das künftige Verhältniß zwischen Churbaiern und Churpfalz festgesetzt, und nichts von den Rechten der katholischen Geistlichkeit an den oberpfälzischen Stiftungen geschmälert worden.

c.) Ja man hat sogar die rechtlichen Ansprüche der Geistlichkeit vorbehalten: es folgt dieß aus der Eigenschaft der Restitution ex capite amnestiae, wozu jenes, das Art. IV. §. 3. P.W. von der Obernpfalz vorkömmt, gehöret; und welche Restitution sich von der Zurückgabe ex capite grauaminum vorzüglich in dem unterscheidet, daß jene die allenfalls gebührenden Ansprüche eines Dritten unbeschädigt läßt. — — Es scheint mir der Mühe werth zu seyn, hierüber etwas mehr Licht zu verbreiten. — Unläugbar ist's, daß der zweyte, dritte und vierte Artikel des osnabrückischen Friedens-Instrumentes — oder wie ich's bisher nannte, des westphälischen Friedens — von der Restitution ex capite amnestiae handelt: Art. III. §. 2. wird diese allgemeine Auslegungsregel über die gemeldten Restitutionen angeführt: „Quemadmodum vero tales restitutio„nes omnes et singulae intelligendae sunt saluis „iuribus quibuscunque tam directi quam „vtilis dominii in vel circa bona restituen„da siue secularia, siue ecclesiastica, siue re„stituenti, siue restituendo, siue cuiuis tertio „competentibus." — Nur sollte diese allgemeine Regel eine Ausnahme leiden, bey Fällen, wo ausdrücklich etwas anders ausgedungen wurde, —

(arti-

(articulis aliter conuentis) und bey den strittigen Kirchengütern, welche ad caput grauaminum gehörten. — Von dieser allgemeinen Regel giengen die Paciscenten auf die Erläuterung einzelner Fälle über: das Rubrum lautet: „Inductio causarum singularium“: und unter diesen einzelnen Fällen kömmt gleich zuerst die Verfügung Art. IV. §. 3. von der Obernpfalz vor: Et primo quidem, quod attinet domum bauaricam etc. — — Nun bey diesem besondern Falle hatten die geistlichen Ordensstände auf die oberpfälzischen Klöster einen rechtlichen Anspruch; darum hat das Churhaus Baiern bis zur Zeit des westphälischen Friedens auf selbige mehr nicht, als die zeitliche und auf zween Drittheile eingeschränkte Nutznießung behauptet. — Es war dabey um keine strittigen geistlichen Güter zu thun; weil Baiern das Recht der geistlichen Ordensstände damals als unbezweifelt erkannt hat. Es ist dabey keine Ausnahm von der allgemeinen Regel gemacht worden. — — Einleuchtend also muß es jedem Rechtsfreunde seyn, daß jene allgemeine Regel auf den Art. IV. §. 3. P. W. sich ausstrecke, und die dortige Stelle so zu verstehen sey: „Die „Oberepfalz — mit allen ihren Zugehörungen — „soll, wie bisher, bey Maximilian, seinen Erben „und der ganzen wilhelminischen Linie verbleiben, — „doch ohne Nachtheile der rechtlichen An„sprüche, welche den geistlichen Ordens„ständen auf die dortigen Klöster gebühren: „— saluis iuribus quibuscunque — circa bona „ecclesiastica — cuiuis tertio competentibus.“

d.) Das nämliche wird noch mehr bestättigt, wenn man die Verfügung des westphälischen Friedensschlusses Art. IV. §. 6. in Rücksicht der Unternpfalz

pfalz mit dem obigen Art. IV. §. 3. wegen der Obernpfalz zusammen hält. — Welch' ein himmelweiter Unterschied äußert sich!! — In der Unternpfalz wollten die Paciscenten dem protestantischen Landesherrn auch die geistlichen Güter, Klöster ꝛc. zusichern: und aus dieser Ursache geschah ausdrückliche Meldung von der Ausnahme der allgemeinen Regel: es wurden die geistlichen Güter mit deutlichen Worten ausgedrückt: „Deinde vt inferior Palatinatus cum omnibus et „singulis ecclesiasticis, et secularibus bonis, „iuribus et pertinentiis, quibus ante motus bohemicos electores principesque palatini gauisi sunt „— — eidem plenarie restituantur." — — Allein in Rücksicht der Obernpfalz heißt es platterdings: „Die Oberepfalz — soll, wie bisher, bey Maximilian verbleiben." Hier also tritt der juristische Machtspruch ein: Die allgemeine Regel wird durch die Ausnahme befestigt. Wollte man aber die Worte P.W. Art. IV. §. 6., welche auffallend nur allein von der untern Pfalz reden, auch auf die Oberepfalz deuten; so wäre dieß ein unbegreiflicher Verstoß der juridischen Exeges: und das Jahr 1618. als Entscheidungsjahr für die Oberepfalz würde eben so wenig Grund, als viele unzuläßige Folgen haben.

e.) Ferner, wer das osnabrückische Friedens-Instrument mit aufmerksamem Auge liest, wird ohnschwer merken, daß Art. IV. §. 3. 4. im Grunde der Kaufsvertrag bestättigt werde, welchen Kaiser Ferdinand II. und Maximilian I., Churfürst von Baiern, wegen der Obernpfalz eingiengen: denn im dritten §. wird gemeldet, daß die Oberepfalz, wie bisher, — wie seit dem geschehenen Kaufe, — bey dem bairischen Churhause verbleiben

ben soll; und gemäß des vierten §. soll Baiern der Schuld von 13. Millionen, und allem Anspruche auf Vorder-Oestereich entsagen: welches die Wesenheit des Kaufsvertrages vom 1628. ausmacht. — Die Kaufsurkunde aber von 22 Febr. 1628. sagt es deutlich genug, daß dem Churhause Baiern kein Eigenthums, kein beständiges Nutznießungs-Recht, sondern nur die Zusicherung einer auf zwölf Jahre eingeschränkten Nußnießung von zween Drittheilen der oberpfälzischen Klöster übertragen wurde. — Der westphälische Frieden also hat in diesem Punkte auch nicht mehr bestättigt. —

f.) Endlich braucht es nur eine etwas genauere Erörterung der Worte Art. IV. §. 3. P. W.; und dann sprechen sie ganz für meinen Satz. — — Die westphälischen Paciscenten wollen, daß die Oberepfalz bey Maximilian und der wilhelminischen Linie bleiben soll, wie bisher. — Es ist also eine nothwendige Folge, daß das Churhaus Baiern durch den gedachten Friedensschluß kein neues Recht auf dieses Fürstenthum erhielt, welches nicht schon ehevor, bis zur Zeit des Friedens, bey der wilhelminischen Linie war; und dieses ist auch darum unläugbar, weil hier, als bey einer Verordnung ex capite amnestiae, nicht auf den blossen Besitzstand Rücksicht zu nehmen, sondern der rechtliche Anspruch eines Dritten unverletzt zu lassen war. — Nun, — wie ich oben Num. III. Litt. A. B. bis zur möglichen Evidenz bewies, — hat Baiern auf die oberpfälzischen Abteyen nie ein Eigenthumsrecht, nie eine beständige Nutznießung behaupten können, und nie behaupten wollen. Gemäß der käuflichen Uebernahme des Fürstenthumes der Obernpfalz, gemäß der päbstlichen Bullen, gemäß der eingegangenen Recesse, und

der

der ausdrücklichen Eingeständniß konnte und wollte Baiern an den genannten Klöstern nicht mehr ansprechen, als die auf gewisse Jahre eingeschränkte Nutznießung der zween Dritttheile. — Nach der Sanction also des westphälischen Friedens sollte Baiern auch in der Folge nicht mehr Recht und Anspruch haben.

Es heißt: Die Oberepfalz soll mit allen Zugehörungen ꝛc. — wie bisher, bey Maximilian ꝛc. verbleiben: hiemit wurde ausgemacht, daß selbiges Fürstenthum nicht nur mit allen Rechten, sondern auch mit allen Lasten bey dem Churhause Baiern, wie bisher, verbleiben sollte. — Man kehre hier abermals mit einem Blicke auf die Eigenschaft der Restitution ex capite amnestiae zurück. — Oder setzen wir den Fall: auf dem Fürstenthume der Obernpfalz sey ein Depot, oder ein in gewisser Zeit heimzuzahlendes Kapital gelegen; wer wird mit Grunde zu behaupten im Stande seyn, „daß durch jene Worte: „Die Oberepfalz soll, wie bisher, bey Maximilian verbleiben" — das ehemalige Depot in ein Eigenthum verändert, die Schuld ausgelöschet, und die Schuldigkeit der Zurückzahlung getilget wurde?" — Vielmehr ist nothwendig dieser Schluß zu machen: Der westphälische Frieden hat bey der Obernpfalz alles in jenem Stande gelassen, in dem es zu Anfang des Jahres 1648. war, ohne das Recht eines Dritten kränken zu wollen: was damals Recht war, sollte es auch in der Folge bleiben; was damals für unstrittige Last oder Schuldigkeit angesehen ward, sollte es auch für die Zukunft bleiben: das Depot sollte als Depot zu seiner Zeit zurück gegeben, und das aufgenommene Kapital nach Ausflusse des bestimmten Termines heimgezahlt werden. — Da es also vollends

vollends bewiesen ist, daß vor dem Schlusse des westphälischen Friedens Maximilian die oberpfälzischen Klöster nicht als sein Eigenthum besessen, nur die auf gewisse Jahre sowohl, als Theile eingeschränkte Nutznießung behauptet, und nach dem Ende der bestimmten Zeit die Zurückgabe derselben an die geistlichen Ordensstände als unstrittig anerkannt hat; so geben die Worte Art. IV. §. 3. P. W. meiner Behauptung eine neue Stärke: und gewiß! niemand, der die Sache reif überlegt, wird sich zum Nachtheile der oberpfälzischen Klöster-Gemeinden auf den westphälischen Frieden berufen.

§. 52.

Aber dem Durchleuchtigsten Churhause Baiern fiel es auch niemals ein, aus dem westphälischen Friedensschlusse ein mehrers Recht auf die Klöster in der Obernpfalz zu folgern. — Seine gerechteste Gesinnung blieb in diesem Stücke stets die nämliche. — Auch nach dem Jahre 1648. hat Baiern die volle Kraft der päbstlichen Bullen von 1628. anerkannt; hat nur die in den gemeldten Bullen bewilligte Nutznießung auf zwölf Jahre angesprochen; hat sogar auch nach dem westphälischen Frieden zur längern Nutznießung ein päbstliches Indult für nöthig gehalten. — Zu was dieß alles, wenn Baiern geglaubt hätte, daß durch den genannten Friedensschluß ein Eigenthums- oder ein beständiges Nutznießungs-Recht über die oberpfälzischen Klöster der wilhelminischen Linie verliehen wäre??

Einen überzeugenden Beweis von meiner Angabe liefert der Eventual-Receß vom 26 Jan. 1654., welcher zur Zeit, da nach dem westphälischen Frieden noch nicht sechs volle Jahre verflossen

sind,

sind, von Churbaiern und den Bischöfen aufgesetzt wurde. — Hierin geschieht mehrmals von den oberpfälzischen Klöstern Meldung, aber nie auf eine andere Art, als es vor jenem Reichsfrieden geschehen ist. — Weit entfernt von Anmassung eines mehrern Rechtes, berief man sich gleich im ersten §. des Recesses wegen Nutzung der Klöster-Einkommen, wie ehevor, auf die päbstlichen Bullen: man redete noch immer von Verlängerung des Nutzungs-Termines: man bezog sich deßhalb auf jenes, was im Jahre 1638. recessiert, und von mir oben §. 48. angeführt wurde; folglich dachte man damals noch eben so in Betreff der Klöster, wie im Jahre 1638. — Die Formalien des Eventual-Recesses von 1654., im 38. §. lauten: „Schließlichen dasjenige, was wegen „Erhaltung eines päbstlichen Indulti, daß „die Closter-Nutzung noch uf etliche Jahr „möchte prolongiert werden, entzwischen „allbereith in's werkh gesetzt, und die pro„longation erhalten, also ist dieser Punct für „sich gefallen."

Es hat zwar in der Folge einige Schwierigkeiten wegen der Ratification dieses Recesses von 1654. gelitten: allein hieran sind ganz andere Punkte Ursache gewesen, welche man beyderseits ad referendum nahm, z. B. wegen Testamentssachen der Geistlichkeit, Getreids-Ausfuhr, u. d. gl. — Was ich aber aus dem ersten und acht und dreyßigsten §. des Recesses angeführt habe; dieses wurde von Seite Churbaierns nicht nur niemals gerüget, sondern als eine unbezweifelte Sache erkannt und angenommen.

Was für eine wichtige Folgerung hieraus zu ziehen sey, muß einem jeden von sich selbst einleuchten. — So dachte man, und so verstand man damals

mals in diesem Punkte den westphälischen Frieden; als die bairischen Abgeordneten, welche bey den Unterhandlungen und dem Schlusse desselben zu Osnabrück gegenwärtig gewesen sind, glaublich noch lebten. Damals hat man gewiß den Sinn der Paciscenten am beßten gewußt; und damals wäre ohne Zweifel mit allem Nachdrucke darauf gedrungen worden, wenn je der westphälische Frieden ein neues Recht gegeben hätte. Allein die Erfahrung zeigte das Gegentheil: das eigne Eingeständniß des Durchleuchtigsten Churhauses Baiern, gleich nach dem Tode des Churfürsten Maximilians, bald nach dem Friedensschlusse, muß jedermann überzeugen, daß der berührte Frieden das Recht der Ordensstände nicht geschmälert, dem Churhause Baiern kein Eigenthums- oder stetes Nutznießungs-Recht auf die oberpfälzischen Klöster verliehen, sondern hiebey alles im vorigen Stande gelassen hat. Wahrhaft also! die Oberepfalz blieb auch nachmal bey der bairisch-wilhelminischen Linie, wie bisher.

Wer nun mit einem Blicke den möglichen Bezug des westphälischen Friedens auf die oberpfälzischen Klöster übersieht, dem werden folgende Sätze vollends bewiesen und unläugbar scheinen:

a.) Das Normaljahr von 1624. — noch weniger von 1618. erstreckt sich nicht auf die Oberepfalz, und kann ohne äußerstem Mißverstande des westphälischen Friedens nicht dahin gedreht werden:

b.) Der westphälische Frieden ließ das Verhältniß zwischen den katholischen Fürsten und der katholischen Geistlichkeit unberührt, und hat deßhalb zwischen dem Erzkatholischen Maximilian I. von Baiern, und den geistlichen

lichen Ordensständen nichts zum Nachtheile der letztern entschieden:

c.) Ja die Paciscenten zu Osnabrück hatten die rechtlichen Ansprüche der Ordensstände auf die oberpfälzischen Klöster ihnen vorbehalten:

d.) Bestättigten den Kauf der Obernpfalz vom 22. Febr. 1628., wobey in Rücksicht der dortigen Klöster nichts anders als die zugesicherte Nutznießung auf zwölf Jahre an Baiern gekommen ist.

e.) Hatten dem Churhause Baiern kein neues Recht gegeben, das von demselben nicht schon ehevor auf die Oberepfalz behauptet wurde: ließen dabey alles an Gerechtsamen und Lasten in dem Stande, in dem es bisher — bis zur Zeit des Friedens — war.

f.) Selbst das Durchleuchtigste Churhaus Baiern gestand es auch nach dem westphälischen Frieden ein: nahm denselben in keinem andern Sinne; und machte auch dann noch nur auf die zeitliche Nutznießung der oberpfälzischen Klöster Anspruch *).

Ich

*) Aber warum richtet der Verfasser seine Beweise stets auf die Wilhelminische Linie? — Er schrieb im Jahre 1794. unter Karl Theodor; und seine Blicke sollten vielmehr auf die Rudolphinische Linie des bairischen Kurhauses schon damal geheftet werden. — Zwar erklärt er sich in der Folge deutlicher: und auch hier läßt sich die Vermuthung in seinen Ideengang einleiten. — Denn der erste Grund,

Ich bitte jeden Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit, diese Sätze mit den vorgeschickten Beweisen zu prüfen; und ich mache mir auf sein unpartheyisches Zeugniß Rechnung, daß der westphälische Frieden nichts zum Nachtheile der Ordensgemeinden in Betracht der Obernpfalz entschied, sondern vielmehr ihre Rechte auf die dortigen Klöster bestättigte. —

Grund, warum Maximilian I. und Ferdinand Maria auf die oberpfälzischen Abteyen kein Eigenthumsrecht behaupten wollten, wird eben von der Rudolphinischen Linie hergeholt, von welcher gegen die Verfügung des Religionsfriedens die Ordensstände ihrer Rechte entsetzt wurden. — Nun tritt der stille Beweis — a minori ad maius — ein. — — Das westphälische Friedens-Instrument sagt ohnedem nichts mehr, als daß die obere Pfalz nach Aussterbung der Wilhelminischen Linie an die Rudolphinische zurückkehren solle: allein an der nämlichen Stelle P. W. art. IV. §. 9. deutet es wieder zur Genüge auf die Restitutionsart ex capite amnestiae, — saluis cuiusque iuribus. — — Mit vollem Rechte hat ehevor der Verfasser behauptet, daß das Jahr 1618. für die obere Pfalz nicht zur Norm dienen könne: sonst müßte — nebst andern widrigen Folgen — die katholische Religion wieder vollends auswandern, und Kalvin's Lehre dort herrschend werden. —

Anm. des Herausg.

IV.

Wie sind die geistlichen Ordensstände in die oberpfälzischen Klöster abermals eingeführt worden?

§. 53.

Die trostvollen Aussichten, welche der Religions- und Gerechtigkeitseifer des bairischen Hauses den geistlichen Ordensgemeinden auf die oberpfälzischen Klöster gewährt hat, giengen unter der glücklichen Regierung Ferdinand Maria's in Vollzug. Dieser friedfertige Regent, dessen Charakter Liebe seiner Unterthanen, Liebe der Religion und Gerechtigkeit war, sorgte stets für das dauerhafte Glück seines getreuen Landes sowohl, als seines durchleuchtigsten Churhauses: So gerecht er jedem gab, was jedem gehörte; so standhaft blieb er auf der Vertheidigung seiner Rechte. — Die neueste Geschichte von Baiern, von der §§. 20. 21. rc. Erinnerung geschah, führt im Bande II. S. 598. diesen besondern Zug seines Charakters an: „Seine vorzügliche Bemühung gieng „gleich anfangs dahin, wie er dem Land einen dauerhaften Frieden verschaffen möchte, ohne darum „in den Rechten, wozu er befugt zu seyn „glaubte, etwas nachzugeben." — Seine Geistesgaben, welche ihm die Natur gegeben, und die Erziehung auf eine vortheilhafte Art entfaltet hat, machten ihn zum Liebling Baierns. Sein erhabener Blick übersah den ganzen Umfang einer Sache; und so durchsah er auch das Recht der geistlichen Ordensstände auf die oberpfälzischen Klöster. — Einleuchtend, wie das helle Tageslicht, war es ihm:

a.) daß

a.) Daß dem guten Regenten das Eigenthum jedes Bürgers, jeder bürgerlichen Gemeinde, und eben so, jeder geistlichen Ordensgemeinde, heilig und unverletzbar seyn müsse:

b.) Daß dieses Eigenthumsrecht der Ordensstände in der Obernpfalz gegen das ausdrückliche Verboth der feyerlichen Reichsgesetze — und nur wegen der Religion — im sechzehnten Jahrhunderte verletzt wurde:

c.) Daß selbst Kaiser Ferdinand II., da er im Jahre 1621. die Oberepfalz durch Krieg eroberte, einen Anspruch auf das Eigenthums- oder beständige Nutznießungs-Recht der dortigen Klöster weder wollte, noch konnte machen:

d.) Daß Oberepfalz eben darum, als die in der Folge durch Kauf vom Kaiser an das Haus Baiern gekommen ist, gemäß des Innhaltes der Kaufs-Urkunde nicht Eigenthums- nicht stetes Nutznießungs-Recht, sondern nur eine zeitliche und eingeschränkte Benutzung der besagten Klöster an Baiern kam:

e.) Daß seit dem ersten Augenblicke dieser von dem Pabste auf etliche Jahre bewilligten Nutznießung das Churhaus Baiern nie ein mehrers Recht auf jene Klöster behaupten konnte, und nie behaupten wollte:

f.) Daß gemäß des Kaufsvertrages, gemäß der päbstlichen Bullen, gemäß der mit den Bischöfen eingegangenen Recesse, gemäß der Grundsätze und des Eingeständnisses des bairischen Hauses die Zurückgabe der oberpfälzischen Klöster an die Ordensstände als schuldig und gewiß vorausgesetzt wurde:

g.) Daß der westphälische Frieden in diesem

Stücke nichts geändert, sondern vielmehr die nämliche Schuldigkeit bekräftigt hat:

h.) Daß nun der bewilligte, und hernach auf Anlangen des bairischen Hauses verlängerte Nutznießungstermin sich seinem Ende näherte.

Ferner schwebten vor seinen Augen jene Vortheile, welche durch die abermalige Einführung der geistlichen Ordensstände zur Befestigung der katholischen Religion in der Obernpfalz entspringen würden. Zugleich läßt sich mit Grunde vermuthen, daß selbst seine Durchleuchtigsten Aeltern ihren Willen vorläufig dahin geäußert haben. Denn Martin, Abt von Fürstenfeld, betheuerte in einem unterthänigsten Schreiben an Ferdinand Maria vom 14ten Sept. 1664.:

a.) daß schon Churfürst Maximilian I. die Zurückgabe der Klöster versprach.

b.) daß schon ehevor ein Gutachten eingeholt wurde; worin unter andern diese Worte vorkamen: „Anno 1623. requisitus summus pontifex mandato imperatoris per P. Martinum decanum p. m. „vtrum possit bona ac reditus monasteriorum Palatinatus, quae iam pridem alienata, profanata, „et monachis ac monialibus orbata sunt, conuertere in pios vsus pro spirituali bono ecclesiae „praesertim ad extirpandum haeresim et reponendam fidem catholicam, in quo opus erit viris doctis et probis, qui populum et iuuentutem instruant: — sua sanctitas respondit: quod „si illa bona reditus erant alicuius religionis regularium, quae modo exstat in congregatione „vnita, quod illi particulari debet restitui; quia „res iniuste ablatae et de facto recuperatae debent restitui.“ — — Hieraus ist auf die Gesinnung damaliger Zeiten zu folgern.

§. 54.

§. 54.

Denke man sich hier in die Lage eines weisen Fürsten, der den ganzen Umfang eines auffallenden Rechtes mit einem Blicke übersieht: denke man sich hinein in das gute Herz des gerechten Ferdinand Maria's; und wäre es nicht Beleidigung so eines Regenten, wenn ihm jemand die Anmaßung eines fremden Rechtes zumuthen wollte? — Doch Schmeicheley oder übel angebrachte Politik findet bey einem Fürsten nicht Platz, der selbst denkt, und selbst sieht. — Ferdinand Maria erkannte die ächte Beschaffenheit der Sache; und nun ist aus seinem Munde jene edle Fürstensprache ertönet: „Gebt jedem das Seini„ge! ich will mich nicht mit fremden Gute bereichern; „will nicht länger die fromme Absicht der Stifter ver„eitelt sehen. Führt die geistlichen Ordensstände in „ihr entrissenes Eigenthum zurück! Gebt jedem das „Seinige!“ — So edel und gerecht wenn Fürsten denken und handeln; sind sie in den Augen eines jeden rechtschaffenen Unterthanen größer, als wenn sie halbe Königreiche verschenken. —

Ohngeachtet der eingelegten Hindernisse, hat Ferdinand Maria seinen Entschluß durchgearbeitet, und die glückliche Ausführung desselben auf das Altar der Religion und Gerechtigkeit zum Opfer gebracht. — Er fertigte keine Schankungsurkunde aus; sondern, so wie man einen Vertriebenen in sein Eigenthum zurückführt, so ließ er die Ordensstände abermal in die oberpfälzischen Klöster einführen; ließ ihnen ihre alten Rechte einhändigen; ließ sie in den ehemaligen Stand, in welchem sie vor den unseligen Reformationszeiten waren, zurücksetzen; behielt sich nichts anders vor, als die Territorialrechte und was denselben anhängig ist; und behielt sie auf keine andere Art vor, als wie sie vor den unkatholischen Zeiten dem Lan-

Landesherrn der Obernpfalz zugekommen sind. — Man sehe oben §§. 13. 14. 15. Wie läßt sich so eine unbedingt geschehene, schon seit mehr als hundert Jahren bestättigte Zurückgabe mit neuerdings erregten Neckereyen vereinigen??

§. 55.

Nun mag es wohl überflüssig oder gar widersinnig scheinen, wenn jemand noch die Frage aufwirft: ob die geistlichen Ordensgemeinden im Jahre 1669. aus Recht oder aus bloßer Gnade des Churhauses Baiern in den Besitz der oberpfälzischen Klöster zurückgeführt wurden? — Die Beantwortung jener Frage beruht im Grunde auf gewissen, jetzt vollends erörterten, Thatsachen. — Denn sobald es gewiß ist, daß mit dem Fürstenthume der Obernpfalz kein Eigenthums- und kein beständiges Nutznießungsrecht der dortigen Klöster auf Churbaiern kam; — daß selbst Churbaiern nie mehr Recht darauf ansprechen konnte und wollte, als die bloße, auf gewisse Jahre eingeschränkte Nutznießung derselben; so erfolgt die Antwort auf die Frage, wie nach Ausfluß der bestimmten Nutznießungs-Jahre die Zurückgabe an den rechtmäßigen Eigenthümer geschehen sey, ohne ferneres Grübeln, von sich selbst. Und diese Antwort ist mit jenen Thatsachen so genau verbunden, daß, so lange die nämliche Eigenschaft der berührten Thatsachen bleibt, auch, ohngeachtet aller übel angebrachten Schmeicheleyen, die Eigenschaft der Zurückgabe unverändert bleiben müsse.

Aus dieser Ursache kann ich nicht begreifen, warum einige die edelsten Handlungen der Fürsten immer mit dem Prädikate der Gnade verkleistern: sie merken nicht, daß ihre Schmeicheley, wenn ihr auf den Grund nachgespürt wird, wahre Beleidigung des Fürsten

sten sey: eben dieß ist hier der Fall. — Wenn es seine Richtigkeit hat, — und diese ist überzeugend bewiesen, — daß dem Churhause Baiern auf die oberpfälzischen Klöster nur das Nutznießungsrecht für eine gewisse Zeit gebührte, und wenn jemand nach dem Ende der bestimmten Zeit die Zurückgabe der nutzgenossenen Sache als bloße Gnade ausruft; so muthet er dem Churhause Baiern die Macht sowohl, als den Willen, eine fremde Sache widerrechtlich zu behalten, zu; so muthet er demselben Ungerechtigkeit zu: und eben darum ist er Beleidiger des gerechtesten Hauses Baiern. Ich rufe jedermann auf, meine Folgerung nach aller Strenge zu prüfen, und daraus sowohl den Endzweck gegenwärtiger Abhandlung, als meine gränzenlose Liebe bairischer Regenten zu beurtheilen. Deßhalb, ohne der Wahrheit und Gerechtigkeitsliebe des bairischen Hauses zu nahe zu tretten, getraue ich mich nicht zu widersprechen, daß die im Jahre 1669. geschehene Einführung der geistlichen Ordensstände in die oberpfälzischen Klöster zum Grunde Recht und Gerechtigkeit hatte.

§. 56.

Demohngeachtet aber äußerten sich verschiedene Nebenumstände, wo sich die angebohrne Herzensgüte der Wittelsbacher bey dieser Gelegenheit im vollen Lichte gezeigt hat. Ich will hier nichts melden a.) von dem rastlosen Eifer, das Beste der Religion zu befördern: b.) von der engbrüstigen Sorgfalt, nie aus Uebermacht oder aus politischen Scheingründen die geheiligten Schranken des Rechtes zu übertretten: — c.) wie erhaben und uneigennützig war nicht das ganze Betragen des Durchleuchtigsten Hauses Baiern bey der Zurückgabe der Klöster!! — Noch nicht war die bewilligte Nutznießungszeit geendigt;

und schon im Jahre 1661. ließ Ferdinand Maria einige Ordensleute in die oberpfälzischen Klöster führen und ernähren, um einsweilen zum Theil die fromme Absicht der Stifter zu erfüllen: — Hierauf d.) übergab er die Klöster-Einkünfte dem verschuldeten Bistume Regensburg (§. 12.), und machte auch von diesem zeitlichen Vortheile ein Opfer. e.) Dann im Jahre 1667. wartete er nicht erst auf eine Erinnerung des Pabstes oder der geistlichen Ordensstände; sondern von freyen Stücken entschloß er sich zur Zurückgabe der Klöster; sobald der Nutznießungstermin sich geendigt hat; und schrieb selbst um Bestättigung seines Entschlusses nach Rom (§. 13.). Endlich f.) da bey der wirklichen Zurückgabe der Klöster die Bistümer Regensburg und Eichstädt noch eine beträchtliche Summe Geldes erhaschten, war das Churhaus Baiern so großmüthig, und so uneigennützig, daß Es auf keinen fernern Vortheil dachte, sich ganz zur Vollziehung der gerechten Sache verwandt, und dadurch ein ewiges Denkmal der Dankbarkeit in den Herzen aller oberpfälzischen Ordensleute verdient hat.

In diesem Betrachte kann man sagen, daß Ferdinand Maria die oberpfälzischen Klöster freywillig den Ordensgemeinden einhändigte; denn, ohne von jemand ermahnt zu seyn, that er es aus eignem Religions- und Gerechtigkeits-Triebe. — Vielleicht hätte er noch allerley Vorwände aushecken können, um wenigst die Nutznießung auf einige Zeit zu verlängern: und wer würde ihn gezwungen haben, daß er eben in diesem Jahre die Ordensleute in ihre Klöster zurückführte? — — Was würde ein anderer Fürst gethan haben, welcher in der nämlichen Lage, aber nicht von so einer erhabenen Großmuth und Gerechtigkeitsliebe, wie Ferdinand Maria, gewesen wäre? — Hätte er nicht wenigst

zur

zur guten Letzt auf die nämliche Art, wie die Bisthümer Regensburg und Eichstädt, und zwar mit mehr Grunde von den zurückgeführten Ordensständen eine Summe Geldes absprengen können? — Würde wohl jedem Regenten das innere Bewußtseyn einer gerechten und uneigennützigen Handlung genug Vortheil zu seyn geschienen haben?? — In diesem Sinne hat sich der wohlthätige Ausfluß der Herzensgüte bey Ferdinand Maria geäußert; und dieß nenne man, wie man will, — Gnade — Wohlthat — Großmuth: immer bleibt es ein edler Zug seines erhabenen Charakters: nur entstalte man ihn nicht durch Unwahrheit: es wäre aber auffallende Unwahrheit, und Beleidigung des Durchleuchtigsten Churhauses Baiern, wenn man sagte: „Die oberpfälzischen Klöster hätten ehevor ganz dem Hause Baiern gehört, hätten für allzeit von Selbem genossen werden können, und wären aus blosser Gnade den geistlichen Ordensständen im Jahre 1669. wieder geschenkt worden.“ — Zu was derley falsche Beysätze?? — Das ganze Betragen des Hauses Baiern bey der Klöster-Zurückgabe ist ohnedem ein Meisterstück seiner Art, und kriechende Schmeicheley kann daran nichts verbessern; sondern entheiligt es vielmehr mit einem Pfuschers-Pinsel.

§. 57.

Nun könnte ich schließen: — die aufgeworfene Frage ist erörtert, und mein Ziel erreicht. — Ich beeiferte mich, meinen Beweisen sowohl durch historische als juristische Richtigkeit das Gepräge der Ueberzeugung einzudrücken: ich rufe hierüber das Urtheil jedes Unpartheyischen an. — Um die von mir aufgestellten Sätze zu tadeln, müssen ehevor meine Gründe widerlegt seyn. — Widrige Behauptungen, die

auf-

auffallend mit Recht und Wahrheit streiten, verdienen keine Rücksicht. — Finsternisse verschwinden von sich selbst; wo sich helles Licht verbreitet.

Doch zum Ueberfluß' will ich noch etwas Erklärung über einige Ausdrücke geben, welche bisher allerley Mißverstand verursachten. Diese Ausdrücke kamen bey jener Zusammenkunft in Amberg vor, von der §. 15. Meldung geschah. Was sich damal ereignet hat, wurde durch ein Notariats-Instrument aufbewahrt: und weil demselben die Geschichte der wirklichen Zurückgabe eines jeden einzelnen Klosters beygesetzt ist; so unterschied man nicht, was darin Haupt- und Nebensache, — Wahrheit und Irrthum sey. — Schon oben bey der Geschichte §. 15. machte ich den Leser auf die Umstände und den Endzweck der genannten Zusammenkunft aufmerksam: man wollte damal die Forderungen der Bischöfe von Regensburg und Eichstädt in Richtigkeit bringen. — Aus diesem Endzwecke läßt sich folgern, von was für einem Gewichte diejenigen Ausdrücke sind, die aus dem Munde der interessierten Partheyen kamen. — Aber ohne vollständige Entfaltung des ganzen Herganges möchte vielleicht noch immer Zweifel übrig seyn: ich halte es also für rathsam, dabey in's Detail zu gehen, und dadurch sogar meine obigen Sätze zu bekräftigen.

§. 58.

Das wichtigste, welches bey jener Gelegenheit vorgekommen ist, und den meisten — fast einzigen — Einfluß auf meine Frage hat, war die Aufweisung des Churfürstlichen Befehles, worin der unsterbliche Ferdinand Maria die Zurückführung der geistlichen Ordensstände in die oberpfälzischen Klöster mit Höchst eignem Handzeichen auftrug; und welcher

nach den ausdrücklichen Worten der Churfürstlichen Kommissäre in dem bestanden ist: „Daß in Dero „Namen wir bey jedem Closter in particulari die „extradition thuen, doch dabey alle vor den un„catholischen Zeiten gehabte hohe landesfürstliche terri„torial Jura, und was denen anhängig, dem bereits „ohnedaß gegebnen Revers gemeß, ausdrücklich in „genere und in specie reseruieren und vorbehalten „sollen: gestalten wir es dann von tragender Com„mission wegen hiemit ausdrücklich reseruieren und „vorbehalten."

„Und weiln bey diesen Clöstern unterschiedliche „Jahrtäg, vigilien, Messen und andere geistliche „Werkh zu Trost der abgeleibten abzurichten sein; „also thuen sich Ihro Churfrtl. Durchleucht gnädigst „versichert halten, daß die Clöster solche pia „opera mit Fleiß und Andacht abzurichten von selb„sten geflissen sein, und nichts vernachlassen werden."

Dieser gnädigste Befehl, — der getreue Abdruck des gerechten und religiösen Herzens Ferdinand Maria's — gieng also auf nichts weiters, als daß in Höchst Dero Namen bey jedem einzelnen Kloster die extradition zu thun, die Vorbehaltung der Territorial-Rechte dabey zu machen, und die fleissige Entrichtung der schon ehevor gestifteten frommen Werke den Ordensleuten einzuschärfen sey. — Se. Churfürstl. Durchleucht nannten diesen Akt nicht eine Stiftung, — nicht eine Schankung, — nicht blosse Gnade, sondern — Extradition der Klöster: Höchst Dieselben wollten nämlich, daß die Klöster den geistlichen Ordensständen ohne weiters ausgeliefert würden; so, wie man einem Eigenthümer sein vermißtes Gut auszuliefern pflegt. — Wie gerecht! und wie wahr! — — Ferdinand Maria konnte sogar den religiösen Beweggrund nicht bergen,

wel-

welcher auf die genaue Erfüllung der seit vielen Jahren vereitelten Absicht frommer Stifter zielte. — Weit entfernt von Aufbürdung einer neuen Verbindlichkeit, gebraucht Er sich in Betreff der alten Obliegenheiten des gelindesten Ausdruckes: „Er halte sich versichert, daß ꝛc.“ — — So war der Churfürstliche Befehl, welcher bey dieser Gelegenheit die meiste Aufmerksamkeit verdient, beschaffen, und — ganz für meine Sache.

§. 59.

Auch der weitere Vortrag, den die Churfürstlichen Kommissäre vor der Aufweisung ihrer Vollmacht damals gemacht haben, stimmte mit der eben gemeldten Gesinnung ihres Durchleuchtigsten Principalen überein. Sie priesen anfangs den großen Eifer Maximilians I. von Baiern, mit welchem er die katholische Religion in das Fürstenthum der Obernpfalz einzuführen getrachtet hat: sie erinnerten, daß er zum Beßten der katholischen Religion Gut und Blut daran setzte; und beriefen sich hierüber sowohl auf die Publicität, als die päbstlichen Breven und Concessionen. — Dann giengen sie auf den ähnlichen Religionseifer des wirklich regierenden Churfürsten, Ferdinand Maria's über, und fügten ausdrücklich bey: „Welcher, zu würkhlicher Bezeugung dieser lobwürdigsten Intention sich „gnädigst resoluiert hat, die eine Zeit her mit „päbstlichen Consens besessene in Ihr Churfürstl. Durchleucht Fürstenthum der Obernpfalz gelegene Clöster den Religiosis, damit die Ehr „Gottes um so viel mehr befördert werde, freywillig „zu überlassen.“

Die Churfürstl. Kommissäre haben dadurch bey der berührten Zusammenkunft in Amberg betheuert, daß

daß die oberpfälzischen Klöster von dem Churhause Baiern eine Zeit her mit päbstlichem Consens besessen wurden: sie gestanden dadurch ein, daß das Durchleuchtigste Haus Baiern kein Eigenthums- und kein beständiges Nutznießungsrecht auf jene Klöster gehabt hat: — oder zu was wäre sonst der päbstliche Consens nothwendig gewesen? — Sie erkannten eben darum die Rechtskraft der päbstlichen Bullen, welche die zeitliche Nutznießung bewilligt hatten; und behaupteten stillschweigend, daß Baiern nur ein auf gewisse Theile sowohl als auf gewisse Jahre eingeschränktes Nutznießungsrecht bey den oberpfälzischen Klöstern gehabt hat, und folglich: daß nach dem Ende dieser Jahre die Zurückgabe von rechtswegen geschehen sollte. — — Der einzige hier bedenkliche Ausdruck möchte seyn, daß sie beyfügten: Die Klöster — — freywillig zu überlassen. — Doch auch dieser Ausdruck ist wahr in jenem Sinne, den ich (§. 56.) erklärte; und in keinem andern Sinne konnten ihn die Churfürstl. Abgeordneten nehmen, ohne sich selbst zu widersprechen. Von etwelchen andern Ausdrücken, deren sich die Churfürstl. Kommissäre späters bedient haben, werde ich in der Folge Aufklärung geben.

Nun da die Vollmacht und der Kommissions-Vortrag von Seite der Churfürstlichen Abgeordneten mit meinen bisherigen Sätzen vollständig übereinstimmte; so wäre es nicht mehr nöthig, dasjenige zu ahnden, was bey der nämlichen Gelegenheit von andern aus Unwissenheit, oder Eigennutz, oder sonstiger Schwachheit vorgebracht wurde, und auffallenden Irrthum zum Grunde hat.

§. 60.

Doch, um der Wahrheit durch Aufdeckung des Irrthumes noch mehr Licht zu verschaffen, will ich auch

auch die Rollen durchsuchen, welche andere Mitglieder der ambergischen Zusammenkunft im Jahre 1669. gespielt haben (§. 15.).

Aloysius Ballati, päbstlicher Subdelegirter, gab gleich anfangs zu verstehen, daß sein Auftrag und seine Verwendung dahin zielte, um vor der wirklichen Klöster-Extradition die Forderungen der Bistümer Regensburg und Eichstädt zu unterstützen. Hieraus kann abermal der Endzweck dieser Zusammenkunft gefolgert werden. — Sein Vortrag hatte weder für, noch gegen meine Sache etwas vorzügliches: nur daß er einen Verstoß gegen die Geschichte Deutschland's enthielt; denn Ballati behauptete: Ferdinand Maria habe die oberpfälzischen Klöster iure belli an sich gebracht!!! — (§. 44.) Zwar einem Welschen, der nicht einmal die deutsche Sprache verstand, und gelegenheitlich zu einem Geschäfte subdelegirt wurde (§. 15.), ist so ein Verstoß zu verzeihen. — Allem Anscheine nach hat er die Worte seiner Vollmacht, die ihm sein subdelegirender Principal, Antonius Pignatellus, Nuntius zu Wien, den 4. Jul. 1669. ausfertigte *), irrig

*) Plura euoluta sunt lustra, ex quo serenissimus Bauariae dux, elector, decem monasteria Palatinatus superioris e manibus haereticorum iure belli vindicata, de consensu sanctissimi domini nostri Romani Pontificis in vsumfructum sibi concessa obtinuerat, eadem vt bono religionis catholicae postliminario tandem in manus religiosorum ordinum, prout antehac fuerant, fideliter restituantur, placuit sanctissimo Domino nostro Romano Pontifici, vt in copia hic annexa expressum est, rem omnem vsque ad perfectam maturitatem promoueri.
Quia ergo etc.

irrig verstanden. Der Ausdruck: Monasteria — e manibus haereticorum iure belli vindicata — geht auf Kaiser Ferdinand II. zurück, welcher jene Klöster durch Krieg aus den Händen der Protestanten riß, aber dem ohngeachtet kein Eigenthumsrecht darauf behauptete. — So etwas von dem bairischen Churfürsten Ferdinand Maria rühmen, ist freylich ein Verstoß in der Geschichte: denn Ferdinand Maria war nicht einmal gebohren, als die Oberepfalz durch Waffen erobert wurde. — Doch derley Verstoß ist einem Welschen nicht zu verargen. — Allein — was mich mehr wundert — warum hat Aloysius Ballati nicht mehr Gebrauch von der Vollmacht seines Principalen geäußert? — Es ist ja darin ausdrücklich enthalten, daß nur die Nutznießung der oberpfälzischeu Klöster dem Hause Baiern bewilligt, und zwar mit der Bedingniß von dem Pabste bewilligt wurde, daß selbige in der Folge wieder in die Hände der geistlichen Ordensstände getreulich zurückgegeben würden. — Daraus erhellet die Gesinnung des römischen Pabstes, welche stets auf die Zurückgabe jener Klöster abzweckte: daraus erhellet, was der unmittelbare Abgeordnete des Pabstes hievon dachte; und wie er seinen subdelegirten Kanzler, Ballati, für die Zusammenkunft in Amberg bevollmächtigt hat; — wie dieser dabey denken und reden sollte. — Bey jener Gelegenheit also hat auch die päbstliche Abordnung für meine Sache gesprochen; wenigst hätte es gemäß der gegebenen Vollmacht geschehen sollen.

§. 61.

Endlich komme ich auf Johann Dausch, Domdechant zu Regensburg, Abgeordneten seines Fürstbischofes und Domkapitels, von

dem ich schon in der historischen Uebersicht §. 15. eine kurze Charakter-Schilderung vorausschickte. Sein Betragen in Amberg war etwas ganz Besonderes: er führte eine Sprache, die sich unmöglich mit der Wahrheit, und mit der Gerechtigkeitsliebe des bairischen Churhauses ganz vereinigen läßt. — Ohne dazu einen Beruf und genugsame Einsicht zu haben, rief er die Zurückgabe der oberpfälzischen Klöster „als „eine blosse Gnade aus, welche ohne einiger „Schuldigkeit und Obligation geschehen, und „wodurch Ferdinand Maria ein neuer Stifter und „fundator geworden wäre." — Freylich möchte es so ziemlich gleichgültig scheinen, was der regensburgische Domdechant aus übel angebrachter Schmeicheley übertrieben hat. — Nachdem nun die Sache in's volle Licht gestellt ist; läßt sich das Gepräge jener Worte leicht erkennen. — Doch weil dadurch auch andere in Irrthum geriethen; weil dieser Mann die meiste, wo nicht gar die einzige, Ursache jenes Mißverstandes war, welcher noch heut zu Tage da und dort geäußert wird; so ist es der Mühe werth, die Gründe seiner prangenden Ausdrücke aufzudecken. Und welche waren wohl seine Gründe? — Zum Unglücke für sich setzte er selbst sie mit folgenden Worten bey: „Sintemalen niemand widersprechen kann, „daß Höchst gedacht Ihr Churfürstl. Durchleucht „Herr Vatter Maximilian Höchstseel. Angedenkhens „diese Clöster zusambt der Obernpfalz iure belli, „und vermög des Friedenschluß legitimo modo „an sich gebracht habe ꝛc." —

Dieß also war der einzige Grund jener übertriebenen Deklamation: und auf einen so auffallend falschen Grund wie läßt sich Wahrheit bauen?? — — Unmöglich kann ich begreifen, wie Dausch, als Doktor der Theologie und des geistlichen Rechtes in der bai-

rischen Geschichte so äußerst unwissend seyn konnte. — War es denn nicht eine überall bekannte Thatsache, daß die Oberepfalz nicht durch Krieg, sondern durch Kauf an die bairisch-wilhelminische Linie gekommen ist? — Hätte er denn nicht hierüber die Kaufsurkunde im öffentlichen Drucke lesen können, welche kurz zuvor, nämlich 1668., von Londorpius in's ganze deutsche Publikum ausgestreut wurde? — Ist es denn nicht reichskundig, durch die öffentliche Kaufsurkunde, durch die päbstlichen Bullen, durch das Eingeständniß des bairischen Hauses beståttigt gewesen, daß bey dem Kaufe der Obernpfalz nicht das Eigenthums- nicht das beständige Nutznießungs-Recht der oberpfälzischen Klöster, sondern nur die auf etwelche Jahre festgesetzte Nutznießung derselben an Maximilian kam?? — Und Dausch scheut sich nicht, zu deklamiren: „Sintemalen niemand widersprechen kann, „daß — Maximilian diese Clöster zusambt der Obern„pfalz iure belli — an sich gebracht habe!!!" — Hätte er sich denn nicht durch den etwelche Augenblicke zuvor geschehenen Vortrag der Churfürstlichen Kommissäre, und durch den erklärten Befehl Ferdinand Maria's eines andern sollen belehren lassen? —

Weiter berief er sich auf den Friedensschluß. — Was versteht er hier für einen Friedensschluß? — Vielleicht den westphälischen? — Aber hat denn nicht die Oberepfalz ganze zwanzig Jahre schon vor dem westphälischen Frieden zu Baiern gehört? Ist sie nicht durch Kauf dahin gekommen? — Wo hat dieser Friedensschluß dem Regenten der Obernpfalz ein Recht auf die dortigen Klöster gegeben? — Ließ er nicht die Rechte eines Dritten — der geistlichen Ordensstände — in diesem Falle der Amnestie

 unbe-

unbeschädigt? — Man lese hier noch einmal die obigen §§. 50. 51. 52., und folgere daraus auf das Irrige der Domdechantischen Angabe. — Allem Anscheine nach muß das Studium des deutschen Staatsrechtes und der Reichsgeschichte gar nicht die Sache des Herrn Domdechantes gewesen seyn. —

Aber wenigst hätte er die Recesse von den Jahren 1629. 1630. 1638. 1654. wissen und verstehen sollen; weil dabey auch das Bistum Regensburg interessirt war. — Nun in diesen Recessen ist ausdrücklich enthalten, a.) daß die Oberepfalz durch Kauf schon im Jahre 1628. an Baiern übergieng: b.) daß nur die zwölfjährige Nutznießung der Klöster mit dem Fürstenthume der Obernpfalz an Maximilian I. gekommen ist: c.) daß Baiern in diesem Stücke nie mehr verlangt, und um die Verlängerung des Nutznießungs-Termines bey dem Pabste angehalten hat. — So reden die Recesse, welche kurz zuvor auch Regensburg mit dem Churhause Baiern schloß (§§. 47. 48.); und der regensburgische Domdechant weiß nichts davon!! — Ruft das Gegentheil — seinen unverzeihlichen Irrthum — als eine unläugbare Thatsache aus!!

Doch wenn er auch dieß alles nicht gewußt hätte; warum hat er denn die Vollmachten nicht gelesen, oder nicht verstanden, oder sich nach selbigen nicht gerichtet; — jene Vollmachten, welche ihm sein Fürstbischof, und das Domkapitel zu Regensburg bey der nämlichen Gelegenheit ausfertigten? — Aus selbigen erhellet, daß die gerügten Ausdrücke des Abgeordneten gerade den Gesinnungen seiner hohen Principalen zuwider waren. — Gelegenheitlich kamen mir diese beyden Vollmachten in die Hand: sie sind mit dem Siegel und Handzeichen des päbstli-

chen

chen Abgeordneten, Aloysius Ballati, authentisirt den oberpfälzischen Klöstern abschriftlich übergeben worden. Zur mehrern Ueberzeugung setze ich sie in extenso bey *). Einstimmig hat darin der Fürstbischof und das Domkapitel jenen Akt restitutionem monasteriorum in Palatinatu superiori sitorum suis ordinibus faciendam genannt: so hätte ihn auch der Abgeordnete betrachten und nennen sollen. — Wie aber lassen sich die Worte restitutionem monasteriorum suis ordinibus faciendam auf bloße Gnade hindrehen? — Wenn man eine Sache

 ihrem

*) Nos Albertus Sigismundus Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Frisingensis et Ratisbonensis, vtriusque Bauariae, nec non superioris Palatinatus Dux etc. Cum a Serenissimo Electore, Bauariae Duce, Patruele nostro Charissimo, et ab Illustrissimo et Reuerendissimo Domino Abbate Aloysio de Ballatis Auditore et Cancellario Illustrissimi Domini Nuntii Viennensis, dies decimus sextus huius mensis designatus sit pro restitutione monasteriorum in superiori Palatinatu sitorum suis ordinibus facienda. Nos in eum finem omni meliori modo, via et forma, quibus possumus et debemus, Reuerendum et fidelem Nobis et dilectum Dominum Ioannem Dausch SS. Theologiae Doctorem, ecclesiae Ratisbonensis Decanum, nec non consiliarium Nostrum et camerae Praesidentem in verum, specialem et expressum Procuratorem, factorem et rerum gestorem constituendum et deputandum duximus, prout tenore praesentium solenniter et expresse, constituimus et deputamus, vt nomine et vice Nostri praedicto die Ambergae compareat, et ea, quae bonum ecclesiae Ratisbonensis con-

ihrem Herrn zurückstellet, wird Gerechtigkeit, — nicht bloße Gnade ausgeübt. Herr Dausch also hat in diesem Stücke seine Vollmacht übertretten; hat dadurch seinen persönlichen Charakter erniedrigt, und verdient eben darum weder Glauben noch Achtung. Jeder Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit, vorzüglich das Domkapitel zu Regensburg, muß das Betragen dieses Abgeordneten mißbilligen; mein eben nicht gar zu vortheilhaftes Urtheil über ihn wird durch seine nachmalige Entfernung von Regensburg noch mehr gerechtfertigt.

§. 62.

concernunt, agat, consensumque Nostrum, ad hoc opportunum et necessarium praestet et exhibeat, quem ratum gratumque sumus exhibituri, in fidem praesentibus manus nostrae subscriptione et sigilli nostri, quo in ecclesiasticis vtimur, appressione roboratis. Datum Frisingae decimo tertio Julii anno millesimo, sexcentesimo, sexagesimo nono

Albertus Sigismundus.

Nos Praepositus, Senior, totumque capitulum cathedrale etc. Cum a Serenissimo Electore Bauariae, et ab Illustrissimo ac Reuerendissimo Domino Abbate Aloysio de Ballatis, Auditore et Cancellario Illustrissimi Domini Nuntii Viennensis, dies decimus sextus huius mensis, designatus sit pro restitutione monasteriorum in superiori Palatinatu sitorum suis ordinibus facienda, Nos in eum finem omni meliori modo, via, et forma quibus possumus et debemus,

§. 62.

Wer die verborgene Triebfeder jenes Betragens etwas genauer aufsuchet, mag gar leicht etwas Eigennutz finden. — Es war um 80000 Gulden zu thun, und ohnschwer vorzusehen, daß einige Klöster, besonders diejenigen, welche gar keinen Bezug auf Regensburg haben, in der Folge mit bittlicher Vorstellung einkommen würden. — Oder wenn die schon einmal in den Besitz ihrer Klöster eingeführten Ordensstände bey dem guten und gerechten Ferdinand Maria unterthänigst erinnert hätten, daß sie bey ihrer Zurückkunft leere, halb zusammen gefallene Gebäude fanden; daß sie nicht einmal zur Sicherstellung eines Gläubigers genugsames Vermögen zu

finden

bemus, Reuerendissimum praenobilem, amplissimum Dominum Ioannem Dausch, SS. Theologiae et iuris canonici Doctorem, Decanum nostrum Colendissimum in verum, specialem et expressum Procuratorem, factorem et rerum gestorem constituendum et deputandum duximus, prout tenore praesentium solenniter et expresse constituimus et deputamus, vt nomine et vice nostra praedicto die Ambergae compareat, et ea, quae bonum ecclesiae Ratisbonensis concernunt, agat, consensumque nostrum ad hoc opportunum et necessarium praestet et exhibeat, quem ratum, gratumque sumus exhibituri, in fidem praemissorum praesentibus manus nostrae subscriptione et sigilli nostri Capitularis appressione roboratis. Datum Ratisbonae decimo sexto Julii Anno millesimo sexcentesimo, sexagesimo nono

Io. Schnegele, I. V. L.
Syndicus.

finden im Stande wären; daß es ihnen beschwerlich fiele, einem fremden Bistume, welches ohnedem schon eine beträchtliche Summe Geldes von den oberpfälzischen Klöstern gezogen hat, noch viele tausend Gulden zu bezahlen, und die einsweilige Unmöglichkeit mit jährlichen Zinnsen loszukaufen: — würde derley Vorstellung nicht auf das beßte Herz des Churfürsten gewirkt, und nicht vielleicht eine gnädige Nachsicht veranlaßt haben?? —

Es lag also dem regensburgischen Abgeordneten daran, die Gelegenheit zu benutzen, und vorläufig den Ordensständen mit diktatorischem Tone dieses Schreckbild einzuprägen: „Daß die wirkliche Im-„mission so lang, bis dem angezogenen Münchneri-„schen Vertrag nachgelebt seyn würde, suspendirt, „oder aber von desselben Kloster so viel Land und „Güter dem Hochstift assecurationis loco eingeant-„wortet werden sollte, damit es wegen der immit-„tels aufwachsenden Pensionen gesichert seyn, und „der saumige Herr Prälat Ursache haben möge, sich „desto ehender um Bezahlungsmittel zu bewerben, „und mithin das Kloster völlig zu reluiren.“

Ja er konnte für den Fall, da sich einige Klöster zur Bezahlung nicht bequemen möchten, seine Sorge nicht bergen; weil es alsdenn dem Domkapitel zu Regensburg an der Execution ermangelte. — Deßhalb wollte er für jeden Weigerungsfall jene Schutzwehre der geistlichen Orden, daß ihnen auf die Zurückgabe der Klöster im Grunde ein Recht gebührt hat, entfernen; er wollte den irrigen Satz geltend machen: „— Die oberpfälzischen Klöster würden ohne einiger Schuldigkeit, aus blosser Gnade, den Ordensgeistlichen zurückgestellt, — damit sich diese desto sicherer alles gefallen ließen.“ —

Durch-

Durchsuche man mit forschendem Auge die damaligen Umstände, das ganze Betragen des Herrn Domdechants; — und das Ende dieses gordischen Knotens wird nicht mehr Geheimniß seyn.

Gewiß! weder reine Wahrheitsliebe, noch uneigennütziges Dankgefühl hat Herrn Dausch zu jenen Ausdrücken gestimmt. — So muß jeder Unpartheyische urtheilen. — — Mit welch' einem gerechten Unwillen wird der großmüthige Ferdinand Maria auf diese eigennützige Schmeicheley herabgesehen haben; wenn sie ihm doch zu Ohren gekommen ist!! Wie verdient war die Unzufriedenheit, welche nachher selbst das Domkapitel zu Regensburg gegen diesen seinen Dechant soll gezeigt haben!!

Doch für Wahrheit ist es manchmal gut, wenn sie Feinde findet; weil alsdenn ihre Stärke mehr geprüft und glänzender wird. — Alles, was Dausch gegen meinen Satz angebracht hat, ist auffallende Verhunzung der deutschen Geschichte und des westphälischen Friedens gewesen: mit keinem einzigen standhaften Grunde konnte er seine überspannten Ausdrücke unterstützen. — In dieser Rücksicht also hat auch der Herr Domdechant wider seinen Willen mir Beystand geleistet; und er würde es auf eine andere Art gerne gethan haben, wenn er Freund der Wahrheit, und gewissenhafter Vollstrecker der ihm gegebenen Vollmacht gewesen wäre.

§. 63.

Ein Irrthum, besonders der etwas Ansehen für sich hat, verbreitet sich gar leicht. — Man pflichtet ihm bey, theils weil es an vollständiger Auskunft mangelt, theils weil man aus Menschenfurcht oder andern Ursachen zu widersprechen nicht für rathsam hält.

hält. — So ergieng es bey der gemeldten Zusammenkunft in Amberg. — Herr Domdechant Dausch stimmte dabey einen falschen Ton an; und gegen die Gesinnung seiner Principalen schrie er die Zurückgabe der oberpfälzischen Klöster als blosse Gnade aus. Die Repräsentanten der Klöster hörten diesen Ausdruck: nicht ohne Grunde konnte es ihnen bedenklich scheinen, öffentlich zu widersprechen. Ihre Herzen waren voll von unbegränzter Liebe und Dankbarkeit für ihren angebetheten Ferdinand Maria: ihnen war alles willkommen, was zur Aufdeckung ihres reinsten Dankgefühles dienen möchte: sie wollten hierin Niemand andern weichen. — Zudem hatten sie das großmüthige Betragen, welches Ferdinand Maria bey Gelegenheit der Zurückgabe in verschiedenem Betrachte gezeigt hat, nicht mißkannt. Deßhalb ohne von einem Domdechante Unwissenheit oder Eigennutz zu vermuthen, betheten sie gutmeynend den Ausdruck nach: „Aus pur lautern Gnaden." Nicht aus dem im Churfürstl. Namen geschehenen Vortrage, — wie einer von ihnen irrig angab, — vernahmen sie jene Worte; denn sowohl aus der Vollmacht, als dem Vortrage der Churfürstlichen Kommissäre ließ sich das Gegentheil folgern (§§. 58. 59): nur das verführerische Beyspiel des Domdechantes verleitete sie zu dem nicht überlegten Irrthum; welcher in der Hauptsache nichts umändern konnte. — Werfe man nur einen flüchtigen Blick auf das Vorhergegangene.

Ob das Durchleuchtigste Churhaus Baiern aus blosser Gnade, oder wenigst im Grunde aus Gerechtigkeitsliebe die oberpfälzischen Klöster den geistlichen Ordensgemeinden eingehändigt habe; — dieß beruht auf vorläufigen Thatsachen: a.) wie ehemals die geistlichen Ordensstände davon getrieben wurden:

b.) wie

b.) wie Baiern die Oberepfalz bekam: c.) ob Baiern auf die dortigen Klöster jemals ein Eigenthums- oder beständiges Nutznießungs-Recht behaupten konnte und wollte: — die Eigenschaft der vergangenen Thatsachen läßt sich durch keine Schmeicheley oder unkräftige Anerkenntniß umstalten; und eben darum kann auch die Eigenschaft der Zurückgabe als einer nothwendigen Folge jener Thatsachen nicht umgestaltet werden.

Nebstdem ist jene Aeußerung der klösterlichen Repräsentanten erst dann geschehen; nachdem Ferdinand Maria das Denkmal der großmüthigsten Gerechtigkeitsliebe schon vollendet, seinen Befehl, jedes einzelne Kloster den geistlichen Ordensständen zu extradiren, ausgefertigt; und zu diesem Ende die Kommissäre abgesandt hat. — — Was also dieser Akt damals gewesen ist, dieß blieb er auch in der Folge. — — Ich will hier noch zum Ueberflusse beyfügen, daß jene Repräsentanten der Klöster, ein Recht der geistlichen Stiftungen durch unüberlegte Ausdrücke zu vergeben, nicht im Stande waren; wie es ohnedem nach gemeinen Rechten ausgemacht ist: daß Ferdinand Maria so etwas nie verlangte; sondern sie vielmehr zur Handhabung der klösterlichen Rechte aufgestellt hat: und daß aus diesen sowohl als andern Ursachen jene Ausdrücke: „Blosse Gnade ꝛc.“: — im juridischen Gewichte weiter nichts waren, als — Worte, die von Ehrfurcht der klösterlichen Repräsentanten zeugten.

Freylich wer von der ganzen Sache keine vollständige Einsicht hat, und gelegenheitlich jene Ausdrücke unter die Augen bekömmt; wird auf das eigne Eingeständniß der Klöster vollzähliche Rechnung machen: aber wer einmal das Ganze übersieht, und zugleich

gleich Freund der Wahrheit, Freund der Gerechtigkeit ist; — nie wird er mehr mit derley kraftlosen Waffen einen vollends erprobten Satz anstreiten.

§. 64.

Zwar — ich muß es gestehen — durch die genannten Ausdrücke des Domdechantes von Regensburg, und der Klöster-Repräsentanten hätten sich bald die Churfürstlichen Kommissäre irre machen lassen. Sie wußten nicht, was sie dabey denken sollten. — Von einer Seite hat ihre Vollmacht, und ihr erster Vortrag ganz anders gelautet: von der andern Seite vernahmen sie Ausdrücke von blosser Gnade, welche dem Anscheine nach etwas schmeichelhaftes für den Durchleuchtigsten Principalen hatten. — Als getreue Diener wollten sie sich's nicht zur Schuld legen lassen, auch eine scheinbare Gelegenheit für die Vergrößerung ihres Herrn verabsäumt zu haben. — Sie nahmen also etlichmale die nämlichen Ausdrücke an; doch um von ihrem Bewußtseyn des Gegentheiles einen Beweis abzulegen, beriefen sie sich auf die zuvor gehörten Worte des Domdechantes und der Aebte: ihr Urtheil hierüber schien schwankend zu werden. Allein so weit es alsdenn von ihrer Vollmacht und ihrem anfänglichen Vortrage abwich, und sich auf grundlose Ausdrücke der andern stützte; fieng es an, ein irriges Privat-Urtheil zu werden.

Zwar einmal drohten sie, unverrichteter Sachen wieder nach Hause zu gehen: doch dieses geschah wegen Aeußerungen, welche wahrhaft ungeschickt und beleidigend seyn konnten; nicht aber aus der Ursache, als wollte man die Anerkenntniß einer bloßen Churfürstlichen Gnade bey der Klöster-Zurückgabe den Ordensständen aufdringen. — Die Umstände ver-

hiel-

hielten sich so. — — Als am Ende der mehrmal angeführten Zusammenkunft in Amberg die Danksagung Sr. päbstlichen Heiligkeit, und Sr. churfürstl. Durchleucht für die erzeigten Höchsten Gnaden im Namen aller Abgeordneten und Religiosen abgelesen wurde; sind dabey Worte vorgekommen: „Als ob „Ihr päbstl. Heyligkeit die Klöster extradie„ren liessen, und man solches längstens schul„dig gewesen wäre.“ — — Diese Ausdrücke konnten mit Recht geahndet werden: denn nicht der Pabst, sondern Ferdinand Maria ließ die Klöster aus eignem Gerechtigkeitstriebe — freywillig — extradiren: „wie dann auch der Herr Subdelegierte „nit directionis, sonder interuentionis und assistenz„weis gegenwärtig sey ꝛc.“ — Ueber dieß war die Behauptung, daß man solches — die extradition — längstens schuldig gewesen wäre, irrig und beleidigend: denn das Durchleuchtigste Churhaus Baiern hat die zeitliche Nutznießung der oberpfälzischen Klöster mit allen Rechtsformalitäten erhalten; hat mit Willen der Bischöfe die Verlängerung des Nutznießungs-Termines bey dem Pabste ausgebracht; und noch war dieser Termin nicht ganz verstrichen, als schon Ferdinand Maria ernstliche Anstalten zur Zurückgabe gemacht hatte: er meldete es von freyen Stücken dem Pabste; führte schon einige Religiosen zurück, und legte dabey den erhabensten Beweis seines Religions- und Gerechtigkeits-Eifers ab. (§§. 12. 13. 14. 56.) — Wie konnte man also behaupten, daß Baiern es zu thun schon längstens schuldig gewesen wäre?? — Nein! die bairisch-wilhelminische Linie war es zuvor nicht schuldig: ihr ganzes Betragen war nicht nur allein untadelhaft, sondern ein Meisterstück seiner Art. — In dieser Rücksicht waren die geahndeten Ausdrücke, welche nur aus Mißverstande des Concipienten entstanden sind, billig

lig zu ahnden, und haben auf die Hauptsache keinen Bezug.

Denn ich läugne nicht; — vielmehr habe ich's umständlich erörtert, daß Ferdinand Maria die oberpfälzischen Klöster im erklärten Sinne freywillig zurückgestellt, daß sich bey der nämlichen Gelegenheit seine wohlthätige Herzensgüte, Gnade 2c. auf verschiedene Art gezeigt hat (§. 56.). Gerne will ich allen Ausdrücken beypflichten, welche sich auf jene erhabenen Thatsachen beziehen: aber was mit selben nicht vereinbar ist; was mit Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit streitet; was selbst zum Nachtheile des Durchleuchtigsten Churhauses Baiern gereicht; — so etwas kann ich nicht gutheißen: ich betrachte es entweder als Verstoß, oder übel angebrachte Schmeicheley; es mag alsdenn aus was immer für einem Munde hervorkommen. — Dergleichen unzuläßige Ausdrücke aber wären, welche auf ein gehabtes Eigenthums- oder beständiges Nutznießungs-Recht des bairischen Hauses über die oberpfälzischen Klöster deuteten; welche die freye Willkühr, jene Klöster stets zu behalten, dem Hause Baiern zumutheten, und in diesem Betrachte die Extradition als blosse Gnade, ohne aller Schuldigkeit 2c. ausriefen: denn solche Ausdrücke sind historische Unrichtigkeit, juridischer Verstoß, Abweichung von der Absicht, und gegebenen Vollmacht des großmüthigen Ferdinand Maria's, Zumuthung einer Ungerechtigkeit, und eben darum wahre Beleidigung des Durchleuchtigsten Hauses Baiern.

§. 65.

Geflissentlich wurde von mir das Resultat der Zusammenkunft in Amberg vom Jahre

1669. umständlich erörtert; weil man es oft irrig verstand, und ohne vollständiger Einsicht der ganzen Sache mehrmal mißbrauchte. Nicht daraus, sondern aus vorläufigen sowohl historischen als juridischen Gründen hängt die rechtliche Beantwortung der Frage ab: „Wie sind die oberpfälzischen Klöster im „Jahre 1669. abermal an die geistlichen Ordensstän„de gekommen?" — Ich schickte die überzeugenden Gründe voraus; verbreitete dadurch ein Licht auf die Gegenstände der Unterhandlung in Amberg, und zeigte, daß durch die Vorfälle derselben meine vorigen Sätze vielmehr bestättigt, als geschwächet wurden. — Denn was immer dabey für meine Frage von Wichtigkeit war, — a.) der churfürstliche Befehl, b.) der Kommissions-Vortrag von Seite der churfürstlichen Kommissäre, c.) die Instruction des päbstlichen Subdelegierten, d.) die Vollmacht des bischöflichen Abgeordneten von Regensburg, — alles dieß sprach für die schon ehevor bewiesene Sache. — Was aber gelegentlich vorkam, und zu widersprechen schien; hievon ist nun das Leidenschäftliche, das Irrige, das Kraftlose vollends aufgedeckt. —

Oder, wenn sich dem ohngeachtet noch Jemand darauf zu berufen gedächte, — laßt uns über die ganze Sache einen Blick, der das Wesentliche umfaßt, werfen; laßt uns den Fall setzen: — und ist dieß nicht unser Fall?? — Ein Fürst habe über das Gut eines Unterthans nur ein auf gewisse Jahre eingeschränktes Nutznießungsrecht gehabt, und nach dem Ende der bestimmten Nutznießungsjahre das Gut dem wahren Eigenthümer zurück gestellt. Nun wird diese schöne Handlung des Gerechtigkeit-liebenden Fürsten aus eigennütziger Schmeicheley von einigen als bloße Gna-

Gnade ausgerufen: selbst der Eigenthümer, froh über den Empfang seiner lang entbehrten Sache, oder aus Unwissenheit, oder um dem Vorwurfe eines Undankes, einer Widerspänstigkeit ꝛc. auszuweichen, selbst der Eigenthümer — sage ich — preiset die schon geschehene Handlung des Mächtigen als bloße Gnade: — was wird hierüber der gerechte Fürst denken? — Wird dadurch ein Recht vergeben? — Wird die Eigenschaft der Handlung umgeändert? — Bleibt die Zurückgabe nicht stets, was sie anfangs war, ein Akt der Gerechtigkeit; obschon sich die Gnade des Fürsten bey den Umständen der Zurückgabe auf mancherley Art geäußert hätte? — Antworte man auf diese Fragen; und alsdenn werde ich jedes fernern Einwurfes überhoben seyn.

§. 66.

Doch Männer von Einsicht und altem Biedersinne haben dieß alles schon lang beherzigt und beantwortet: nicht zufrieden mit etwelchen Bruchstücken, giengen sie der Sache auf den Grund nach, — untersuchten alles. Als getreue Diener ihres Herrn, in dessen Dienste sie waren, richteten sie ihr erstes Augenmerk dahin, ob das Churhaus Baiern die oberpfälzischen Klöster nicht immer hätte rechtlich behalten können? — Aber am Ende gestanden sie das Gegentheil ein. — — Man wird es mir nicht verargen, wenn ich so ein Beyspiel anführe.

Bey dem Ende der Regierungsjahre des letzten Durchleuchtigsten Sprosses der bairisch-wilhelminischen Linie hat ein warmer, in bairischen Diensten ergrau-

ergrauter, Patriot — v. L. — sich dieser Arbeit unterzogen. — Mit rastloser Mühe sammelte er alles, was hierauf einen Bezug haben konnte: sogar aus den Klöstern mußte auf sein Anlangen ein Notariats-Instrument über die ambergische Verhandlung von 1669. zur Einsicht abgefordert und eingeschickt werden. Vielleicht bezweifelte er noch, ob damal bey einer so auffallenden Sache derley paradoxe Ausdrücke vorgekommen sind. — Dann durchdachte er reif die beyderseitigen Gründe: fand überzeugende Beweise, daß das Churhaus Baiern ein Eigenthums- oder beständiges Nutznießungsrecht auf die oberpfälzischen Abteyen weder konnte noch wollte behaupten: sah jene Ausdrücke, von bloßer Gnade rc. als Widersprüche der Wahrheit an: legte hierauf seine Arbeit beyseite; und sagte einem seiner Mitarbeiter: „Hier ist nichts mehr zu machen; die Rechte der geistlichen Ordensstände sind zu sehr gegründet." — So urtheilte ein Mann, der sich zur Aufsuchung und Vertheidigung der Rechte seines Fürsten ganz geopfert hat, und so urtheilte er, nachdem er von dem Umfange meiner aufgeworfenen Frage eine vollständige Auskunft eingeholt hatte. —

§. 67.

Mit ähnlich patriotischer Gesinnung habe auch ich diese Frage untersucht, und zur Steuer der Wahrheit, — zum ewigen Ruhme des Durchleuchtigsten Churhauses Baiern, — überwiegende Beweise gefunden. — Ueberzeugt von ihrer Stärke zweifle ich gar nicht, daß jeder Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit, sobald er die ächte Beschaffenheit der Sache übersehen hat, meinem Urtheile beypflichten werde. — Da aber einigen die hierzu erforderlichen Data nicht vorhanden sind; andern die Zeit

der mühsamen Untersuchung abgeht, und sie in so einer Lage sich nur nach irrigen Angaben entschließen können; so wollte ich das Resultat meiner angewandten Mühe mittheilen, um ihnen eine gleiche Mühe zu ersparen. — Man urtheile nun über meine erörterten Sätze:

A.) Ob ein gerechter Regent, welchem die Sicherheit des Eigenthumes seiner Unterthanen am Herzen liegt, nach Willkühr Klöster einziehen könne?

B.) Ob die oberpfälzischen Klöster um die Mitte des sechzehnten Jahrhundertes

a.) nach dem gemeinen Staatsrechte,

b.) nach den Grundsätzen der katholischen und protestantischen Religion,

c.) nach den feyerlichen Reichsgesetzen,

d.) nach dem Eingeständnisse der protestantischen Fürsten,

nicht widerrechtlich eingezogen wurden?

C.) Ob nicht deßhalb die geistlichen Ordensstände auch vor den böhmischen Unruhen auf selbige einen rechtlichen Anspruch hatten?

D.) Ob Kaiser Ferdinand II. bey der Eroberung des Fürstenthums der Obernpfalz auf die dortigen Klöster sich ein Eigenthumsrecht anmaßen konnte, oder anmaßen wollte?

E.) Ob bey dem Verkaufe des nämlichen Fürstenthumes so ein Eigenthums- oder beständiges Nutznießungs-Recht auf die bairisch-wilhelminische Linie übergieng?

F.) Ob

F.) Ob nicht das Durchleuchtigste Haus Baiern durch Worte und Thatsachen sowohl vor als nach dem westphälischen Frieden das Gegentheil äußerte und eingestand?

G.) Ob der westphälische Frieden ein neues Recht auf die oberpfälzischen Klöster dem Landesherrn gegeben, — ob er nicht vielmehr die rechtlichen Ansprüche der geistlichen Ordensstände vorbehalten hat?

H.) Ob nicht selbst die Epoche der Klöster-Auslieferung den Satz bekräftigt hatte, daß jene Auslieferung — extradition — im Grunde zwar aus Gerechtigkeitsliebe geschehen ist; aber

I.) Ob sich nicht Großmuth, Herzensgüte, Religionseifer der bairischen Regenten im vorzüglichen Grade dabey zeigte?

Ueberhaupt muß jedem die Zurückgabe der oberpfälzischen Klöster als das edelste Denkmal der Wittelsbachischen Religions- und Gerechtigkeitsliebe auffallen, welches tief und mit unauslöschbaren Zügen in die Herzen der dortigen Ordensleute einzuschreiben ist. — Allein nicht nur Ordensleute, sondern alle bairischen Unterthanen sollten es wohl zu Gemüth nehmen, und daraus den Schluß machen, wie gerecht ihre Regenten jedem das Seinige gaben, wie gerecht sie jeden bey dem Seinigen geschützt haben, und wie weit sie von Anmaßungen eines fremden Gutes entfernt waren. — Gute Baiern! wie glücklich seyd ihr von jeher unter euern Wittelsbachern gewesen, da Religion und Eigenthum so sehr gesichert war!! — Es wundert mich, daß man dieses erhabene Betragen der bairisch-wilhelminischen Linie bisher nicht mehr in's Licht gestellt, und dem Unter-

Unterthan nicht näher an's Herz gelegt hat. — Noch mehr aber wundert es mich, daß einige sich es zum Verdienste anrechnen, wenn sie durch Schmeicheley und übertriebene Erhebung der Gnade die edelste Handlung verdunkeln, und dem gerechtesten Regenten eine widerrechtliche Handlung zumuthen. — Lasse man dieses erhabene Betragen, was es im Grunde ist, — ein Meisterstück der Religions- und Gerechtigkeitsliebe. — So soll es die späteste Nachwelt ehrfurchtsvoll erkennen; und auf den geheiligten Ruhestätten der nun erloschenen wilhelminischen Linie ertöne stets der Nachhall des wärmsten Dankes!!

§. 68.

Im Jahre 1777. tratt der Fall ein, den der westphälische Frieden Art. IV. §. 9. regulirte, und das Fürstenthum der Obernpfalz kehrte an die rudolphinische Linie zurück. — Mit dem großen Erbe weitschichtiger Länder vereinigte sich Achtung der Religion, und der Gerechtigkeit. — Karl Theodor — als Erbe der wilhelminischen Linie — hatte das erhabene Beyspiel vor sich, welches seine Agnaten bey der Zurückgabe jener Klöster äußerten: — als Durchleuchtigster Sprosse der rudolphinischen Linie wollte er allen die rechtlichen Ansprüche unverletzt lassen, die ihnen vor den böhmischen Unruhen unter seinen pfälzischen Ahnen gebührt haben. — Da also die geistlichen Ordensstände wegen der katholischen Religion — gegen den Religionsfrieden — aus den oberpfälzischen Klöstern weichen mußten (Num. I. Litt. B.); da eben deßhalb ihre Zurückführung auch durch Reichsgesetze erheischt, und dadurch dem pfälzischen Churhause kein ehevor gehabtes Recht vergeben wurde; so läßt sich auf die ungeschmälerte Existenz derselben sichere Rechnung machen.

In

In der nämlichen Zeit-Epoche, in welcher anderswo die profanen Hände nach geistlichen Gütern griffen, waren Baierlandes geistliche Gemeinden im Genusse ihrer alten Rechte ungestört. — Ganze Sicherheit des Eigenthumes macht die Regenten groß, und alle Unterthanen glücklich. — Noch immer scheint die wichtige Warnung des Pfalzgrafen Wolfgangs auf die rudolphinische Linie zu wirken: „Die „Erfahrung habe es vielfältig an Tag gebracht, „daß der Mißbrauch geistlicher Güter, und da die„selbe anderswohin, dann dahin sie von christlicher „Andacht gemeynt, verwendet werden, wenig Nu„tzen geschafft, sondern vielmehr in andern Gütern „zu Abgang, und etwa auch zu Verderben Ursache „geben." — Karl Theodor hat jenes Testament, in welchem diese bedenkenswürdige Lehre enthalten ist, in seinem mit Baiern — 1766. — geschlossenen Familien-Vertrage zum Grunde gelegt, und zum Ideale des religiösen und gerechten Betragens ausgewählt *). Daß doch jene Worte auf jedem Fürstenthro-

*) Der patriotischen Stimmung des Verfassers würde ein neuer — reichhaltiger — Stoff zu Theil geworden seyn; wenn er einige Jahre später geschrieben hätte. — Auch auf Karl Theodor's Nachfolger wirkte das Testament Wolfgangs, des Pfalzgrafen: noch immer athmet der Geist dieses edeldenkenden Stammvaters. — — Der letzte zu Anspach im Jahre 1796. gemachte Hausvertrag, wie ihn unlängst der Genius von Baiern dem Publikum mittheilte, beruft sich ebenfalls auf obiges Testament, und betheuert huldvollst, — Num. 13. „alle Unterthanen bey ihren Freyheiten, „die sie von anderer Zeit auf eine rechtmäßige „Art erlangt haben, zu schützen, und zu erhal„ten:"

stenthrone mit unvertilgbaren Zügen eingeätzt wären!! — Dann würde ihn volles Zutrauen und Liebe der Unterthanen umgeben, und die Grundpfeiler desselben vor jeder Erschütterung retten. — Dieß ist der Wunsch aller guten Baiern: — dieß ist — mein Herzenswunsch. —

„ten:" — Num. 14. „Die alten Rechte der Ju„risdiktion ungestört zu lassen, welche diejenigen „haben mögen, die solche durch einen gültigen „Ankunftstitel erlangt haben." — — Oder was läßt sich von den zween hohen Contrahenten anders erwarten? — Wer kennt nicht das gute Herz Maximilian's IIII., jetzt glorreichst regierenden Kurfürsten, dessen Wonne ist, auf jeden mit Liebe und Gnade herab zu sehen? — Wem ist Wilhelm's — des allgemein gepriesenen Herzogs von Baiern — Weisheit unbekannt? — Der Gedanke an solche Fürsten gewährt allen Unterthanen tröstliche Aussichten, und — dem Verfasser die Realisirung seiner Wünsche. —

Anm. des Herausg.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wie sind die oberpfälz. Abteyen im J. 1669 abermals an die geistlichen Ordensstände gekommen?

S.l. 1802

Bavar. 146 p#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370712-0